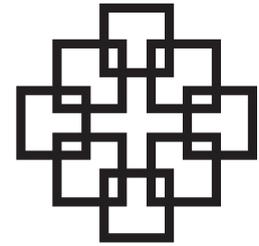


# AMTSBLATT

DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU



Nr. 12

Darmstadt, den 8. Dezember 2017

## Inhalt

### GESETZE UND VERORDNUNGEN

Kirchengesetz zur Änderung des Propsteibereichesgesetzes vom 29. November 2017	278
Kirchengesetz zur Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes Diakonie Hessen vom 29. November 2017	278
Kirchengesetz zur Pfarrstellenbemessung in den Jahren 2020 bis 2024 und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 1. Dezember 2017	279
Kirchengesetz über das Kollegium für theologische Lehrgespräche (KTLG) vom 1. Dezember 2017	282
Kirchengesetz über die Zustimmung und über die Ausführungsbestimmungen zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD vom 1. Dezember 2017	288
Kirchengesetz über die Feststellung des Haushaltsplans der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau für das Haushaltsjahr 2018 vom 1. Dezember 2017	294
Kirchengesetz zur Ausführung des Disziplinalgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (DGAG) vom 2. Dezember 2017	305
Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrerausschussesgesetzes vom 2. Dezember 2017	305
Rechtsverordnung zur Ausnahme von Körperschaften von der Geltung der neuen Kirchlichen Haushaltsordnung vom 2. November 2017	306

### BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntgabe des Inkrafttretens des Kirchengesetzes zur Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes Diakonie Hessen vom 4. Dezember 2017	307
Satzung der Zentralen Pfarreivermögensverwaltung in der EKHN (ZPVS) vom 19. September 2017	307
Gutachterliche Stellungnahme nach § 52 Absatz 6 MAVG zum zeitlichen Umfang einer Mitarbeitendenversammlung gemäß § 30 MAVG	309
Zweite Theologische Prüfung	309
Meldung zur Zweiten Theologischen Prüfung	309

### DIENSTNACHRICHTEN

### STELLENAUSSCHREIBUNGEN

310  
313

## Gesetze und Verordnungen

### Kirchengesetz zur Änderung des Propsteibereichesgesetzes Vom 29. November 2017

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

#### Artikel 1 Änderung des Propsteibereichesgesetzes

In § 2 Nummer 3, § 4 Nummer 3 und § 5 Nummer 3 des Propsteibereichesgesetzes vom 27. November 2015 (ABl. 2015 S. 430) wird jeweils die Ortsangabe „Rheinhessen und Rhein-Lahn“ durch die Ortsangabe „Rheinhessen und Nassauer Land“ ersetzt.

#### Artikel 2 Änderung der Propsteibereicheverordnung

In § 3 der Propsteibereicheverordnung vom 27. November 2015 (ABl. 2015 S. 430) wird jeweils die Ortsangabe „Rheinhessen und Rhein-Lahn“ durch die Ortsangabe „Rheinhessen und Nassauer Land“ ersetzt.

#### Artikel 3 Änderung von Artikel 3 des Kirchengesetzes zur Neuordnung der Propsteibereiche

In Artikel 3 Nummer 1 des Kirchengesetzes zur Neuordnung der Propsteibereiche vom 27. November 2015 (ABl. 2015 S. 430) wird jeweils die Ortsangabe „Rheinhessen und Rhein-Lahn“ durch die Ortsangabe „Rheinhessen und Nassauer Land“ ersetzt.

#### Artikel 4 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2017 in Kraft und ersetzt die gesetzesvertretende Verordnung vom 23. Mai 2017 (ABl. 2017 S. 141).

Frankfurt am Main, den 2. Dezember 2017

Für den Kirchensynodalvorstand  
D r . O e l s c h l ä g e r

### Kirchengesetz zur Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes Diakonie Hessen

Vom 29. November 2017

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

#### Artikel 1 Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes Diakonie Hessen

Das Arbeitsrechtsregelungsgesetz Diakonie Hessen vom 28. November 2015 (ABl. 2015 S. 431) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 2 werden die Wörter „erlässt sie“ durch die Wörter „beschließt der Aufsichtsrat der Diakonie Hessen“ ersetzt.
2. § 1 Satz 3 wird aufgehoben.
3. In § 2 werden vor dem Punkt die Wörter „sowie die Satzung der Diakonie Hessen kirchengemäße Tarifvertragsbeziehungen zulässt“ eingefügt.
4. Nach § 2 werden folgende §§ 2a, 2b und 3 eingefügt:

#### „§ 2a Wechsel in kirchengemäße Tarifvertragsbeziehungen

(1) Der Wechsel eines Dienstgebers in kirchengemäße Tarifvertragsbeziehungen ist zulässig, wenn

1. der Dienstgeber Vollmitglied in einem vom Aufsichtsrat der Diakonie Hessen anerkannten Dienstgeberverband im Sinne des § 13 Absatz 3 ARGG-EKD ist und
2. dieser Dienstgeberverband einen kirchengemäßen Tarifvertrag gemäß § 2 abgeschlossen hat, der für den Dienstgeber gilt.

(2) Der Dienstgeber ist verpflichtet, dem Aufsichtsrat der Diakonie Hessen die Vollmitgliedschaft im Dienstgeberverband und den für ihn geltenden kirchengemäßen Tarifvertrag sowie seine Änderungen anzuzeigen. Der Aufsichtsrat stellt den Wechsel des Dienstgebers in den kirchengemäßen Tarifvertrag zu dem Zeitpunkt fest, an dem erstmalig beide Voraussetzungen nach Absatz 1 vorlagen. Die Feststellung wird in geeigneter Form veröffentlicht.

#### § 2b Rückkehr in das Verfahren der Arbeitsrechtsregelung durch die Arbeitsrechtliche Kommission

(1) Der Dienstgeber kehrt aus kirchengemäßen Tarifvertragsbeziehungen in das Verfahren der Arbeitsrechtsregelung durch die Arbeitsrechtliche Kommission zurück, wenn es für ihn keinen vom Aufsichtsrat der Diakonie Hessen anerkannten Dienstgeberverband im Sinne des § 13 Absatz 3 ARGG-EKD mehr gibt.

(2) Der Aufsichtsrat stellt die Rückkehr des Dienstgebers in das Verfahren der Arbeitsrechtsregelung durch die Arbeitsrechtliche Kommission und den Zeitpunkt fest. Die Feststellung wird in geeigneter Form veröffentlicht.

#### § 3 Verbindlichkeit

Es dürfen nur Arbeitsverträge auf der Grundlage dieses Kirchengesetzes geschlossen werden. Für die Arbeitsverträge sind entweder die im Verfahren der Arbeitsrechtsregelung durch die Arbeitsrechtliche

Kommission (§ 1) beschlossenen oder zugelassenen Regelungen oder die im Verfahren kirchengemäßer Tarifverträge (§§ 2 und 2a) getroffenen Regelungen verbindlich. Auf dieser Grundlage getroffene Arbeitsrechtsregelungen sind für den Dienstgeber verbindlich. Von ihnen darf nicht zu Lasten der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen abgewichen werden.“

5. Der bisherige § 3 wird § 4.

### Artikel 2

#### Änderung des Kirchengesetzes anlässlich der Bildung eines gemeinsamen Diakonischen Werks

Das Kirchengesetz anlässlich der Bildung eines gemeinsamen Diakonischen Werks vom 23. November 2012 (ABl. 2013 S. 5), zuletzt geändert am 28. November 2015 (ABl. 2015 S. 431), wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 5 Absatz 1 werden die Wörter „mit dem Inkrafttreten der ersten Ordnung gemäß § 1 Satz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes Diakonie Hessen“ durch die Wörter „mit der Konstituierung der Arbeitsrechtlichen Kommission der Diakonie Hessen, spätestens jedoch am 31. März 2018“ ersetzt.
2. Artikel 9 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Artikel 4 und Artikel 5 Absatz 2 treten mit der Konstituierung der Arbeitsrechtlichen Kommission der Diakonie Hessen, spätestens jedoch am 31. März 2018, in Kraft. Die Kirchenverwaltung gibt den Tag des Inkrafttretens im Amtsblatt bekannt.“

### Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2018 in Kraft, wenn die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck eine entsprechende Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes Diakonie Hessen (Artikel 1) beschlossen hat. Die Kirchenverwaltung gibt das Inkrafttreten im Amtsblatt bekannt.

Frankfurt am Main, den 2. Dezember 2017

Für den Kirchensynodalvorstand  
D r . O e l s c h l ä g e r

### Kirchengesetz zur Pfarrstellenbemessung in den Jahren 2020 bis 2024 und zur Änderung weiterer Vorschriften

Vom 1. Dezember 2017

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung des Pfarrstellengesetzes

Das Pfarrstellengesetz vom 26. November 2003 (ABl. 2004 S. 81), zuletzt geändert am 25. November 2015 (ABl. 2015 S. 376), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

(1) Pfarrstellen werden bei Kirchengemeinden, Dekanaten, kirchlichen Verbänden oder der Gesamtkirche errichtet.

(2) Bei den Dekanaten werden regionale Pfarrstellen errichtet. Außerdem können dort gemeindliche Pfarrstellen errichtet werden, soweit diese einem Kooperationsraum zugewiesen werden.“

2. § 3 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Über die Errichtung, Veränderung und Aufhebung von regionalen Pfarrstellen und Fachstellen entscheidet die Kirchenleitung im Rahmen des Sollstellenplans im Einvernehmen mit den beteiligten Dekanats-synodalvorständen.“

3. § 5 wird aufgehoben.

4. In § 9 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 3a Abs. 2 des Pfarrdienstgesetzes“ durch die Angabe „§ 9 des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD“ ersetzt.

5. § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10

Sind mehrere Kirchengemeinden pfarramtlich verbunden oder bilden sie einen pfarramtlichen Kooperationsraum, so treten die Kirchenvorstände in den Fällen, in denen dieses Kirchengesetz eine Mitwirkung des Kirchenvorstandes vorsieht, zu gemeinsamer Beratung und getrennter Beschlussfassung zusammen.“

6. In § 11 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Die Ausschreibung einer Pfarrstelle unterbleibt für bis zu 18 Monate ab dem Zeitpunkt ihres Freiwerdens, soweit die im gesamtkirchlichen Stellenplan festgelegten Vakanzquoten nicht erreicht werden. Die Kirchenleitung kann Ausnahmen zulassen.“

7. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Jede Pfarrerin und jeder Pfarrer der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, die oder der in ein Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit berufen ist, kann sich um eine Pfarrstelle im Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau bewerben.“

- b) In Absatz 2 Buchstabe a wird der Hinweis „(§ 2 des Pfarrdienstgesetzes)“ durch den Hinweis „(§§ 15 bis 18 des Pfarrdienstgesetzes der EKD)“ ersetzt.

8. § 16 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) In den Fällen des Besetzungsmodus A und B erörtert die Dekanin oder der Dekan mit dem Kir-

chenvorstand die Bewerbungen im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse und Anforderungen der Gemeinde.“

9. § 26 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Erfolgt die Besetzung der Pfarrstelle gemäß § 9 Absatz 1 durch die Kirchenleitung, so wählt sie unter Berücksichtigung der Bilanzierung im Rahmen des § 16 Absatz 1 eine Bewerberin oder Bewerber aus. Die zuständige Pröpstin oder der zuständige Propst stellt sie oder ihn dem Kirchenvorstand und anschließend der Gemeinde vor. Die Pröpstin oder der Propst wird durch die Dekanin oder den Dekan unterstützt. Bei der Vorstellung ist auf die Möglichkeit des Einspruchs gemäß Absatz 2 hinzuweisen.“

10. Abschnitt 3 erhält folgende Überschrift:

„Abschnitt 3  
Besetzung von regionalen und  
gesamtkirchlichen Pfarrstellen  
(regionale und gesamtkirchliche Pfarrstellen)“

11. In § 29 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 3a Abs. 2 des Pfarrdienstgesetzes“ durch die Angabe „§ 9 des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD“ ersetzt.“

12. § 32j Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Für die Versetzung eines Ehe- bzw. Lebenspartners oder beider Ehe- bzw. Lebenspartner aus der Pfarrstelle gelten die Vorschriften des Pfarrdienstgesetzes der EKD.“

## Artikel 2

### Kirchengesetz zur Umsetzung der Pfarrstellenbemessung in den Jahren 2015 bis 2019 und zur Bemessung der Pfarr- stellen in den Jahren 2020 bis 2024

#### § 1 Umsetzung der Pfarrstellenbemessung im Zeitraum 2015 bis 2019

Die aus den Sollstellplänen resultierenden Kürzungen sind bis zum 31. Dezember 2019 umzusetzen.

#### § 2 Bemessung der Pfarrstellen im Bemessungszeitraum 2020 bis 2024

(1) Die Ermittlung der den Dekanaten nach den §§ 2 und 3 des Pfarrstellengesetzes zuzuweisenden Stellenbudgets erfolgt bis zum 31. Dezember 2017.

(2) Ausgangswerte der Ermittlung sind die zum 31. Dezember 2019 festgestellte Gesamtzahl der Pfarrstellen (1446) und die Zahl der Kirchenmitglieder (1.578.616) zum 31. Dezember 2016. Von der Gesamtzahl der Pfarrstellen sind im Bemessungszeitraum 2020 bis 2024 folgende Kürzungen vorzunehmen:

1. Die Zahl der Gemeindepfarrstellen wird jährlich um 1,4 Prozent reduziert.

2. Die Zahl der Dekanspfarrstellen wird von 34,5 auf 38,5 Stellen erhöht.

3. Die Zahl der Stellen in der regionalen Spezialseelsorge wird jährlich um 1,4 Prozent reduziert. Von den verbleibenden Stellen werden jährlich mindestens 1,5 Prozent der Stellen bei entsprechender Qualifikation durch andere Berufsgruppen (Gemeindepädagoginnen/Gemeindepädagogen, Diakoninnen/Diakone) besetzt.

4. Die Zahl der Fach- und Profilstellen wird jährlich um 1,4 Prozent reduziert.

5. Die Zahl der Stellen im gesamtkirchlichen Dienst mit regionaler Anbindung wird jährlich um 1,4 Prozent reduziert. Von den verbleibenden Stellen werden jährlich mindestens 1,5 Prozent der Stellen bei entsprechender Qualifikation durch andere Berufsgruppen besetzt.

6. Die Zahl der Stellen im gesamtkirchlichen Dienst wird jährlich um 1,4 Prozent reduziert. Von den verbleibenden Stellen werden jährlich mindestens 1,5 Prozent bei entsprechender Qualifikation durch andere Berufsgruppen besetzt.

7. Die Zahl der Gestellungsverträge im Schulpfarrdienst wird jährlich um 3,0 Prozent reduziert.

(3) Aus den den Dekanaten zugewiesenen Stellenbudgets für den gemeindlichen Pfarrdienst und den Stellenbudgets für den regionalen Pfarrdienst sind bis zum 31. Dezember 2019 die Sollstellenpläne für den gemeindlichen und den regionalen Pfarrdienst zu erstellen.

(4) Die ab 1. Januar 2020 mit der Pfarrstellenreduktion einhergehende Einschränkung oder Aufhebung von Pfarrstellen erfolgt in zwei Stufen. Bis zum 31. Dezember 2022 entfallen 4,2 Prozent der Pfarrstellen. Bis zum 31. Dezember 2024 entfallen weitere 2,8 Prozent der Pfarrstellen. Die Übertragung von derzeitigen Pfarrstellen an andere Berufsgruppen ist bis zum 31. Dezember 2024 umzusetzen, so dass bis zu diesem Zeitpunkt mindestens weitere 3,8 Prozent der Stellen aus dem Pfarrstellenplan entfallen.

## Artikel 3

### Änderung weiterer Kirchengesetze

(1) In § 25 der Kirchengemeindeordnung vom 24. November 2012 (ABl. 2013 S. 38), zuletzt geändert am 25. November 2015 (ABl. 2015 S. 370), wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Soweit Pfarrfrauen und Pfarrer eine Pfarrstelle innehaben oder verwalten, die einem Kooperationsraum zugewiesen ist, treffen sie untereinander eine Vereinbarung, wer als stimmberechtigtes Mitglied welchen Kirchenvorstandes an den Sitzungen des jeweiligen Kirchenvorstandes teilnimmt. In jedem Kirchenvorstand ist eine Pfarrerin oder ein Pfarrer Mitglied. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet die Dekanin oder der Dekan. Pfarrfrauen und Pfarrer eines Kooperationsraumes können an Sitzungen der Kirchenvorstände, in denen sie nicht stimmberechtigtes Mitglied sind, beratend teilnehmen,

insbesondere, wenn ihre Zuständigkeit nach Artikel 7 Absatz 1 der Kirchenordnung berührt ist.“

(2) In § 37 Absatz 5 Nummer 1 der Dekanatssynodalordnung vom 22. November 2013 (ABl. 2014 S. 3), zuletzt geändert am 25. November 2015 (ABl. 2015 S. 370), werden nach dem Wort „Dekanatssynode“ die Wörter „bei Stellenteilung“ eingefügt.

(3) Im Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz der EKD vom 23. November 2012 (ABl. 2013 S. 30), zuletzt geändert am 26. November 2015 (ABl. 2015 S. 377), werden nach § 10 folgende §§ 10a und 10b eingefügt:

„§ 10a  
Dienstauftrag im Ruhestand

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer im Ruhestand nach § 87 des Pfarrdienstgesetzes der EKD kann ein regelmäßiger geordneter Dienst übertragen werden. Dazu gehört insbesondere die Vakanz- oder Krankheitsvertretung. Der Auftrag ist in der Regel auf drei Jahre befristet. Er kann durch die Pfarrerin oder den Pfarrer im Ruhestand jederzeit und ohne besondere Begründung beendet werden. Bei einem vollen Dienstauftrag wird ein Betrag von 1200 Euro und bei einem 50-Prozent-Dienstauftrag 600 Euro monatlich an die Pfarrerin oder den Pfarrer im Ruhestand gezahlt. Das Entgelt ist mit den Versorgungsbezügen zu versteuern und nimmt an den allgemeinen Besoldungserhöhungen teil.

(2) Soweit Pfarrerinnen und Pfarrer im Ruhestand vertretungsweise einzelne Gottesdienstvertretungen übernehmen, findet § 11 des Prädikanten- und Lektorengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 10b  
Zusätzlicher Predigtauftrag

Pfarrerinnen und Pfarrer, die einen allgemeinen kirchlichen Auftrag oder ein kirchenleitendes Amt wahrnehmen, erhalten darüber hinaus einen Predigtauftrag gemäß § 25 Absatz 4 des Pfarrdienstgesetzes der EKD in parochialen, regionalen oder gesamtkirchlichen Gemeindeformen, soweit ihr Dienstauftrag bisher keinen regelmäßigen Predigtauftrag vorsieht.“

(4) § 17 Absatz 4 des Pfarrbesoldungsgesetzes vom 26. November 2003 (ABl. 2004 S. 2), zuletzt geändert am 22. November 2014 (ABl. 2014 S. 521), wird wie folgt gefasst:

„(4) Pfarrerinnen und Pfarrer, die in ein anderes gesamtkirchliches Amt gewählt oder berufen werden, können vom Beginn des Monats ab, in dem sie ihr Amt übernommen haben, für die Dauer der Ausübung dieses Amtes, auf der Basis einer Stellenbewertung eine widerrufliche Stellenzulage erhalten. Die Höhe der Stellenzulage bemisst sich nach dem jeweiligen Unterschied zwischen dem bezogenen Grundgehalt nach § 4 Absatz 2 und der entsprechenden Dienstaltersstufe des Grundgehalts der als Richtsatzgruppe bestimmten Besoldungsgruppe des Bundesbesoldungsgesetzes. Die Richtsatzgruppen, aus denen sich die Höhe der Stellenzulage ergibt, ergeben sich aus dem Stellenplan. Wird das Amt nur anteilig übertragen, bemisst sich die Stellenzulage nach dem Anteil.“

## Artikel 4

### Änderung von Rechtsverordnungen

(1) Die Pfarrstellenverordnung vom 23. November 2012 (ABl. 2013 S. 35, 36), geändert am 25. November 2015 (ABl. 2015 S. 376), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Der von der Kirchensynode beschlossene Stellenplan kann eine Festlegung von Profil- bzw. Fachstellen sowie eine Begrenzung der Zahl der regionalen Stellen in der Spezialsorge vorsehen, die durch Pfarrerinnen oder Pfarrer besetzt werden können.“

2. In § 3 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Stellenbruchteile unter 25 Prozent einer Vollstelle kommen zum Wegfall. Stellenbruchteile von 25 bis 75 Prozent werden als halbe Stellen ausgewiesen. Ab einem Stellenanteil von über 75 Prozent einer Vollstelle erhält das Dekanat eine Vollstelle.“

3. In § 3 wird nach Absatz 4 folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Der Sollstellenplan kann Kooperationsräume vorsehen. Auf Antrag der beteiligten Kirchenvorstände und im Einvernehmen mit der Kirchenleitung können gemeindliche Pfarrstellen, die bei Kirchengemeinden errichtet sind, aufgehoben und beim Dekanat errichtet werden.“

4. § 4 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Als Richtwert gilt in der Regel bei einer vollen gemeindlichen Pfarrstelle eine Mitgliederzahl von 1.500 bis 2.500, bei einer 0,5 gemeindlichen Pfarrstelle eine Mitgliederzahl von 750 bis 1.250.“

5. § 4 Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Genehmigung erfolgt, wenn der vorgelegte Dekanatsollstellenplan den Maßgaben der Absätze 2 bis 4 nachvollziehbar entspricht, die pfarramtliche Versorgung aller Gemeinden des Dekanates oder der Dekanate, die ausreichende Berücksichtigung der Handlungsfelder sowie die Beachtung der gesamtkirchlichen Konzeption der regionalen Seelsorge sichergestellt ist und eine Stellungnahme der Zentren vorliegt.“

6. In § 5 wird folgender Satz angefügt:

„Werden die Richtwerte nach § 4 Absatz 2 unterschritten, kann ein Zusatzauftrag zur Abdeckung der kirchlichen Handlungsfelder erteilt werden.“

(2) Die Fach-/Profilstellenverordnung vom 18. November 2004 (ABl. 2005 S. 69), zuletzt geändert am 23. November 2012 (ABl. 2013 S. 35, 37), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 werden folgende Sätze angefügt:

„In jedem Dekanat kann bis zu einer Profilstelle errichtet werden. Die Kirchenleitung kann im Einzelfall aus konzeptionellen Gründen Ausnahmen zulassen.“

- b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:  
 „(5) Die Fach- und Profilstellen werden mit bewerbungsfähigen Pfarrerinnen und Pfarrern oder anderen Personen besetzt, die entsprechende fachliche Kompetenzen in den Handlungsfeldern nachweisen können. Eine Abweichung hiervon ist nur mit Zustimmung der Kirchenleitung möglich.“
- c) In Absatz 6 Satz 1 wird das Wort „fünf“ durch „sechs“ ersetzt.
- d) Absatz 6 Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
 „Inhaberschaften und Aufträge für Profilstellen werden für bis zu sechs Jahre übertragen.“
- e) In Absatz 7a Satz 1 wird das Wort „vier“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:  
 „Fachstellen werden im Stellenplan des Dekanats gesondert ausgewiesen.“
- b) In Absatz 2 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.
3. Die §§ 8 und 9 werden aufgehoben.
- (3) Die Rechtsverordnung zur Stellenstruktur und zur stellenmäßigen Ausstattung von Dekanspfarrstellen und deren Besetzung vom 19. März 2002 (ABl. 2002 S. 181), zuletzt geändert am 23. November 2013 (ABl. 2014 S. 32), wird wie folgt geändert:
1. § 1 Absatz 3 wird aufgehoben.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:  
 „(1) Das Stellenbudget beträgt pro Dekanat eine Dekanspfarrstelle.“
- b) In Absatz 2 Nummer 1 und 2 wird jeweils die Zahl „70.000“ durch die Zahl „50.000“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 Nummer 3 wird die Zahl „90.000“ durch die Zahl „80.000“ und in Nummer 5 die Zahl „130.000“ durch die Zahl „140.000“ ersetzt.
- d) Absatz 2 Nummer 6 wird gestrichen.

### Artikel 5

#### Übergangsbestimmung

Bei Dekanaten, die nach dem Kirchengesetz zur Neuordnung der Dekanatsgebiete in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau vom 23. November 2013 vereinigt oder aufgelöst werden, findet bis zur Neuordnung weiterhin die Rechtsverordnung zur Stellenstruktur und zur stellenmäßigen Ausstattung von Dekanspfarrstellen in der bis zum 31. Dezember 2017 geltenden Fassung Anwendung.

### Artikel 6

#### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt das

Kirchengesetz zur Änderung des Verfahrens zur Bemessung von Pfarrstellen vom 23. November 2012 (ABl. 2013 S. 38), geändert am 25. April 2013 (ABl. 2013 S. 190), außer Kraft.

(2) Artikel 4 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe b bis d tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Frankfurt am Main, den 2. Dezember 2017

Für den Kirchensynodalvorstand  
 Dr. O e l s c h l ä g e r

### Kirchengesetz über das Kollegium für theologische Lehrgespräche (KTLG)

Vom 1. Dezember 2017

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat aufgrund von Artikel 61 Absatz 4 der Kirchenordnung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

#### Grundlegung

(1) Die Kirche hat den Auftrag, die Botschaft von Jesus Christus, wie sie in der Heiligen Schrift gegeben ist und durch die Bekenntnisse der Kirche jeweils neu bezeugt wird, den Menschen nahezubringen. Als Wort Gottes bleibt das Evangelium von Jesus Christus allem Predigen, Lehren und Handeln der Kirche vorgegeben und sorgt selbst für den Erweis seiner Wahrheit. Darum vertraut die Kirche auf die Verheißung ihres Herrn, dass er sie durch seinen Geist in alle Wahrheit leiten wird, und achtet auf die rechte Erfüllung ihres Auftrages: im gemeinsamen Hören auf die Heilige Schrift, in der Predigt des Evangeliums und der Verwaltung der Sakramente, in anderen Formen der Vermittlung der christlichen Botschaft, im konkreten Handeln und in theologischer Lehre.

(2) Die Bezeugung der Christusbotschaft und die Verantwortung für Verkündigung und Lehre sind allen Christinnen und Christen aufgetragen. Diesem Auftrage dienen auch alle Ämter der Kirche. Die Mitglieder von Kirchenvorständen und Synoden haben in besonderer Weise an dieser Verantwortung teil.

(3) Für die geordnete öffentliche Verkündigung des Evangeliums werden von der Kirche geeignete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter berufen und durch Seelsorge, gegenseitige Beratung und geschwisterlichen Besuchsdienst begleitet. Diese Beratung und Begleitung geschieht im Sinne des Grundartikels der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, wonach sie als Kirche Jesu Christi „ihr Bekenntnis jederzeit in gehorsamer Prüfung an der Heiligen Schrift und im Hören auf die Schwestern und Brüder neu zu bezeugen“ hat. Sie bringt dadurch die mannigfaltigen und unterschiedlichen Lehraussagen miteinander ins Gespräch und sucht nach der vom Zeugnis der Schrift getragenen Gemeinsamkeit. In dieser Gemeinschaft können aber auch Auffassungen erkannt werden, die dem biblischen Zeugnis nicht entsprechen und daher nicht mitverantwortet werden dürfen.

(4) Wer durch die Ordination oder eine andere Beauftragung zu Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung berufen wird, ist verpflichtet, das Evangelium von Jesus Christus schrift- und bekenntnisgemäß zu bezeugen. Die mit jeder Ordination oder besonderen Beauftragung auch von der Kirche wahrgenommene Verantwortung für Verkündigung und Lehre schließt die Möglichkeit ein, festzustellen, dass eine Pfarrerin oder ein Pfarrer oder eine kirchliche Mitarbeiterin oder ein kirchlicher Mitarbeiter die Grundlage ihres oder seines Auftrages preisgegeben hat. Ebenso kann es erforderlich sein, eine Pfarrerin oder einen Pfarrer oder eine kirchliche Mitarbeiterin oder einen kirchlichen Mitarbeiter bei unberechtigten Angriffen gegen sie oder ihn durch die Feststellung zu schützen, dass ihre oder seine Verkündigung oder Lehre mit Schrift und Bekenntnis vereinbar sind. Um dem Ernst der jeweiligen Gewissensentscheidung und ihrer Bedeutung für die Kirche gerecht zu werden, können solche Feststellungen nur nach einem geordneten theologischen Lehrgespräch angemessen getroffen werden.

(5) In einem solchen geordneten theologischen Lehrgespräch wird geprüft, ob Verkündigung und Lehre einer Pfarrerin oder eines Pfarrers oder einer kirchlichen Mitarbeiterin oder eines kirchlichen Mitarbeiters bei dem unverzichtbaren Bemühen um den Gegenwartsbezug des Evangeliums von der Mitte des biblischen Zeugnisses nach reformatorischem Verständnis derart abweichen, dass seine öffentliche kirchliche Wirksamkeit nicht mehr möglich ist.

(6) Da die Kirche nicht über die Wahrheit des Evangeliums verfügt, sondern nur im immer neuen Hören auf die Schrift nach der rechten Antwort suchen kann, müssen vor einer Entscheidung nach Form und Inhalt ausführliche theologische Gespräche stattfinden. Die dazu Beauftragten können solche Gespräche nur im Wagnis der eigenen Glaubensentscheidung führen und so ihr Urteil bilden.

(7) Die Kirche achtet die Gewissensentscheidung der oder des Betroffenen und lässt dies in der Regelung der Rechtsfolgen unter Beachtung der Fürsorgepflicht für sie oder ihn deutlich werden.

(8) Weil das Neue Testament eine Vielfalt von Möglichkeiten eröffnet, den entscheidenden Inhalt der einen Christusbotschaft auszusagen, darf und will dieses Gesetz nicht eine theologische Einförmigkeit erzwingen. Es soll vielmehr dazu helfen, die bei aller Mannigfaltigkeit notwendige Übereinstimmung in den Lehraussagen zu erhalten und dazu beizutragen, dass die der Kirche aufgetragene Botschaft in ihrem entscheidenden Inhalt nicht entstellt und die Gemeinschaft des Glaubens nicht gefährdet wird. Das theologische Lehrgespräch steht unter dem alleinigen Ziel, der Botschaft von Jesus Christus als dem einen Wort Gottes Raum zu geben.

### **Abschnitt 1 Theologisches Lehrgespräch**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes gelten für Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie für ehemalige Pfarrerrin-

nen und Pfarrer, denen die durch die Ordination erworbenen Rechte belassen worden sind.

(2) Sie finden in gleicher Weise Anwendung für kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in einem dauernden Dienstverhältnis, die, ohne ordiniert zu sein, zu Verkündigung oder Lehre besonders beauftragt sind. Als besonders beauftragt gelten Personen, die kraft Dienstvertrages oder Dienstanzweisung mit Verkündigung oder Lehre beauftragt sind (z. B. Professorinnen und Professoren des Theologischen Seminars, Hochschullehrerinnen und -lehrer der Evangelischen Hochschule, Pfarrdiakoninnen und -diakone, Gemeindepädagoginnen und -pädagogen).

#### **§ 2 Entscheidungsgrundlage**

(1) Ein theologisches Lehrgespräch hat zu prüfen, ob Verkündigung und Lehre einer Pfarrerin oder eines Pfarrers oder einer kirchlichen Mitarbeiterin oder eines kirchlichen Mitarbeiters im Sinne von § 1 bei dem unverzichtbaren Bemühen um den Gegenwartsbezug des Evangeliums von der Mitte des biblischen Zeugnisses nach reformatorischem Verständnis derart abweichen, dass ihre oder seine öffentliche kirchliche Wirksamkeit nicht mehr möglich ist.

(2) Gegenstand eines theologischen Lehrgesprächs können nur in Ausübung des Dienstes vertretene oder für die Öffentlichkeit bestimmte Lehrauffassungen einer Pfarrerin oder eines Pfarrers oder einer kirchlichen Mitarbeiterin oder eines kirchlichen Mitarbeiters sein, an denen sie oder er auch nach theologischer und seelsorgerlicher Beratung und Mahnung erkennbar festhält.

#### **§ 3 Einleitungsverfahren**

(1) Ein theologisches Lehrgespräch wird auf Antrag oder von Amts wegen eingeleitet.

(2) Einen Antrag auf Einleitung eines theologischen Lehrgesprächs kann das Leitungsorgan der Kirchengemeinde oder der kirchlichen Körperschaft, in deren Bereich die Pfarrerin oder der Pfarrer oder die kirchliche Mitarbeiterin oder der kirchliche Mitarbeiter den Dienst versieht, stellen.

(3) Eine Pfarrerin oder ein Pfarrer oder eine kirchliche Mitarbeiterin oder ein kirchlicher Mitarbeiter kann zu ihrem oder seinem Schutz die Einleitung eines theologischen Lehrgesprächs beantragen, wenn sie oder er keine andere Möglichkeit sieht, gegen sie oder ihn erhobene Vorwürfe im Sinne des § 2 auszuräumen.

(4) Hat nicht die Pfarrerin oder der Pfarrer oder die kirchliche Mitarbeiterin oder der kirchliche Mitarbeiter die Einleitung des theologischen Lehrgesprächs beantragt, so ist sie oder er in jedem Fall vorher schriftlich von der Kirchenleitung anzuhören.

#### **§ 4 Abschluss der Anhörung**

(1) Die Kirchenleitung ordnet ein theologisches Lehrgespräch an, wenn nach Abschluss der Anhörung oder

nach Prüfung eines Antrags gemäß § 3 Absatz 3 hinreichende Tatsachen für die Annahme vorliegen, dass eine Pfarrerin oder ein Pfarrer oder eine kirchliche Mitarbeiterin oder ein kirchlicher Mitarbeiter an Lehrauffassungen festhält, die nach § 2 zu beanstanden sind. Andernfalls stellt sie fest, dass die Voraussetzungen für die Einleitung eines theologischen Lehrgesprächs nicht erfüllt sind.

(2) Der Beschluss der Kirchenleitung ist in jedem Fall mit einer schriftlichen Begründung zu versehen. Wird das theologische Lehrgespräch eingeleitet, so ist der zu klärende Vorwurf zu kennzeichnen.

(3) Der Beschluss ist der oder dem Betroffenen zuzustellen. Die Kirchenleitung unterrichtet die Betroffene oder den Betroffenen, wenn sie den Beschluss auch weiteren, für sie oder ihn zuständigen kirchlichen Leitungsorganen zustellt.

(4) Der Beschluss ist mit Rechtsmitteln nicht anfechtbar.

### **§ 5 Beurlaubung**

(1) Beschließt die Kirchenleitung, die Anordnung eines theologischen Lehrgesprächs zu prüfen, kann sie die Betroffene oder den Betroffenen nach Anhörung des zuständigen Kirchenvorstandes oder des sonst gemäß § 3 Absatz 2 zuständigen Leitungsorgans sowie bei Pfarrerrinnen und Pfarrern auch des Pfarrerausschusses für die Dauer der Prüfung, längstens jedoch für die Dauer von sechs Monaten, unter Belassung der Dienstbezüge beurlauben, wenn es dafür ein dringendes kirchliches Erfordernis gibt.

(2) Hat die Kirchenleitung das theologische Lehrgespräch angeordnet, kann sie die Betroffene oder den Betroffenen bis zu einer Entscheidung nach § 18 Absatz 1 und 2, längstens jedoch für die Dauer eines Jahres, unter Belassung der Dienstbezüge beurlauben.

### **§ 6 Zweck**

Zweck des theologischen Lehrgesprächs ist es, den Sachverhalt zu klären, das Anliegen der oder des Betroffenen zu erkennen und, soweit erforderlich, zu versuchen, im gemeinsamen theologischen Bemühen die bei aller Mannigfaltigkeit notwendige Übereinstimmung in den Lehraussagen wiederzugewinnen.

### **§ 7 Kollegium**

(1) Dem Kollegium für theologische Lehrgespräche gehören an:

- a) drei im Dienst einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland stehende Pfarrerrinnen und Pfarrer, von denen jeweils mindestens zwei Theologinnen oder Theologen mit abgeschlossener Universitätsausbildung und mindestens zwei Gemeindepfarrerrinnen oder Gemeindepfarrer sein müssen;
- b) zwei Gemeindevorstandmitglieder, die die Voraussetzung der Wählbarkeit zum Kirchenvorstand erfüllen und von denen mindestens eines die Befähigung zum Richteramt haben muss;

- c) zwei Universitätsprofessorinnen und -professoren für evangelische Theologie, die einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören.

Mitglieder der Kirchenleitung oder der Kirchenverwaltung können dem Kollegium für theologische Lehrgespräche nicht angehören.

(2) Die Mitglieder des Kollegiums für theologische Lehrgespräche werden von der Kirchensynode zwei Jahre nach Beginn ihrer Wahlperiode für die Dauer von sechs Jahren gewählt. Für jedes Mitglied ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu wählen. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Die Kirchenpräsidentin oder der Kirchenpräsident beruft das Kollegium für theologische Lehrgespräche zur ersten Sitzung ein, wenn ein theologisches Lehrgespräch angeordnet wird. In der ersten Sitzung wählt das Kollegium für die Dauer seiner Amtszeit die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden.

### **§ 8 Ausschließungsgründe**

Von der Mitwirkung im Kollegium ist ausgeschlossen,

- a) wer Ehegattin oder Ehegatte, Lebenspartnerin oder Lebenspartner oder gesetzliche Vertreterin oder gesetzlicher Vertreter der oder des Betroffenen ist oder war;
- b) wer mit der oder dem Betroffenen in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Annahme als Kind oder an Kindes statt verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert ist oder war.

### **§ 9 Mitteilung der Besetzung des Kollegiums**

Die oder der Vorsitzende teilt der oder dem Betroffenen die Besetzung des Kollegiums unter Hinweis auf die Bestimmung des § 10 durch Zustellung mit.

### **§ 10 Ablehnungsgründe**

(1) Die oder der Betroffene kann Mitglieder des Kollegiums wegen Besorgnis der Befangenheit ablehnen. Die Ablehnung ist nur binnen zwei Wochen nach Zustellung der Mitteilung gemäß § 9, bei einem erst später eingetretenen oder bekannt gewordenen Umstand nur unverzüglich nach seinem Bekanntwerden zulässig. Die Ablehnung ist schriftlich zu begründen. Das Kollegium entscheidet darüber durch Beschluss, bei dem anstelle der abgelehnten Mitglieder deren Stellvertreterin oder Stellvertreter mitwirken. Das Gleiche gilt, wenn ein Mitglied des Kollegiums, auch ohne abgelehnt worden zu sein, Umstände anzeigt, die seine Ablehnung rechtfertigen könnten. Der Beschluss, durch den die Ablehnung für begründet erklärt wird, ist unanfechtbar.

(2) Lehrmeinungen eines Mitglieds, die von denen der oder des Betroffenen abweichen, können als Ablehnungsgrund nicht geltend gemacht werden.

**§ 11****Rechtsstellung der Mitglieder des Kollegiums**

(1) Die Mitglieder des Kollegiums haben ihre Entscheidungen allein in der Bindung an Gottes Wort und gemäß dem Grundartikel der Kirchenordnung zu treffen und sind an keinerlei sonstige Weisungen gebunden.

(2) Die Mitglieder des Kollegiums legen vor ihrem Amtsantritt folgendes Amtsversprechen ab:

„Ich gelobe vor Gott, dass ich mein Amt sorgfältig und treu erfüllen und meine Stimme unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen abgeben werde.“

(3) Das Amtsversprechen ist vor der Kirchensynode, bei nicht versammelter Synode vor dem Kirchensynodalvorstand abzulegen.

(4) Über die Ablegung des Amtsversprechens ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von der oder dem Präses der Synode und einem weiteren Mitglied des Kirchensynodalvorstandes zu unterzeichnen ist.

(5) Die Mitglieder des Kollegiums sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit dies nicht durch die Öffentlichkeit der Verhandlung gegenstandslos ist.

(6) Die Mitglieder des Kollegiums üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie erhalten Ersatz der Reisekosten sowie eine Sitzungs- und Aufwandsentschädigung wie die Mitglieder der Disziplinarkammer.

**§ 12****Vorbereitung und Gang des Gesprächs**

(1) Das Kollegium beginnt das Lehrgespräch mit der oder dem Betroffenen spätestens drei Monate nach der Entscheidung über seine Einleitung.

(2) Die oder der Vorsitzende setzt Ort und Zeit des ersten Gesprächs fest und lädt die Beteiligten mit einer Frist von vier Wochen dazu ein. Ist eine Fortsetzung des Gesprächs erforderlich, so werden die weiteren Termine einvernehmlich oder durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens zwei Wochen anberaumt.

(3) Die Kirchenleitung bewilligt der oder dem Betroffenen, wenn diese oder dieser es beantragt, bis zu sechs Wochen außerordentlichen Urlaub zur Vorbereitung des theologischen Lehrgesprächs unter Fortgewährung seiner Dienstbezüge.

(4) Stellt die oder der Betroffene vor dem ersten Gesprächstermin den Antrag auf Einholung eines Gutachtens durch eine von ihr oder ihm ausgewählte Hochschullehrerin oder einen von ihr oder ihm ausgewählten Hochschullehrer für evangelische Theologie, so muss das Kollegium dem Antrag entsprechen. Nach Eingang des Gutachtens erhält die oder der Betroffene eine Abschrift. Das Kollegium kann der Gutachterin oder dem Gutachter eine angemessene Frist zur Abgabe des Gutachtens setzen. Wird diese Frist nicht gewährt, so kann das Gespräch ohne Vorliegen des Gutachtens beginnen.

**§ 13****Öffentlichkeit, Beistände**

(1) Das Lehrgespräch ist öffentlich. Auf Antrag der oder des Betroffenen ist die Öffentlichkeit auszuschließen. Der Kirchensynodalvorstand, die Kirchenleitung und der Pfarrerausschuss sind bei Ausschluss der Öffentlichkeit berechtigt, jeweils bis zu zwei Zuhörerinnen und Zuhörer zu entsenden. Alle nicht an dem theologischen Lehrgespräch beteiligten Mitglieder des Kollegiums und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter sind jederzeit als Zuhörerinnen und Zuhörer zur Teilnahme berechtigt.

(2) Die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Maßnahmen trifft die oder der Vorsitzende.

(3) Die oder der Betroffene kann einen theologischen und einen rechtskundigen Beistand sowie bis zu zwei am Lehrgespräch nicht teilnehmende Zuhörerinnen und Zuhörer mitbringen. Die Beistände müssen der evangelischen Kirche angehören.

**§ 14****Anwesenheit, Gesprächsleitung**

(1) Das theologische Lehrgespräch kann nur stattfinden, wenn die oder der Betroffene und alle mitwirkungsberechtigten Mitglieder des Kollegiums anwesend sind.

(2) Das Kollegium hat etwaige weitere Termine eines theologischen Lehrgesprächs in der Zusammensetzung weiterzuführen und abzuschließen, in der es das theologische Lehrgespräch beim ersten Termin begonnen hat. Ausnahmsweise können im Todesfall, bei Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit oder vorhersehbarer Krankheit für einen längeren Zeitraum höchstens zwei Mitglieder des Kollegiums durch ihre Stellvertretung für das weitere Verfahren ersetzt werden. Fallen mehr als zwei Mitglieder des Kollegiums aus, so ist das theologische Lehrgespräch von Neuem zu beginnen. Dies gilt nicht, wenn die Stellvertreterin oder der Stellvertreter eines ausfallenden Mitgliedes des Kollegiums während der früheren Termine dieses theologischen Lehrgesprächs als Zuhörerin oder Zuhörer anwesend war.

(3) Die oder der Vorsitzende eröffnet und leitet das theologische Lehrgespräch. Sie oder er hat den übrigen Mitgliedern des Kollegiums zu gestatten, Fragen zu stellen.

(4) Die oder der Betroffene kann Beweisanträge stellen. Wird ihnen nicht stattgegeben, ist ihr oder ihm ein entsprechender Bescheid zu erteilen.

(5) Ist die oder der Betroffene nach der Überzeugung des Kollegiums entschuldigt ausgeblieben, wird ein neuer Termin bestimmt und die oder der Betroffene dazu erneut mit einer Frist von mindestens zwei Wochen eingeladen.

(6) Ist die oder der Betroffene nach der Überzeugung des Kollegiums unentschuldigt ausgeblieben, kann in seiner Abwesenheit verhandelt werden. In diesem Falle kann eine Entscheidung des Kollegiums nicht vor Ablauf einer Woche verkündet werden.

(7) Macht die oder der Betroffene im Falle des Absatzes 6 innerhalb einer Woche glaubhaft, dass sie oder er durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Ereignisse

am Erscheinen in der Verhandlung verhindert gewesen ist, wird ein neuer Termin mit einer Frist von mindestens zwei Wochen bestimmt.

### **§ 15 Niederschriften**

(1) Über jedes Gespräch ist ein Wortprotokoll anzufertigen.

(2) Die oder der Vorsitzende bestellt zwei Protokollführerinnen und -führer; diese dürfen sich auch technischer Hilfsmittel bedienen.

(3) Das Protokoll muss Ort und Tag des Termins, die Namen der anwesenden Mitglieder des Kollegiums, der Beteiligten und ihrer Bevollmächtigten nennen.

(4) Das Wortprotokoll ist spätestens innerhalb zweier Wochen nach Abschluss des jeweiligen Gesprächs von allen Beteiligten zu unterzeichnen. Gibt die Niederschrift nach Auffassung einer Teilnehmerin oder eines Teilnehmers das Gespräch nicht zutreffend wieder, so kann sie oder er der Unterschrift einen entsprechenden Zusatz hinzufügen. Verweigert die oder der Betroffene die Unterschrift, ist dies in der Niederschrift festzustellen.

(5) Den Beteiligten ist eine Ausfertigung des Wortprotokolls alsbald nach seiner Unterzeichnung zuzuleiten; der oder dem Betroffenen ist es förmlich zuzustellen.

### **§ 16 Abschluss des theologischen Lehrgesprächs**

(1) Wenn die Aufgabe des theologischen Lehrgesprächs nach der Überzeugung des Kollegiums erfüllt ist, beschließt es innerhalb eines Monats nach dem letzten Termin ein Votum.

(2) Das Votum geht dahin, dass Verkündigung und Lehre der oder des Betroffenen in den in den Einleitungsbeschluss bezeichneten Punkten nach § 2 zu beanstanden sind oder nicht. Eine beanstandete Lehre ist als nach § 2 vom biblischen Zeugnis abweichend zu kennzeichnen.

(3) In dem Votum sind die Mitglieder des Kollegiums und der Tag des Beschlusses anzugeben. Das Votum ist schriftlich zu begründen. Votum und Begründung sind von sämtlichen Mitgliedern des Kollegiums zu unterzeichnen. Wer überstimmt worden ist, kann seiner Unterschrift einen dies feststellenden Zusatz beifügen und innerhalb von drei Wochen ein Sondervotum einreichen, das dem Votum angeschlossen ist.

### **§ 17 Beratung und Abstimmung des Kollegiums**

(1) Das Kollegium entscheidet nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des theologischen Lehrgesprächs geschöpften Überzeugung.

(2) Es beschließt mit der Mehrheit der Stimmen. Die Mitglieder des Kollegiums stimmen nach dem Lebensalter; das jüngere Mitglied stimmt vor dem älteren. Wenn eine Berichterstatterin oder ein Berichterstatter ernannt ist, so stimmt sie oder er zuerst. Zuletzt stimmt die oder der Vorsitzende.

(3) Kein Mitglied des Kollegiums darf sich bei einer Abstimmung der Stimme enthalten.

(4) Bei der Beratung und Abstimmung des Kollegiums dürfen nur seine Mitglieder zugegen sein.

### **§ 18 Vorlage des Votums an die Kirchenleitung**

Die oder der Vorsitzende des Kollegiums legt dessen Votum mit den etwaigen Sondervoten und den Protokollen über das gesamte theologische Lehrgespräch als Entscheidungsvorschlag der Kirchenleitung vor. Diese stellt das Votum mit den etwaigen Sondervoten der oder dem Betroffenen zu und gibt ihr oder ihm Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb eines Monats. Die oder der Betroffene ist ferner darauf hinzuweisen, dass sie oder er eine persönliche Anhörung in einer Sitzung der Kirchenleitung sowie Einsicht in die Akten des Verfahrens beantragen kann.

### **§ 19 Entscheidung der Kirchenleitung nach Abschluss des theologischen Lehrgesprächs**

(1) Nach Eingang aller Unterlagen entscheidet die Kirchenleitung, ob die weitere öffentliche kirchliche Wirksamkeit der oder des Betroffenen möglich ist oder nicht.

(2) Die Entscheidung der Kirchenleitung, dass die weitere öffentliche kirchliche Wirksamkeit der oder des Betroffenen nicht möglich ist, bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der ihr angehörenden Mitglieder. Die Kirchenpräsidentin oder der Kirchenpräsident oder die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Kirchenpräsidentin oder des Kirchenpräsidenten muss an der Entscheidung teilnehmen.

(3) Die Kirchenleitung kann die Entscheidung bis zu sechs Monaten aussetzen und die Betroffene oder den Betroffenen zu besonderen theologischen Studien unter Belassung der Dienstbezüge beurlauben, wenn davon die Wiedergewinnung der notwendigen Übereinstimmung in den Lehraussagen erwartet werden kann. Nach Ablauf der Beurlaubung findet ein weiteres Gespräch mit dem Kollegium statt.

### **§ 20 Zustellung der Entscheidung**

Die Entscheidung der Kirchenleitung gemäß § 19 Absatz 1 ist der oder dem Betroffenen mit Begründung unverzüglich zuzustellen.

### **§ 21 Rechtsmittel bei Verfahrensverstößen**

(1) Bei Verfahrensverstößen kann die oder der Betroffene binnen eines Monats nach Zustellung gemäß § 20 bei dem Kirchlichen Verfassungs- und Verwaltungsgericht Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen.

(2) Der Antrag kann nur darauf gestützt werden, dass die Vorschriften über

a) die Besetzung des Kollegiums für das theologische Lehrgespräch oder der Kirchenleitung,

- b) die Ausschließung und die Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit,  
 c) das rechtliche Gehör verletzt worden sind.

(3) Ist der Antrag begründet, hebt das Kirchliche Verfassungs- und Verwaltungsgericht die Entscheidung der Kirchenleitung und gegebenenfalls das Votum des Kollegiums für theologische Lehrgespräche auf. Zugleich verweist es die Sache an die Kirchenleitung oder das Kollegium zurück.

## § 22

### Wiederaufnahme des theologischen Lehrgesprächs

(1) Hat die Kirchenleitung nach § 19 Absatz 2 die Möglichkeit einer weiteren öffentlichen kirchlichen Wirksamkeit der oder des Betroffenen verneint, kann die Kirchensynode die Wiederaufnahme des theologischen Lehrgesprächs anordnen, wenn sie aufgrund neuer theologischer Gutachten überzeugt ist, dass die Entscheidung der Kirchenleitung der inhaltlichen Überprüfung im Sinne von § 2 bedarf. Die oder der Betroffene und die Kirchenleitung sind vorher zu hören.

(2) Die Anordnung der Kirchensynode bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, wobei mehr als die Hälfte der gewählten und berufenen Mitglieder zustimmen muss.

(3) Die Anordnung der Kirchensynode kann frühestens sechs Monate nach Zustellung der Entscheidung der Kirchenleitung nach § 19 Absatz 2, längstens jedoch nach Ablauf von zehn Jahren, getroffen werden.

(4) Ist die Wiederaufnahme des theologischen Lehrgesprächs angeordnet, ist damit das Verfahren erneut vor dem Kollegium anhängig. Mitglieder des Kollegiums, die an dem ersten Lehrgespräch teilgenommen haben, sind von der Mitwirkung ausgeschlossen.

## § 23

### Rechtsfolgen der Entscheidung

(1) Mit der Rechtskraft der Feststellung, dass eine öffentliche kirchliche Wirksamkeit nicht mehr möglich ist (§ 19 Absatz 2), verliert die oder der Betroffene die mit der Ordination erworbenen Rechte. Ist sie oder er nicht ordiniert, so erlischt der Auftrag zur Verkündigung oder Lehre. Ferner erlöschen alle ihr oder ihm von der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau erteilten Beauftragungen und Bevollmächtigungen.

(2) Steht die oder der Betroffene in einem Dienstverhältnis als Pfarrerin oder Pfarrer oder Kirchenbeamtin oder Kirchenbeamter, so scheidet sie oder er mit der Rechtskraft der in Absatz 1 genannten Feststellung aus dem Dienst aus. Die bisherigen Bezüge verbleiben der oder dem Betroffenen bis zum Ablauf des zweiten Monats, der auf den Eintritt der Rechtskraft folgt. Die Kirchenverwaltung stellt das Ausscheiden und den Zeitpunkt fest, zu dem die Rechtswirkungen des Ausscheidens eingetreten sind, und teilt dies der oder dem Betroffenen mit.

(3) Ist die oder der Betroffene in einem Arbeitsverhältnis beschäftigt, so sind der Verlust der mit der Ordination

erworbenen Rechte und das Erlöschen des Auftrages zur Verkündigung oder Lehre (Absatz 1) ein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung. Für die Fortzahlung der bisherigen Vergütung gilt Absatz 2 Satz 2.

## § 24

### Rechtsfolgen einer neuen Entscheidung

(1) Ist die oder der Betroffene aufgrund von § 23 Absatz 2 aus dem Dienstverhältnis ausgeschieden und führt ein nach § 22 wieder aufgenommenes Lehrgespräch zu einer Änderung der früheren Entscheidung, so wirkt die neue Entscheidung hinsichtlich der rechtlichen Stellung und der Bezüge der oder des Betroffenen so, wie wenn sie zum Zeitpunkt der früheren Entscheidung an deren Stelle ergangen wäre.

(2) Bezüge, auf die die oder der Betroffene oder ihre oder seine Hinterbliebenen danach noch Anspruch haben, sind nachzuzahlen. Der in der Zwischenzeit bezogene Arbeitsverdienst sowie Zahlungen, die aufgrund der früheren Entscheidung oder der durch die Entscheidung geschaffenen Verhältnisse geleistet sind, werden angerechnet. Die oder der Betroffene ist verpflichtet, über die inzwischen erhaltenen Bezüge und sonstigen Einkünfte Auskunft zu geben. Hätte die oder der Betroffene nach der neuen Entscheidung ihr oder sein Amt nicht verloren, erhält sie oder er nach Rechtskraft dieser Entscheidung, wenn die Stelle inzwischen anderweitig besetzt worden ist, die diesem Amt entsprechenden Bezüge. Im Übrigen hat die oder der Betroffene von der Rechtskraft der neuen Entscheidung an die Rechtsstellung einer Pfarrerin oder eines Pfarrers oder einer Kirchenbeamtin oder eines Kirchenbeamten im Wartestand, sofern er die Altersgrenze noch nicht erreicht hat und noch dienstfähig ist.

(3) Sind in der Zwischenzeit Umstände eingetreten, die unabhängig von der früheren Entscheidung die rechtliche Stellung oder die Bezüge der oder des Betroffenen verändert hätten, behalten sie ihren Einfluss.

(4) Ist die oder der Betroffene aufgrund von § 23 Absatz 3 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden, gelten die Absätze 1 bis 3 sinngemäß. Ist sie oder er inzwischen ein neues Arbeitsverhältnis eingegangen, so kann sie oder er binnen zwei Wochen nach der Rechtskraft der neuen Entscheidung durch Erklärung gegenüber der früheren kirchlichen Anstellungskörperschaft die Fortsetzung des früheren Arbeitsverhältnisses ablehnen. Mit dem Zugang dieser Erklärung erlischt das Arbeitsverhältnis.

## Abschnitt 2

### Besondere Vorschriften

## § 25

### Unterhaltsbeihilfe

(1) Im Falle des § 23 Absatz 2 wird der oder dem Betroffenen eine Unterhaltsbeihilfe in Höhe der im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienst verdienten Versorgungsbezüge gewährt. Den versorgungsberechtigten Hinterbliebenen wird eine Unterhaltsbeihilfe in Höhe der Hinterbliebenenversorgung gewährt. Auf die Unterhalt, Beihilfe finden die Vorschriften für Versorgungsbezüge entsprechende Anwendung.

(2) Der oder dem Betroffenen kann mit ihrer oder seiner Zustimmung ein befristetes Übergangsgeld bis zur Höhe der bisherigen Dienstbezüge gewährt werden, soweit dies erforderlich ist, um die Ausbildung für einen neuen Beruf durchzuführen, der ihrer oder seiner bisherigen beruflichen Stellung entspricht. Wird ein Übergangsgeld gewährt, so entfällt damit die Gewährung einer Unterhaltsbeihilfe nach Absatz 1.

(3) Ist die oder der Betroffene aus einem Arbeitsverhältnis ausgeschieden, so wird ihr oder ihm eine Unterhaltsbeihilfe in Höhe der bisher erworbenen Anwartschaft auf Gesamtversorgung nach der Satzung der Evangelischen Zusatzversorgungskasse für den Fall der Berufsunfähigkeit gewährt. Ist die Gesamtrente im Versicherungsfall geringer als die Unterhaltsbeihilfe, so wird diese in Höhe des Unterschiedsbetrages gewährt. Im Übrigen gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

### § 26

#### **Pfarrerinnen und Pfarrer im Dienst anderer Anstellungsträger**

Wird ein Verfahren nach diesem Kirchengesetz gegen eine Pfarrerin oder einen Pfarrer im Dienst eines anderen Anstellungsträgers durchgeführt und trifft die Kirchenleitung eine Entscheidung gemäß § 19 Absatz 2, so gilt § 23 Absatz 1 Satz 1.

### § 27

#### **Pfarrerin oder Pfarrer im Ruhe- oder Wartestand**

Ein Verfahren nach diesem Kirchengesetz kann auch gegen eine Pfarrerin oder einen Pfarrer durchgeführt werden, die oder der sich im Ruhe- oder Wartestand befindet. Die §§ 23 bis 25 finden entsprechende Anwendung.

### § 28

#### **Verhältnis zu anderen Verfahren**

(1) Ein Sachverhalt nach § 2 kann nicht Gegenstand eines Disziplinarverfahrens sein.

(2) Liegt außer einem Sachverhalt nach § 2 ein weiterer Sachverhalt vor, der die Eröffnung eines Disziplinarverfahrens gegen die Betroffene oder den Betroffenen rechtfertigt, so entscheidet die Kirchenleitung darüber, welches Verfahren den Vorrang hat.

(3) Die Versetzung einer betroffenen Pfarrerin oder eines betroffenen Pfarrers in eine andere Stelle oder in den Wartestand ist unzulässig, soweit sie auf einen Sachverhalt nach § 2 gestützt wird. Sie ist jedoch zulässig, wenn nach der Feststellung der Kirchenleitung zwar eine weitere öffentliche kirchliche Wirksamkeit der oder des Betroffenen möglich ist (§ 19 Absatz 1), eine gedeihliche Führung seines Amtes in der bisherigen Stelle mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse aber auch bei voller Unterstützung durch die Kirchenleitung nicht mehr zu erwarten ist.

### § 29

#### **Einstellung des Verfahrens**

Das Verfahren nach diesem Kirchengesetz ist einzustellen,

- a) wenn die oder der Betroffene aus dem Dienst der Kirche ausscheidet, ohne dass ihr oder ihm die mit der Ordination erworbenen Rechte belassen bleiben,
- b) wenn die oder der Betroffene aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung unter Betreuung gestellt worden ist,
- c) im Falle des Todes der oder des Betroffenen.

### **Abschnitt 3**

#### **Kosten- und Schlussvorschriften**

### **§ 30**

#### **Gebühren und Auslagen**

(1) Für die Durchführung des Verfahrens nach diesem Kirchengesetz werden keine Gebühren erhoben.

(2) Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau trägt die ihr entstandenen Auslagen. Diese Auslagen können durch Beschluss der Kirchenleitung ganz oder teilweise der oder dem Betroffenen auferlegt werden, soweit sie oder er sie durch ihr oder sein Verhalten im Verfahren schuldhaft verursacht hat.

(3) Der oder dem Betroffenen werden die zur Wahrnehmung ihrer oder seiner Rechte entstandenen Auslagen erstattet, soweit sie angemessen waren. Die Hinzuziehung eines rechtskundigen und eines theologischen Beistandes ist stets angemessen.

### **§ 31**

#### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über das Kollegium für theologische Lehrgespräche vom 27. November 1979 (ABl. 1979 S. 223), zuletzt geändert am 20. Februar 2010 (ABl. 2010 S. 118), außer Kraft.

Frankfurt am Main, den 2. Dezember 2017

Für den Kirchensynodalvorstand  
Dr. Oelschläger

### **Kirchengesetz über die Zustimmung und über die Ausführungsbestimmungen zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD**

**Vom 1. Dezember 2017**

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

#### **Artikel 1**

#### **Zustimmung zum Pfarrdienstgesetz der EKD**

Dem Kirchengesetz über die Besoldung und Versorgung der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD – BVG-EKD) vom 12. November 2014 (ABl. EKD 2014 S. 346), zuletzt geändert am 8. November 2016 (ABl. EKD 2016 S. 325), wird zugestimmt.

**Artikel 2**  
**Ausführungsgesetz**  
**zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD**  
**(BVGAG)**

**Teil 1**  
**Allgemeiner Teil**

**§ 1**  
**Geltungsbereich**  
**(Zu § 1 BVG-EKD)**

Dieses Kirchengesetz gilt für die jeweils in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Pfarrerrinnen und Pfarrer, Pfarrerrinnen und Pfarrer im kirchlichen Hilfsdienst, Vikarinnen und Vikare, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte sowie Anwärtnerinnen und Anwärter.

**§ 2**  
**Verzichtsmöglichkeit**  
**(Zu § 7 BVG-EKD)**

(1) Die Empfängerinnen und Empfänger von Dienst- oder Versorgungsbezügen können wahlweise auf die nachstehend bezeichneten Teile ihrer Bezüge verzichten:

1. zahlenmäßig oder prozentual bestimmte Monats- oder Jahresbeträge,
2. gesetzlich bestimmte Bestandteile der Bezüge oder Teile hiervon,
3. Erhöhungsbeträge aus einer allgemeinen Erhöhung der Bezüge.

Für die Dauer des Verzichts vermindert sich der Anspruch auf Dienst- oder Versorgungsbezüge entsprechend.

(2) Die Verzichtserklärung bedarf der Schriftform und muss die Geltungsdauer sowie den Gegenstand des Verzichts angeben. Sie darf nicht an bestimmte Bedingungen gebunden sein. Sie ist unmittelbar gegenüber der nach Absatz 3 zuständigen Dienstbehörde abzugeben.

(3) Die Verzichtserklärung bedarf der Annahme durch die zuständige Dienstbehörde. Die Annahme der Erklärung kann aus wichtigem Grund abgelehnt oder widerrufen werden.

(4) Die oder der Berechtigte kann die Verzichtserklärung durch schriftliche Erklärung gegenüber der zuständigen Dienstbehörde sechs Monate im Voraus zum Ablauf eines Monats widerrufen. Die zuständige Dienstbehörde kann in Härtefällen einen Widerruf innerhalb kürzerer Fristen, jedoch nicht unter zwei Monaten, zulassen. Die Verzichtserklärung erlischt mit dem Tode der oder des Berechtigten.

(5) Der Verzicht ist bei der Festsetzung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nicht zu berücksichtigen.

(6) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für den Verzicht auf vermögenswirksame Leistungen und Jubiläumsgaben.

**§ 3**  
**Zuständigkeiten**  
**(Zu § 12 BVG-EKD)**

Für Entscheidungen nach dem Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD und für Entscheidungen, die nach

dem Bundesrecht von Regierungen, Ministerien, obersten Dienstbehörden oder obersten Rechtsaufsichtsbehörden zu treffen sind, ist die Kirchenleitung oder die von ihr benannte Stelle zuständig.

**Teil 2**  
**Besoldung**

**§ 4**  
**Zulagen für Personen in kirchenleitenden Ämtern**  
**(Zu § 6 Absatz 2 BVG-EKD)**

(1) Pfarrerrinnen und Pfarrer, die zur Kirchenpräsidentin oder zum Kirchenpräsidenten gewählt werden, erhalten vom Beginn des Monats ab, in dem sie ihr Amt übernommen haben, für die Dauer der Ausübung dieses Amtes, eine widerrufliche ruhegehaltfähige Stellenzulage in Höhe des jeweiligen Unterschieds zwischen dem bezogenen Grundgehalt nach § 6 Absatz 1 und dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe B 7 des Bundesbesoldungsgesetzes.

(2) Pfarrerrinnen und Pfarrer, die zur Stellvertreterin oder zum Stellvertreter der Kirchenpräsidentin oder des Kirchenpräsidenten gewählt werden, erhalten vom Beginn des Monats ab, in dem sie ihr Amt übernommen haben, für die Dauer der Ausübung dieses Amtes, eine widerrufliche ruhegehaltfähige Stellenzulage in Höhe des jeweiligen Unterschieds zwischen dem bezogenen Grundgehalt nach § 6 Absatz 1 und dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe B 5 des Bundesbesoldungsgesetzes.

(3) Pfarrerrinnen und Pfarrer, die in das Amt einer theologischen Dezernentin oder eines theologischen Dezernenten gewählt werden, erhalten vom Beginn des Monats ab, in dem sie ihr Amt übernommen haben, für die Dauer der Ausübung dieses Amtes, eine widerrufliche ruhegehaltfähige Stellenzulage in Höhe des jeweiligen Unterschieds zwischen dem bezogenen Grundgehalt nach § 6 Absatz 1 und dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe B 3 des Bundesbesoldungsgesetzes.

(4) Pfarrerrinnen und Pfarrer, die in das Amt einer Pröpstin oder eines Propstes gewählt werden, erhalten vom Beginn des Monats ab, in dem sie ihr Amt übernommen haben, für die Dauer der Ausübung dieses Amtes, eine widerrufliche ruhegehaltfähige Stellenzulage in Höhe des jeweiligen Unterschieds zwischen dem bezogenen Grundgehalt nach § 6 Absatz 1 und dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 16 des Bundesbesoldungsgesetzes.

(5) Übernimmt die Leiterin der Kirchenverwaltung oder der Leiter der Kirchenverwaltung auch die Leitung eines Dezernates erhält sie oder er vom Beginn des Monats ab, in dem sie oder er das Amt übernommen hat, für die Dauer der Ausübung dieses Amtes, eine widerrufliche ruhegehaltfähige Stellenzulage in Höhe des jeweiligen Unterschieds zwischen dem bezogenen Grundgehalt der Besoldungsgruppe B 5 und dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe B 6 des Bundesbesoldungsgesetzes. Für die Ruhegehaltfähigkeit der Zulage findet § 14 entsprechend Anwendung.

(6) Übernimmt eine Dezernentin oder ein Dezernent die Stellvertretung der Leiterin oder des Leiters der Kirchenverwaltung erhält sie oder er vom Beginn des Monats

ab, in dem sie oder er die Stellvertretung übernommen hat, für die Dauer der Ausübung dieses Amtes, eine widerrufliche ruhegehaltfähige Stellenzulage. Die Höhe der Stellenzulage bemisst sich bei einer theologischen Dezernentin oder einem theologischen Dezernenten nach dem jeweiligen Unterschied zwischen dem bezogenen Grundgehalt nach § 6 Absatz 1 und dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe B 4 des Bundesbesoldungsgesetzes. Die Höhe der Stellenzulage bemisst sich bei einer nicht theologischen Dezernentin oder einem nicht theologischen Dezernenten nach dem jeweiligen Unterschied zwischen dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe B 3 und B 4 des Bundesbesoldungsgesetzes. Für die Ruhegehaltfähigkeit der Zulage für eine nicht theologischen Dezernentin oder einen nicht theologischen Dezernenten findet § 14 entsprechend Anwendung.

(7) Wird eines der in den Absätzen 1 bis 4 und 6 aufgeführten Ämter vor der Wahl oder der Berufung der Stelleninhaberin oder des Stelleninhabers von einer Pfarrerin oder einem Pfarrer als ständige Stellvertreterin oder ständigem Stellvertreter aufgrund eines besonderen Dienstauftrages hauptamtlich verwaltet, so kann die Kirchenleitung dieser oder diesem die dafür vorgesehenen Stellenzulagen für die Dauer der Wahrnehmung des Amtes, längstens bis zu dessen Übernahme durch die gewählte oder berufene Amtsträgerin oder den gewählten oder berufenen Amtsträger widerruflich bewilligen. Bezieht die Pfarrerin oder der Pfarrer bereits eine der in den Absätzen 1 bis 4 und 6 vorgesehenen Stellenzulagen, so darf ihr oder ihm für die Zeit der Stellvertretung oder der Wahrnehmung des Dienstauftrages jeweils nur eine der Stellenzulagen, und zwar die höhere gewährt werden.

### § 5

#### **Vikarsbezüge (Zu § 9 Absatz 3 BVG-EKD)**

(1) Vikarinnen und Vikare erhalten als Vikarsbezüge einen Unterhaltszuschuss in Höhe von 60 Prozent der ersten Erfahrungsstufe der Besoldungsgruppe A 12.

(2) Während des sechsmonatigen Spezialpraktikums nach der Zweiten Theologischen Prüfung wird eine Zulage in Höhe von 20 Prozent des Grundgehaltes nach Absatz 1 gewährt.

### § 6

#### **Höhe des Grundgehaltes der Pfarrerinnen und Pfarrer (Zu § 17 Absatz 2 BVG-EKD)**

(1) Das Grundgehalt richtet sich nach der Besoldungsgruppe A 13 des Bundesbesoldungsgesetzes. Nach einer hauptberuflichen dreizehnjährigen Dienstzeit als Pfarrerin oder Pfarrer, gerechnet ab der Berufung in das Pfarrdienstverhältnis, richtet sich das Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe A 14 des Bundesbesoldungsgesetzes. Das Grundgehalt nach der höheren Besoldungsgruppe wird vom Ersten des Monats an gewährt, in dem die dreizehnjährige Dienstzeit vollendet wird.

(2) Auf die dreizehnjährige Dienstzeit im Sinne des Absatzes 2 sind Zeiten einer Beurlaubung im dienstlichen Interesse und einer Elternzeit anzurechnen. Nicht anzurechnen sind Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge,

einer Beurlaubung aufgrund des Disziplinalgesetzes und eines Wartestandes ohne einen Dienstauftrag.

### § 7

#### **Höhe des Grundgehaltes der Pfarrerinnen und Pfarrer im kirchlichen Hilfsdienst (Zu § 17 Absatz 2 BVG-EKD)**

Pfarrerinnen und Pfarrer im kirchlichen Hilfsdienst erhalten ein Grundgehalt gemäß § 9 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die Pfarrer im kirchlichen Hilfsdienst.

### § 8

#### **Zuordnung der Ämter der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten (Zu § 18 BVG-EKD)**

(1) Die Ämter der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten werden in die dem Amtsinhalt nach gleichen oder entsprechenden Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen A (Aufsteigende Gehälter) und B (Feste Gehälter) des Bundesbesoldungsgesetzes eingeordnet.

(2) Die Kirchenleitung kann im Falle eines dringenden Bedürfnisses mit Zustimmung des Finanzausschusses von der vorgesehenen Eingruppierung abweichen oder eine angemessene Dienstaufwandsentschädigung festsetzen. Die Kirchensynode ist bei ihrer nächsten Tagung zu unterrichten.

### § 9

#### **Zulage für die Wahrnehmung eines gesamtkirchlichen Amtes (Zu § 23 Absatz 3 BVG-EKD)**

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer, die in ein gesamtkirchliches Amt gewählt oder berufen werden, können vom Beginn des Monats ab, in dem sie ihr Amt übernommen haben, für die Dauer der Ausübung dieses Amtes, auf der Basis einer Stellenbewertung eine widerrufliche ruhegehaltfähige Stellenzulage erhalten. Die Höhe der Stellenzulage bemisst sich nach dem jeweiligen Unterschied zwischen dem bezogenen Grundgehalt nach § 6 Absatz 1 und der entsprechenden Erfahrungsstufe des Grundgehaltes der als Richtsatzgruppe bestimmten Besoldungsgruppe des Bundesbesoldungsgesetzes. Die Richtsatzgruppen, aus denen sich die Höhe der Stellenzulage ergibt, ergeben sich aus dem Stellenplan.

(2) Wird in ein gesamtkirchliches Amt vor der Wahl oder der Berufung der Stelleninhaberin oder des Stelleninhabers von einer Pfarrerin oder einem Pfarrer als ständige Stellvertreterin oder ständigem Stellvertreter aufgrund eines besonderen Dienstauftrages hauptamtlich verwaltet, so kann die Kirchenleitung dieser oder diesem die dafür vorgesehenen Stellenzulagen für die Dauer der Wahrnehmung des Amtes, längstens bis zu dessen Übernahme durch die gewählte oder berufene Amtsträgerin oder den gewählten oder berufenen Amtsträger widerruflich bewilligen. Bezieht die Pfarrerin oder der Pfarrer bereits eine der in Absatz 1 vorgesehenen Stellenzulagen, so darf ihr oder ihm für die Zeit der Stellvertretung oder der Wahrnehmung des Dienstauftrages jeweils nur eine der Stellenzulagen, und zwar die höhere gewährt werden.

**§ 10**  
**Zulage für die Wahrnehmung**  
**eines höherwertigen Amtes**  
**(Zu § 23 Absatz 3 BVG-EKD)**

Wird vorübergehend vertretungsweise eine höherwertige Tätigkeit übertragen, wird nach Ablauf von sechs Monaten der ununterbrochenen Wahrnehmung dieser Aufgabe eine nicht ruhegehaltfähige Stellenzulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem bisherigen Grundgehalt und dem Grundgehalt des höherwertigen Amtes gezahlt. Falls die Übertragung des höherwertigen Amtes nicht am ersten Tag eines Monats erfolgt, beginnt die Frist am ersten Tag des Folgemonats.

**§ 11**  
**Justizvollzugszulage**  
**(Zu § 23 Absatz 3 BVG-EKD)**

Pfarrerinnen und Pfarrer, die mit einem Dienst in einer Justizvollzugsanstalt des Landes Hessen oder des Landes Rheinland-Pfalz beauftragt sind, erhalten eine widerrechtliche nicht ruhegehaltfähige Zulage in Höhe der den Bediensteten in hessischen bzw. rheinland-pfälzischen Justizvollzugsanstalten zustehenden Zulage nach dem jeweiligen Landesbesoldungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 12**  
**Schwierigkeitsstellenzulagen**  
**(Zu § 23 Absatz 3 BVG-EKD)**

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer, die eine Pfarrstelle oder eine sonstige Planstelle mit besonderer Schwierigkeit des Dienstes (Schwierigkeitsstelle) versehen, erhalten zum Ausgleich für die aus dem Umfang und der Schwierigkeit des Amtes erwachsenden besonderen Anforderungen vom Ersten des Monats des Dienstbeginns in dieser Stelle ab eine widerrufliche Stellenzulage (Schwierigkeitsstellenzulage). Sie beträgt je nach dem Grad der Schwierigkeit monatlich 143,65 Euro (Schwierigkeitsstufe A) oder monatlich 287,30 Euro (Schwierigkeitsstufe B) und nimmt an den allgemeinen linearen Besoldungserhöhungen teil. Näheres regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.

(2) Ein Anspruch auf Gewährung der Schwierigkeitsstellenzulage besteht nicht, solange Pfarrerinnen und Pfarrer vorläufig des Dienstes enthoben sind.

(3) Sind Pfarrerinnen oder Pfarrer länger als drei Monate verhindert, die Schwierigkeitsstelle zu versehen, so ruht der Anspruch auf Zahlung der Schwierigkeitsstellenzulage vom Beginn des vierten Monats nach Eintritt des Hindernisses bis zum Ersten des Monats, in dem der Dienst wieder aufgenommen wird.

(4) Ist aufgrund der Verhinderung die Bestellung einer ständigen Vertreterin oder eines ständigen Vertreters notwendig geworden, so kann die Kirchenleitung anordnen, dass die Zulage, solange der Anspruch auf sie nicht besteht oder ruht, ganz oder teilweise an die Vertreterin oder den Vertreter gezahlt wird. Bezieht die Vertreterin oder der Vertreter bereits eine Schwierigkeitsstellenzulage, so darf ihr oder ihm für die Zeit der Vertretung nur eine, und zwar die höhere gewährt werden.

**§ 13**  
**Dienstwohnung**  
**(Zu §§ 24 und 25 BVG-EKD)**

(1) Die Dienstwohnung ist den Pfarrerinnen und Pfarrern in dem zu der Pfarrstelle gehörenden Pfarrhaus oder in einem anderen der Kirchengemeinde gehörenden oder ihr zur Nutzung überlassenen Gebäude zu gewähren oder, wenn ein solches nicht vorhanden ist, zu mieten. Ist ein solches nicht vorhanden, ist eine Dienstwohnung nur für die Pfarrerin oder den Pfarrer, die Inhaberin oder der Inhaber oder Verwalterin oder Verwalter einer gemeindlichen Pfarrstelle ist, anzumieten. Diese Wohnung soll der Amtsstellung der Pfarrerin oder des Pfarrers, der Größe ihres oder seines Hausstandes und den örtlichen Verhältnissen entsprechen. Als Zubehör soll nach Möglichkeit ein Hausgarten in angemessener Größe ohne Anrechnung auf die Dienstbezüge zur Verfügung gestellt werden.

(2) Wird eine Dienstwohnung gewährt, wird ein Grundbetrag sowie gegebenenfalls der Familienzuschlag der Stufe 1 (Verheiratetenzuschlag) vom Grundgehalt einbehalten. Der Grundbetrag beträgt 540 Euro bei einem Grundgehalt von A 12 (BBO), 610 Euro bei einem Grundgehalt von A 13 (BBO) und A 14 (BBO) sowie bei der Gewährung einer Zulage bis A 16 (BBO) und 690 Euro bei Gewährung einer Zulage nach der Besoldungsgruppe B. Der Betrag verringert sich entsprechend einer Einschränkung des Dienstauftrages. Der Grundbetrag nimmt an den allgemeinen linearen Besoldungserhöhungen teil. Sind Kinder zu berücksichtigen, wird der Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der jeweils maßgebenden höheren Stufe des Familienzuschlages gezahlt.

(3) Wird keine Dienstwohnung gewährt oder ist eine Pfarrerin oder ein Pfarrer von der Dienstwohnungspflicht befreit, wird der Grundbetrag sowie gegebenenfalls der Familienzuschlag der Stufe 1 ausbezahlt.

(4) Weigert sich eine Pfarrerin oder ein Pfarrer unberechtigt, eine ihr oder ihm zugewiesene Dienstwohnung zu beziehen, gilt Absatz 2.

(5) Wird eine Dienstwohnung gewährt und hat auch der Ehegatte oder die Ehegattin oder der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin einen Anspruch auf Besoldung nach diesem Kirchengesetz, wird beiden Ehegatten oder Lebenspartnern nur eine gemeinsame Dienstwohnung gewährt. Absatz 2 gilt für beide Ehegatten oder Lebenspartner mit der Maßgabe, dass der Grundbetrag sowie der Familienzuschlag der Stufe 1 nur einmal einbehalten wird.

(6) Die Verpflichtung zur Gewährung der Dienstwohnung trifft mangels eines anderen Verpflichteten die Kirchengemeinde.

(7) Pfarrerinnen und Pfarrer, denen keine Dienstwohnung zugewiesen wird, können für die Anmietung einer Wohnung in besonderen Härtefällen eine Mietbeihilfe erhalten. Näheres regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.

(8) Die Dienstwohnung ist den Pfarrerinnen und Pfarrern in gebrauchsfähigem Zustand zu übergeben. Die Zumut-

barkeit muss gewährleistet sein. Die Pfarrerinnen und Pfarrer sind für die fachgerechte Durchführung der laufenden Schönheitsreparaturen entsprechend den jeweils geltenden Vorschriften verantwortlich und haben die entstehenden Kosten zu tragen. Darüber hinaus haben die Pfarrerinnen und Pfarrer die laufenden Betriebskosten zu tragen. Näheres regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.

(9) Wird einer Pfarrerin oder einem Pfarrer, die oder der mit einem hauptamtlichen Dienst in einer diakonischen Einrichtung beauftragt ist, von dieser Einrichtung eine Dienstwohnung unentgeltlich zur Verfügung gestellt, gilt Absatz 2 entsprechend.

### **Teil 3 Versorgung**

#### **§ 14 Ruhegehalt bei zeitlich befristetem Amt mit höheren Dienstbezügen (Zu § 6 Absatz 2, § 23 Absatz 3, § 26 Absatz 2 BVG-EKD)**

(1) Tritt der Versorgungsfall nicht in unmittelbarem Anschluss an die Zahlung einer Stellenzulage, die aufgrund der Wahrnehmung eines kirchenleitenden Amtes nach § 4 oder eines gesamtkirchlichen Amtes nach § 9 zustand, ein, gehört der Unterschiedsbetrag zwischen den Dienstbezügen, die die Pfarrerin oder der Pfarrer unter Berücksichtigung der Zulage erhalten hat, und den Dienstbezügen, die sie oder er nach § 6 Absatz 1 erhalten hätte, für jedes volle Jahr, für das der Pfarrerin oder dem Pfarrer die Zulage gezahlt worden ist, mit einem Achtel bis zu ihrem vollen Betrag zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen (§ 5 Absatz 1 Nummer 3 BeamtVG).

(2) Hat die Pfarrerin oder der Pfarrer nacheinander mehrere Zulagen nach § 4 und § 9 bezogen, berechnet sich die Gesamthöhe aus den letzten acht Jahren des Bezuges der Zulagen. Würde sich jedoch aus der Bezugszeit von acht Jahren früher bezogener Zulagen ein höherer Ruhegehalt ergeben, so werden bei den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen diese berücksichtigt.

(3) § 5 Absatz 5 Satz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes findet keine Anwendung.

#### **§ 15 Ruhegehaltfähigkeit von Schwierigkeitsstellenzulagen (Zu § 23 Absatz 3 BVG-EKD)**

(1) Die Schwierigkeitsstellenzulage ist nach einer Bezugszeit von insgesamt zehn Jahren, ruhegehaltfähig.

(2) Hat die Höhe der Schwierigkeitsstellenzulage infolge einer Änderung der Schwierigkeitsstufe gewechselt, so wird nur die zuletzt bezogene Schwierigkeitsstellenzulage bei den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen berücksichtigt. Würde sich jedoch aus einer früher bezogenen Schwierigkeitsstellenzulage ein höherer Ruhegehalt ergeben, so wird bei den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen und der ruhegehaltfähigen Dienstzeit nur die früher bezogene Schwierigkeitsstellenzulage berücksichtigt.

(3) Der Anspruch auf Ruhegehalt aus der Schwierigkeitsstellenzulage wird durch § 14 Absatz 2 nicht berührt.

#### **§ 16 Nichtanwendung von Bestimmungen des Beamtenversorgungsgesetzes (Zu § 16 Absatz 8 BVG-EKD)**

In besonderen Fällen der Beurlaubung kann zur Sicherung einer höheren Gesamtversorgung durch Vereinbarung einer anderen Alterssicherung anstelle der beamtenrechtlichen Versorgung von der Anwendung der §§ 53a bis 56 des Beamtenversorgungsgesetzes abgesehen werden.

### **Teil 4 Haushaltsrechtliche Vorschriften**

#### **§ 17 Ausweisung der Dienstbezüge im Haushaltsplan**

(1) Dienstbezüge einschließlich der Zulagen und Dienstaufwandsentschädigungen dürfen nur aufgrund kirchengesetzlicher Bestimmungen festgesetzt werden und sind im Haushaltsplan auszuweisen.

(2) Absatz 1 gilt nicht im Ausnahmefall des § 8 Absatz 2.

#### **§ 18 Ausweisung der Kirchenbeamtenstellen im Haushaltsplan**

(1) Die Stellen der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sind in einer Anlage zum Haushaltsplan (Stellenplan) nach ihrer Anzahl unter Angabe der Amtsbezeichnungen, der Besoldungsgruppen sowie etwaiger Zulagen und Dienstaufwandsentschädigungen auszuweisen.

(2) Im Falle des § 8 Absatz 2 ist die Stelle erforderlichenfalls in einem Nachtragshaushaltsplan nachzuweisen.

#### **§ 19 Verleihung eines Amtes**

(1) Ein Amt darf nur mit der Einweisung in eine besetzbare Planstelle verliehen werden. Die Stelle muss der Vorbildung und der Ausbildung der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten (Laufbahn) entsprechen.

(2) Die im Stellenplan vorgesehenen Stellen dürfen, soweit die dienstlichen Belange es zulassen und gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen, auch mit Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten einer niedrigeren Besoldungsgruppe derselben Laufbahn besetzt werden.

#### **§ 20 Einweisung in eine Planstelle**

(1) Eine Kirchenbeamtin oder ein Kirchenbeamter, der oder dem ein Amt mit höherem Endgrundgehalt übertragen wird, kann mit Wirkung vom Ersten des Monats, in dem die Übertragung wirksam geworden ist, in die entsprechende Planstelle eingewiesen werden, wenn sie zu diesem Zeitpunkt besetzbar ist.

(2) Hat die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte die Obliegenheiten dieser oder einer gleichartigen Stelle mindestens in den drei letzten Monaten vor der Übertra-

gung tatsächlich wahrgenommen und war die Stelle, in die sie oder er eingewiesen werden soll, während dieser Zeit besetzbar, so kann sie oder er mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten in die Stelle eingewiesen werden.

### **Teil 5 Übergangsbestimmungen**

#### **§ 21 Besoldungsüberleitung aufgrund Besoldungsüberleitungsgesetz 2009**

Die §§ 1 bis 3 des Besoldungsüberleitungsgesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I 2009 S. 221) finden mit den Maßgaben entsprechende Anwendung, dass statt des 30. Juni 2009 der 1. April 2010 einzusetzen ist und dass statt der für Juni 2009 zustehenden Dienstbezüge die für März 2010 zustehenden Dienstbezüge einzusetzen sind.

#### **Artikel 3**

##### **Änderung des Kirchenverwaltungsgesetzes**

Das Kirchenverwaltungsgesetz vom 16. Mai 2003 (ABl. 2003 S. 322), zuletzt geändert am 14. Mai 2011 (ABl. 2011 S. 186), wird wie folgt geändert:

1. § 11 Absatz 5 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Wird die Leiterin oder der Leiter der Kirchenverwaltung wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt, ist § 14 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 des Beamtenversorgungsgesetzes nicht anzuwenden, wenn sie oder er nach Ablauf ihrer oder seiner ersten Amtszeit ihr oder sein Amt weitergeführt hatte.“

2. § 11 Absatz 7 wird aufgehoben.

#### **Artikel 4**

##### **Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD**

Das Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz der EKD vom 23. November 2012 (ABl. 2013 S. 30), zuletzt geändert am 26. November 2015 (ABl. 2015 S. 377) wird wie folgt geändert:

Nach § 10 wird folgender § 10a eingefügt:

„10a  
Mandatsbewerbung  
(Zu § 35 Absatz 2 PfdG.EKD)

Für die Dauer der Beurlaubung nach § 35 Absatz 2 PfdG. EKD werden die Dienstbezüge belassen.“

#### **Artikel 5**

##### **Änderung der Kandidatenordnung**

Die Kandidatenordnung vom 10. Juni 2003, (ABl. 2003 S. 380), zuletzt geändert am 26. November 2015 (ABl. 2015 S. 377), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 wird nach Absatz 4 folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Für die Vikarsbezüge gilt § 42 des Pfarrdienstgesetzes der EKD entsprechend.“

2. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8  
Schutz und Fürsorge

(1) Für den Schutz und die Fürsorge der Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten gelten die §§ 47 und 49 des Pfarrdienstgesetzes der EKD entsprechend.

(2) Pfarramtskandidatinnen und -kandidaten haben Anspruch auf Erstattung von Auslagen für Dienstreisen und Dienstgänge (Reisekosten) nach den jeweils geltenden Vorschriften. Während des Spezialpraktikums nach dem Zweiten Theologischen Examen richten sich die Ansprüche nach den Regelungen der Einsatzstelle.

(3) Pfarramtskandidatinnen und -kandidaten haben Anspruch auf einen einmaligen Zuschuss zur Anschaffung eines Talars in Höhe von 250 Euro. Dem Antrag ist die Rechnung beizufügen. Der Anspruch erlischt nach Ablauf eines Jahres nach der Anschaffung.

(4) Kosten für den privaten Telefonanschluss werden nicht erstattet. Wird das private Telefon dienstlich genutzt, so ist der jeweilige Einsatzbereich zur Erstattung der entstehenden Kosten verpflichtet.

(5) Es besteht kein Anspruch auf Erstattung der Kosten für Wohnungssuche und Miete.“

3. Nach § 8 werden folgende §§ 8a und 8b eingefügt:

„§ 8a  
Kinderbetreuungskostenzuschuss

(1) Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten haben Anspruch auf einen Kinderbetreuungskostenzuschuss zu den von ihnen zusätzlich aufzuwendenden Kosten für die Betreuung von Kindern während ihrer Präsenzzeiten im Theologischen Seminar.

(2) Auf Antrag der Pfarramtskandidatin oder des Pfarramtskandidaten wird ein Zuschuss von 20 Euro pro Seminartag (maximal 100 Euro pro Woche und 500 Euro pro Monat) für die Kinderbetreuung gewährt, wenn mit ihr oder ihm mindestens ein Kind unter zwölf Jahren in häuslicher Gemeinschaft lebt, das von ihr oder ihm selbst betreut und erzogen wird.

(3) Dem Antrag sind als Nachweis einmalig die Geburtsurkunde des Kindes und jeweils eine Bescheinigung des Theologischen Seminars über die Anwesenheit während der Präsenzzeiten im Theologischen Seminar beizufügen.

(4) Der Anspruch erlischt nach Ablauf eines Jahres.

§ 8b  
Umzugskostenbeihilfe

(1) Für einen von der Kirchenverwaltung angeordneten Umzug aus Anlass der Aufnahme in den praktischen Vorbereitungsdienst und der Einweisung in das Vikariat erhalten Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten auf Antrag eine pauschale Umzugskostenbeihilfe.

- (2) Die Umzugskostenbeihilfe beträgt:
- |  |          |
|--|----------|
| a) bei einer Entfernung von weniger als 20 km  | 260,00 € |
| b) bei einer Entfernung von mehr als 20 km   | 380,00 € |
| c) für die Ehegattin oder den Ehegatten oder die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner zusätzlich | 150,00 € |
| d) für jedes weitere Familienmitglied zusätzlich   | 30,00 €  |

Maßgebend für die Bestimmung der Entfernung ist der Entfernungsanzeiger für Beförderungen im Umzugsverkehr.

(3) Als Mitglieder der Familie im Sinne von Absatz 2 Buchstabe d gelten die Kinder, Pflegekinder und Stiefkinder, mit denen die Pfarramtskandidatin oder Pfarramtskandidat vor und nach dem Umzug nicht nur vorübergehend in häuslicher Gemeinschaft leben.

(4) Ziehen verheiratete oder verpartnerte Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten, die beide dem Grunde nach antragsberechtigt sind, in eine gemeinsame Wohnung, so wird die Umzugskostenbeihilfe jedem von ihnen zur Hälfte gezahlt. Bei einem Einzug in die gemeinsame Wohnung aus zwei bisher getrennten Haushalten wird bei der Berechnung der Umzugskostenbeihilfe der Betrag gemäß Absatz 2 Buchstabe a oder Buchstabe b zweimal berücksichtigt; in diesem Falle entfällt der Betrag gemäß Absatz 2 Buchstabe c.“

4. In § 12 Absatz 5 wird Satz 2 wie folgt gefasst:

„§ 97 des Pfarrdienstgesetzes der EKD gilt entsprechend.“

#### Artikel 6

#### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Artikel 1 tritt am Tag nach der Verkündung im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau in Kraft.

(2) Im Übrigen tritt dieses Kirchengesetz an dem Tag in Kraft, zu dem das Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD vom 12. November 2014 für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau in Kraft tritt. Diesen Zeitpunkt bestimmt der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Verordnung. Gleichzeitig treten das Pfarrbesoldungsgesetz vom 26. November 2003 (ABl. 2004 S. 2), zuletzt geändert am 22. November 2014 (ABl. 2014 S. 521), das Kirchenbeamtenbesoldungsgesetz vom 5. Oktober 1978 (ABl. 1978 S. 163), zuletzt geändert am 22. November 2014 (ABl. 2014 S. 521), das Kirchliche Besoldungsüberleitungsgesetz vom 28. November 2009 (ABl. 2010 S. 18, 22), zuletzt geändert am 14. Mai 2011 (ABl. 2011 S. 185), das Kirchengesetz über Maßnahmen auf dem Gebiet der Besoldung der Pfarrer und Pfarrer im kirchlichen Hilfsdienst vom 16. März 1970 (ABl. 1970 S. 96) und die Verwaltungsverordnung über den Unterhaltszuschuss der Pfarramtskandidatinnen und -kandidaten vom 16. Mai 2000 (ABl. 2000 S. 172), zuletzt geändert am 25. Februar 2016 (ABl. 2016 S. 128), außer Kraft.

Frankfurt am Main, den 2. Dezember 2017

Für den Kirchensynodalvorstand  
Dr. O e l s c h l ä g e r

### Kirchengesetz über die Feststellung des Haushaltsplans der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau für das Haushaltsjahr 2018

Vom 1. Dezember 2017

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

#### § 1

#### Haushaltsfeststellung

(1) Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 (1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018) wird wie folgt festgestellt:

- |   |  |
|---|--|
| 1. Ergebnishaushalt:                            | 2. Investitions- und Finanzierungshaushalt:                      |
| a) ordentliche Erträge: 569.447.351 Euro,       | a) Investitionen/Anlagenabgänge:<br>-11.674.574 Euro,            |
| b) ordentliche Aufwendungen: -651.506.823 Euro, | b) Saldo der Eigenfinanzierung: 18.421.635 Euro,                 |
| c) Finanzerträge: 17.710.383 Euro,              | c) Saldo der Fremdfinanzierung: -6.747.061 Euro,                 |
| d) Finanzaufwendungen: -3.642.934 Euro,         | d) Saldo der Investitions- und Finanzierungstätigkeit<br>0 Euro. |
| e) Jahresergebnis: -67.992.023 Euro,            |  |
| f) Rücklagenentnahmen: 17.637.595 Euro,         |  |
| g) Rücklagenzuführungen: -11.456.850 Euro,      |  |
| h) Bilanzergebnis: -61.811.278 Euro.            |  |

- (2) Für die Bewirtschaftung der Personalaufwendungen ist der Stellenplan des Haushaltsjahres 2018 verbindlich.
- (3) Die Wirtschaftspläne werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgestellt:

Euro	Erträge	Aufwendungen	Jahresergebnis	Investitionen
Kloster Höchst	1.152.740	-1.171.353	-18.613	-30.740
Jugendburg Hohensolms	988.170	-999.180	-11.010	-15.000
Martin-Niemöller-Haus Arnoldshain	1.493.000	-1.389.165	103.835	-75.000
Tagungsbetrieb Theol. Seminar Herborn	581.080	-581.080	0	-16.000
IPOS	2.018.400	-2.051.613	-33.213	-8.500
BgA Zentrum Verkündigung	240.510	-240.510	0	0
Zur Nieden-Stiftung	17.600	-12.000	5.600	0
Hermann Schlegel-Stiftung	104.600	-71.000	33.600	0
Geschwister Knautz / Heer-Stiftung	16.000	-30.000	-14.000	0
Stiftung Bekennen und Versöhnen	12.600	-8.700	3.900	0
Hildegard und Karl Bär-Stiftung	14.000	-10.000	4.000	0
Stiftung Gemeinde im Aufbruch	16.300	-13.800	2.500	0
Scio-Stiftung	4.500	1.500	3.000	0
Hans und Maria Kreiling-Stiftung	10.000	-10.000	0	0
Kinder- und Jugendstiftung	24.000	-24.000	0	0
Posaunenwerk	11.460	-11.460	0	0

**§ 2  
Verpflichtungsermächtigung**

Die im Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 ausgebrachten Ermächtigungen, über das Haushaltsjahr hinaus Verpflichtungen zu Lasten der Gesamtkirche einzugehen, werden wie folgt festgestellt:

Abrechnungs- objekt / Sachkonto	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung (EUR)	Fällig (EUR)	Davon gesperrt (EUR)
443.6513	Matching Fund	200.000	2020: 200.000	
766702 bis 766709	Projekt Doppik	4.222.594	2019: 3.053.057 2020 : 1.169.537	1.330.000 1.000.000
82627.9004	Zentrum Bildung	3.400.000	2019: 3.000.000 2020: 400.000	
829402.9004	Martin-Niemöller-Haus	1.400.000	2019: 700.000 2020: 700.000	
9321.6514	Allgemeine Zuweisungen für Baubedarf in Kirchengemein- den	6.000.000	2019: 3.000.000 2020: 3.000.000	
9325.6514	Zuweisungen an Gemeinden für Orgelbau/-instandhaltung	50.000	2019: 50.000	
Summe			2019: 9.803.057 2020: 5.469.537	

Die Verpflichtungsermächtigung zu Abrechnungsobjekt 766702 bis 766709 Projekt Doppik ist deckungsfähig zu Gunsten der Abrechnungsobjekte 931104 Finanzwesen und 7740 Rechnungsprüfungsamt-Unterstützung

### § 3 Liquiditätskredite

Die Kirchenleitung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Finanzausschusses der Kirchensynode Liquiditätskredite bis zur Höhe von 12.500.000 Euro aufzunehmen.

### § 4 Bürgschaften

Die Kirchenleitung wird ermächtigt, Bürgschaften zu Lasten der Gesamtkirche bis zur Höhe einer Gesamtverpflichtung von 20.000.000 Euro zu übernehmen. Im Einzelfall bedarf die Übernahme der vorherigen Zustimmung des Finanzausschusses der Kirchensynode. Maßgeblich für die Ermittlung der Gesamtverpflichtung ist die jeweilige Restvaluta der verbürgten Forderungen.

### § 5 Verfügungsvorbehalt

In Ausführung von § 48 der Kirchlichen Haushaltsordnung wird die Kirchenleitung ermächtigt, erforderliche Bewirtschaftungsmaßnahmen im Einvernehmen mit dem Finanzausschuss zu erlassen. Dies gilt auch für den Stellenplan, insbesondere durch Besetzungssperren.

### § 6 Budgetierung, Deckungsfähigkeit

(1) Die Haushaltsansätze innerhalb eines Unterbudgets sind mit Ausnahme der Personalaufwendungen gegenseitig deckungsfähig, soweit sich durch die folgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

(2) Haushaltsansätze für Sachaufwendungen (Sachkonten 68 bis 79) und Investitionen in bewegliche Güter dürfen nach Genehmigung des Finanzdezernats für stellenplanneutrale, auf die Dauer des Haushaltsjahres befristete Beschäftigungsverhältnisse und Aushilfen im Wege der Deckungsfähigkeit verwendet werden. Anstellungsträger für diese Beschäftigungsverhältnisse ist die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau.

(3) Haushaltsansätze für Angestelltenvergütungen dürfen nach Genehmigung durch das Personaldezernat im Umfang von Einsparungen, die durch die Nichtbesetzung von Stellen von bis zu sechs Monaten erwirtschaftet werden, im Wege der Deckungsfähigkeit für Sachaufwendungen und Investitionen in bewegliche Güter verwendet werden. Bei Haushaltsansätzen für Pfarrdienst- und Kirchenbeamtenbezüge besteht eine solche Deckungsfähigkeit nach Genehmigung durch das Personaldezernat nur in den Budgetbereichen 2 bis 13 und nur in Höhe von Einsparungen infolge genehmigter Elternzeit im Umfang von bis zu zwei Monaten.

(4) Bei Mehrerträgen können Mehraufwendungen geleistet werden, wenn der Mehrertrag unmittelbar mit dem Mehraufwand verbunden ist, die Verwendung sich zwingend aus der Herkunft oder der Natur des Ertrags ergibt oder die Mehrerträge dem wirtschaftlichen Handeln der oder des Budgetverantwortlichen zuzurechnen sind. Die Bestimmungen zur Inanspruchnahme über- oder außerplanmäßiger Haushaltsmittel finden in diesem Fall keine Anwendung. Mindererträge führen entsprechend zu einer

Verringerung der Ermächtigung über Aufwendungen. Die Bestimmungen gelten entsprechend für Investitionen in bewegliche Güter.

(5) Unterbudgets desselben Budgetbereichs sind im Bereich der Sachaufwendungen und der Investitionen in bewegliche Güter grundsätzlich gegenseitig deckungsfähig. Über die Deckungsfähigkeit im Einzelnen entscheidet der/die Verantwortliche des Budgetbereichs.

(6) Innerhalb des Gesamtbudgets sind gegenseitig deckungsfähig:

1. Personalaufwendungen,
2. Aufwendungen für Reisekosten. Die Inanspruchnahme von Budgetrücklagen geht der Deckungsfähigkeit vor.

(7) Haushaltsansätze über Sachaufwendungen und Investitionen in bewegliche Güter können in Einzelfällen in Höhe von bis zu 50.000 Euro zwischen den Budgetbereichen für deckungsfähig erklärt werden, sofern dies der Wirtschaftlichkeit des Haushaltsvollzugs dient. Die Zustimmung beider für die betroffenen Budgetbereiche Verantwortlichen ist erforderlich. Bei Haushaltsumschichtungen im vorstehenden Sinne von über 50.000 Euro entscheidet die Kirchenleitung. Werden im Einzelfall 100.000 Euro überschritten, ist zusätzlich das Einvernehmen mit dem Finanzausschuss der Kirchensynode herzustellen.

(8) Für die Verwendung von Verstärkungsmitteln für die über- oder außerplanmäßige Inanspruchnahme von Haushaltsmitteln gilt Absatz 7 entsprechend.

(9) Baumaßnahmen des Investitions- und Finanzierungshaushalts sind in Höhe von jeweils bis zu 50.000 Euro gegenseitig deckungsfähig.

### § 7 Budgetrücklagen

(1) Nicht ausgeschöpfte Haushaltsmittel für Sachaufwendungen, für Minderinvestitionen in bewegliche Güter sowie der Differenzbetrag aus Mehrerträgen und Minderaufwendungen gemäß § 6 Absatz 4 werden zu Gunsten des jeweiligen Unterbudgets in Höhe von grundsätzlich 50 Prozent einer Budgetrücklage zugeführt. Die Notwendigkeit einer höheren Rücklagenzuführung bis zu 100 Prozent ist eingehend zu begründen. Die Bestimmungen zur Inanspruchnahme über- oder außerplanmäßiger Haushaltsmittel finden für diese Rücklagenzuführungen keine Anwendung.

(2) Für Personalaufwendungen gilt Absatz 1 nur in begründeten Ausnahmefällen.

(3) Über- oder außerplanmäßige Entnahmen aus den Budget- oder Unterbudgetrücklagen und die Finanzierung entsprechender über- oder außerplanmäßiger Aufwendungen oder Investitionen in bewegliche Güter sind zulässig. Die Bestimmungen zur Inanspruchnahme über- oder außerplanmäßiger Haushaltsmittel finden keine Anwendung.

**§ 8****Bemessungssätze für die Zuweisungen**

(1) Die Bemessungssätze für die Zuweisungen an die Kirchengemeinden werden wie folgt bestimmt:

1. Grundzuweisung:
  - je Gemeindeglied 28,59 Euro.
2. Gebäudezuweisung:
  - a) Kirchen:
    - Bewirtschaftung: 0,47 Prozent des Tagesneubauwertes,
    - Kleine Bauunterhaltung: 663 Euro als Sockelbetrag zuzüglich 0,06 Prozent des Tagesneubauwertes.
  - b) Gemeindehäuser:
    - Bewirtschaftung: 1,72 Euro je Gemeindeglied zuzüglich 0,60 Prozent des Tagesneubauwertes,
    - Kleine Bauunterhaltung: 0,35 Euro je Gemeindeglied zuzüglich 0,18 Prozent des Tagesneubauwertes.
  - c) Pfarrhäuser:
    - als Sockelbetrag 3.313 Euro zuzüglich 1,00 Prozent des Tagesneubauwertes.
  - d) Sonstige Gebäude:
    - Bewirtschaftung: 0,47 Prozent des Tagesneubauwertes,
    - Kleine Bauunterhaltung: 0,18 Prozent des Tagesneubauwertes.

(2) Die Bemessungssätze für die Zuweisungen an die Dekanate werden wie folgt bestimmt:

1. Grundzuweisung:
  - a) je Gemeindeglied 0,25 Euro,
  - b) je Quadratkilometer Fläche 13,24 Euro,
  - c) je voller Stelle als Personalkostenzuweisung für Sekretariatsaufgaben 53.728 Euro,
  - d) stellenbezogene Sachkostenpauschale 3.837 Euro,
  - e) Pauschale für Prädikanten- und Lektorendienst je Kirchengemeinde und anerkanntem Außenort 283 Euro.
2. Gebäudezuweisung:
  - a) Bewirtschaftung: 3,39 Euro je Quadratmeter und Monat,
  - b) Kleine Bauunterhaltung: 0,3 Prozent des Tagesneubauwertes,
  - c) Große Bauunterhaltung: 1,5 Prozent des Tagesneubauwertes.
3. Finanzausgleich: je Gemeindeglied 1,50 Euro.

(3) Die weiteren Zuweisungen an die Kirchengemeinden und Dekanate werden gemäß der Rechtsverordnung über die Zuweisungen an Kirchengemeinden und Dekanate gezahlt.

**§ 9****Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Frankfurt am Main, den 2. Dezember 2017

Für den Kirchensynodalvorstand  
D r . O e l s c h l ä g e r

\_\_\_\_\_

## Ergebnishaushalt

	<b>Ansatz 2017 EUR</b>	<b>Entwurf 2018 EUR</b>
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	15.206.203	14.378.229
2. Erträge aus Kirchensteuern & Zuweisungen	511.294.013	515.855.701
3. Zuschüsse von Dritten	17.930.618	17.320.268
4. Kollekten und Spenden	567.620	659.220
7. Sonstige ordentliche Erträge	23.188.334	21.233.933
<b>8. Summe der ordentlichen Erträge</b>	<b>568.186.788</b>	<b>569.447.351</b>
9. Personalaufwendungen dar. Zuführung an Rückstellungen	-227.470.263 0	-290.456.601 -68.000.000
10. Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	-328.994.423	-318.972.493
11. Zuschüsse an Dritte	-2.797.949	-2.359.754
12. Sach- und Dienstaufwendungen	-24.918.043	-26.185.904
13. Abschreibungen und Wertkorrekturen	-4.302.432	-6.036.986
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen	-6.895.307	-7.495.085
<b>15. Summe der ordentlichen Aufwendungen</b>	<b>-595.378.417</b>	<b>-651.506.823</b>
<b>16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit</b>	<b>-27.191.629</b>	<b>-82.059.472</b>
17. Finanzerträge	16.333.536	17.710.383
18. Finanzaufwendungen	-4.831.578	-3.642.934
<b>19. Finanzergebnis</b>	<b>11.501.958</b>	<b>14.067.449</b>
<b>20. Ordentliches Ergebnis</b>	<b>-15.689.671</b>	<b>-67.992.023</b>
<b>24. Jahresergebnis vor Steuern</b>	<b>-15.689.671</b>	<b>-67.992.023</b>
<b>26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag</b>	<b>-15.689.671</b>	<b>-67.992.023</b>
27. Zuführung zu Rücklagen dar.: *Gesamtkirchliche Substanzerhaltungsrücklage	-9.762.873 -4.302.432	-11.456.850 -6.036.986
Kirchengemeindliche Bauunterhaltungsrücklage	0	-5.000.000
28. Entnahmen aus Rücklagen dar.: *für Schuldentilgung & Investitionen	36.720.112 4.320.000	17.637.595 0
*für Bauinvestitionen	3.365.000	1.270.000
*für Darlehensvergabe	7.885.000	0
für Haushaltsausgleich	1.911.684	0
<b>30. Bilanzergebnis</b>	<b>11.267.568</b>	<b>-61.811.278</b>
<b>Bereinigungen zur Feststellung des Haushaltsausgleichs:</b>		
<b>30a. Bereinigung I*</b>	<b>0</b>	<b>-57.044.292</b>
<b>30b. Bereinigung II*</b>	<b>4.302.432</b>	<b>16.992.694</b>

## Investitions- und Finanzierungshaushalt

	Ansatz 2017 EUR	Entwurf 2018 EUR
<b>1. Investitionen / Anlagenzu- und -abgänge</b>		
- Zugang immaterielles Vermögen u. Sachanlagevermögen	-7.422.945	-3.889.574
<b>Baumaßnahmen</b>	<b>-6.065.000</b>	<b>-3.270.000</b>
darunter:		
Darmstadt, Studierendenwohnheim	-1.750.000	0
Darmstadt, Helmut-Hild-Haus	-15.000	0
Darmstadt, Paulusplatz 1	-45.000	-80.000
Darmstadt, Zweifalltorweg 8	-1.450.000	-125.000
Darmstadt, Herdweg / Heinrichstraße	-1.200.000	-2.000.000
Darmstadt, Am Löwentor 20	-85.000	0
Darmstadt, Dieburger Straße 20	0	-20.000
Herborn, Schloß Herborn	-70.000	-55.000
Kronberg, Friedrichstraße 50	-50.000	-50.000
Kronberg, Im Brühl 30	0	-60.000
Laubach, Breslauer Straße 4	-50.000	-55.000
Kloster Höchst	-360.000	-40.000
Jugendburg Hohensolms	-950.000	0
Martin-Niemöller-Haus	-40.000	-740.000
Mainz, Am Gonsenheimer Spieß 1	0	-45.000
<b>Erschließungsmaßnahmen</b>	<b>-100.000</b>	<b>-100.000</b>
darunter:		
Verwaltungsgebäude und Wohnhäuser allgemein	-100.000	-100.000
<b>Erwerb von Immobilien und bewegl. Vermögen</b>	<b>-1.257.945</b>	<b>-519.574</b>
darunter:		
Immobilie Darmstadt, Alexanderstraße 35	0	0
Erwerb beweglichen Vermögens	-1.257.945	-519.574
<b>+ Abgang immaterielles Vermögen u. Sachanlagevermögen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
Kirchliches Schulamt Offenbach	0	0
- <b>Gewährung von Darlehen an Dritte</b>	<b>-11.885.000</b>	<b>-11.785.000</b>
darunter:		
Darlehen für Bauzwecke	-2.200.000	-2.200.000
Darlehen für Orgeln / Glocken	-250.000	-250.000
Darlehen für Grunderwerb	-500.000	-500.000
Darlehen für Erschließungskosten	-500.000	-500.000
Darlehen für besondere Zwecke (Kirchengemeinden und Dekanate)	-1.000.000	-1.000.000
Darlehen für Studierende der Theologie	-5.000	-5.000
Darlehen für Pfarrhäuser	-3.000.000	-3.000.000
Darlehen für energetische Maßnahmen	-400.000	-300.000
sonstige persönliche Darlehen	-30.000	-30.000
sonstige Darlehen	-4.000.000	-4.000.000
<b>+ Tilgung gewährter Darlehen von Dritten</b>	<b>4.000.000</b>	<b>4.000.000</b>
Rückflüsse	4.000.000	4.000.000
<b>= Saldo aus Investitionen / Anlagenzu- und -abgängen</b>	<b>-15.307.945</b>	<b>-11.674.574</b>
<b>2. Eigenfinanzierung</b>		
<b>a. Innenfinanzierung</b>	<b>19.966.220</b>	<b>18.421.635</b>
+ Finanzierungsmittel (Finanzanlagen, Liquidität)	19.966.220	18.421.635
<b>b. Außenfinanzierung</b>	<b>600.000</b>	<b>0</b>
+ Zuweisungen, Umlagen und Spenden für Investitionen	0	0
+ Zuschüsse Dritter für Investitionen	600.000	0
<b>= Saldo der Eigenfinanzierung</b>	<b>20.566.220</b>	<b>18.421.635</b>
<b>3. Fremdfinanzierung / Tilgung</b>		
+		
Aufnahme von Investitionskrediten (Darmstadt, Stud.wohnheim)	1.300.000	0
-		
Tilgung von Darlehen und Krediten	-6.558.275	-6.747.061
darunter:		
Tilgung Darlehen für Umordnung Versorgungsabsicherung	-6.145.335	-6.334.121
Tilgung Darl. Ev. Studierendenwohnheime	-382.000	-382.000
Tilgung Darl. energetische Sanierung Laubach Kolleg	-27.940	-27.940
Tilgung Darl. Darmstadt, Zweifalltorweg 8	-3.000	-3.000
<b>= Saldo der Fremdfinanzierung</b>	<b>-5.258.275</b>	<b>-6.747.061</b>
<b>4. Saldo Investitions- und Finanzierungshaushalt (=1+2+3)</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

## Kirchliche Kapitalflussrechnung (Planung)

	Ansatz 2017 EUR	Entwurf 2018 EUR
<b>1. Jahresergebnis (Jahresüberschuss/-fehlbetrag)</b>	<b>-15.689.671</b>	<b>-67.992.023</b>
2.a + Abschreibungen auf Anlagevermögen	4.302.432	6.036.986
4.a + Zunahme der Rückstellungen	0	68.000.000
<b>9. Finanzmittelfluss aus der laufenden kirchlichen Geschäftstätigkeit</b>	<b>-11.387.239</b>	<b>6.044.963</b>
10. + Erhaltene Investitionszuschüsse (Sonderposten)	600.000	0
11.a + Einzahlungen aus Abgängen von Anlagevermögen / Liquiditätsfreigabe durch Rücklagenentnahmen darunter: Rücklagenentnahmen im Ergebnishaushalt	36.720.112  36.720.112	17.637.595  17.637.595
11.b - Auszahlungen für Zugänge von Anlagevermögen / Liquiditätsbindung für Rücklagenzuführungen darunter: Investitionen in Sachanlagen Rücklagenzuführungen im Ergebnishaushalt	-17.185.818  -7.422.945 -9.762.873	-15.346.424  -3.889.574 -11.456.850
<b>14. Finanzmittelfluss aus Investitionstätigkeit</b>	<b>20.134.294</b>	<b>2.291.171</b>
15.a + Tilgung gewährter Darlehen durch Dritte	4.000.000	4.000.000
15.d - Darlehensgewährung an Dritte	-11.885.000	-11.785.000
<b>15. Finanzmittelfluss aus Darlehensvergabetätigkeit</b>	<b>-7.885.000</b>	<b>-7.785.000</b>
16.a + Zugang Darlehen/Kredite	1.300.000	0
16.b - Abgang Darlehen/Kredite	-6.558.275	-6.747.061
<b>17. Finanzmittelfluss aus Finanzierungstätigkeit</b>	<b>-5.258.275</b>	<b>-6.747.061</b>
<b>18. Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelbestandes (Ergebnis Kapitalflussrechnung)</b>	<b>-4.396.220</b>	<b>-6.195.927</b>

**Budgetbereiche:**

B01	Kirchliche Arbeit auf Gemeinde- und Dekanatsebene
B02	Verkündigung (einschl. Zentrum)
B03	Seelsorge und Beratung (einschl. Zentrum)
B04	Handlungsfeld Bildung (einschl. Zentrum)
B05	Handlungsfeld gesellschaftliche Verantwortung und diakonische Dienste (einschl.
B06	Handlungsfeld Mission und Ökumene (einschl. Zentrum)
B07	Ausbildung und IPOS
B08	Gesamtkirche Dienstleistungen
B09	Öffentlichkeitsarbeit
B10	Zentrales Gebäudemanagement
B11	Synode
B12	Kirchenleitung
B13	Rechnungsprüfungsamt
B14	Allgemeines Finanzwesen

**Übersicht Budgets**

	Ansatz 2016	Ansatz 2017	Entwurf 2018	Mehr/Weniger
<b>B01 Kirchliche Arbeit auf Gemeinde- und Dekanatsebene</b>				
Ordentliche Erträge	13.631.080	14.024.538	12.812.547	-1.211.991
Ordentliche Aufwendungen	-324.791.059	-334.284.664	-333.779.853	504.811
Finanzergebnis + außerordentliches	4.050.000	4.020.500	4.000.000	-20.500
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-307.109.979	-316.239.626	-316.967.306	-727.680
Saldo Rücklagen	793.892	10.422.966	3.878.224	-6.544.742
Bilanzergebnis	-306.316.087	-305.816.660	-313.089.082	-7.272.422
Investitionen	-1.045.300	-383.800	-33.800	350.000
<b>B021 Handlungsfeld Verkündigung</b>				
Ordentliche Erträge	81.100	91.020	83.900	-7.120
Ordentliche Aufwendungen	-2.513.997	-2.474.523	-2.716.187	-241.664
Finanzergebnis + außerordentliches	26.000	26.000	26.000	0
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-2.406.897	-2.357.503	-2.606.287	-248.784
Saldo Rücklagen	50.400	18.600	201.125	182.525
Bilanzergebnis	-2.356.497	-2.338.903	-2.405.162	-66.259
Investitionen	-209.800	-9.800	-9.550	250
<b>B022 Zentrum Verkündigung</b>				
Ordentliche Erträge	491.959	586.236	646.211	59.975
Ordentliche Aufwendungen	-2.959.443	-3.391.092	-3.574.310	-183.218
Finanzergebnis + außerordentliches	0	0	0	0
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-2.467.484	-2.804.856	-2.928.099	-123.243
Saldo Rücklagen	22.650	49.810	69.140	19.330
Bilanzergebnis	-2.444.834	-2.755.046	-2.858.959	-103.913
Investitionen	-27.000	-31.000	-10.000	21.000
<b>B031 Handlungsfeld Seelsorge</b>				
Ordentliche Erträge	735.375	948.800	1.005.800	57.000
Ordentliche Aufwendungen	-3.154.763	-3.909.988	-3.877.780	32.208
Finanzergebnis + außerordentliches	0	0	0	0
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-2.419.388	-2.961.188	-2.871.980	89.208
Saldo Rücklagen	76.000	81.000	76.000	-5.000
Bilanzergebnis	-2.343.388	-2.880.188	-2.795.980	84.208
Investitionen	-1.375	-1.375	-1.375	0
<b>B032 Zentrum Seelsorge und Beratung</b>				
Ordentliche Erträge	448.472	400.555	419.292	18.737
Ordentliche Aufwendungen	-1.879.422	-1.673.433	-1.702.444	-29.011
Finanzergebnis + außerordentliches	0	0	0	0
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-1.430.950	-1.272.878	-1.283.152	-10.274
Saldo Rücklagen	14.000	31.500	13.000	-18.500
Bilanzergebnis	-1.416.950	-1.241.378	-1.270.152	-28.774
Investitionen	-4.900	-4.900	-4.900	0

## Übersicht Budgets

	Ansatz 2016	Ansatz 2017	Entwurf 2018	Mehr/Weniger
<b>B041 Handlungsfeld Bildung</b>				
Ordentliche Erträge	15.389.296	18.186.595	16.000.622	-2.185.973
Ordentliche Aufwendungen	-29.940.290	-31.898.188	-29.742.473	2.155.715
Finanzergebnis + außerordentliches	4.588	4.295	4.001	-294
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-14.546.406	-13.707.298	-13.737.850	-30.552
Saldo Rücklagen	1.136.816	10.816	64.039	53.223
Bilanzergebnis	-13.409.590	-13.696.482	-13.673.811	22.671
Investitionen	-60.964	-77.466	-98.352	-20.886
<b>B042 Zentrum Bildung</b>				
Ordentliche Erträge	1.531.384	1.485.103	1.750.842	265.739
Ordentliche Aufwendungen	-6.581.807	-7.621.156	-7.891.186	-270.030
Finanzergebnis + außerordentliches	0	0	0	0
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-5.050.423	-6.136.053	-6.140.344	-4.291
Saldo Rücklagen	222.200	1.034.230	1.015.895	-18.335
Bilanzergebnis	-4.828.223	-5.101.823	-5.124.449	-22.626
Investitionen	-38.000	-38.000	-35.000	3.000
<b>B043 Betriebsgemeinschaft Tagungshäuser und Ev. Studierendenwohnheime</b>				
Ordentliche Erträge	1.818.806	2.006.340	2.161.740	155.400
Ordentliche Aufwendungen	-2.332.241	-2.751.068	-2.618.799	132.269
Finanzergebnis + außerordentliches	-382.500	-395.000	-397.500	-2.500
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-895.935	-1.139.728	-854.559	285.169
Saldo Rücklagen	-76.893	444.900	-5.123	-450.023
Bilanzergebnis	-972.828	-694.828	-859.682	-164.854
Investitionen	-4.023.700	-2.540.700	-390.700	2.150.000
<b>B051 Handlungsfeld gesellschaftliche Verantwortung und diakonische Dienste</b>				
Ordentliche Erträge	44.500	125.850	52.250	-73.600
Ordentliche Aufwendungen	-20.128.322	-21.918.371	-21.693.102	225.269
Finanzergebnis + außerordentliches	0	0	0	0
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-20.083.822	-21.792.521	-21.640.852	151.669
Saldo Rücklagen	41.050	43.380	16.230	-27.150
Bilanzergebnis	-20.042.772	-21.749.141	-21.624.622	124.519
Investitionen	0	0	0	0
<b>B052 Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung</b>				
Ordentliche Erträge	79.012	100.012	106.100	6.088
Ordentliche Aufwendungen	-1.679.073	-1.769.918	-1.791.594	-21.676
Finanzergebnis + außerordentliches	0	0	0	0
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-1.600.061	-1.669.906	-1.685.494	-15.588
Saldo Rücklagen	76.000	19.190	0	-19.190
Bilanzergebnis	-1.524.061	-1.650.716	-1.685.494	-34.778
Investitionen	-11.362	-11.362	-11.362	0
<b>B061 Handlungsfeld Mission und Ökumene</b>				
Ordentliche Erträge	145.350	160.974	117.100	-43.874
Ordentliche Aufwendungen	-9.887.377	-11.605.192	-11.894.003	-288.811
Finanzergebnis + außerordentliches	0	0	0	0
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-9.742.027	-11.444.218	-11.776.903	-332.685
Saldo Rücklagen	550.000	-3.233.169	1.806.852	5.040.021
Bilanzergebnis	-9.192.027	-14.677.387	-9.970.051	4.707.336
Investitionen	0	0	0	0
<b>B062 Zentrum für Ökumene</b>				
Ordentliche Erträge	1.169.059	1.043.369	1.063.836	20.467
Ordentliche Aufwendungen	-2.713.279	-2.807.384	-2.835.979	-28.595
Finanzergebnis + außerordentliches	0	0	0	0
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-1.544.220	-1.764.015	-1.772.143	-8.128
Saldo Rücklagen	-131.371	-16.171	-10.571	5.600
Bilanzergebnis	-1.675.591	-1.780.186	-1.782.714	-2.528
Investitionen	-7.768	-7.768	0	7.768
<b>B07 Ausbildung und IPOS</b>				
Ordentliche Erträge	10.140	123.650	47.200	-76.450
Ordentliche Aufwendungen	-9.814.838	-10.058.521	-10.065.147	-6.626

## Übersicht Budgets

	Ansatz 2016	Ansatz 2017	Entwurf 2018	Mehr/Weniger
Finanzergebnis + außerordentliches	1.200	1.000	1.000	0
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-9.803.498	-9.933.871	-10.016.947	-83.076
Saldo Rücklagen	1.033.300	0	15.000	15.000
Bilanzergebnis	-8.770.198	-9.933.871	-10.001.947	-68.076
Investitionen	-7.000	-7.000	-7.000	0
<b>B081 Leitung Kirchenverwaltung</b>				
Ordentliche Erträge	2.740	2.940	6.640	3.700
Ordentliche Aufwendungen	-396.950	-403.602	-422.449	-18.847
Finanzergebnis + außerordentliches	0	0	0	0
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-394.210	-400.662	-415.809	-15.147
Saldo Rücklagen	0	0	0	0
Bilanzergebnis	-394.210	-400.662	-415.809	-15.147
Investitionen	-2.850	-2.850	-2.850	0
<b>B082 Kirchenverwaltung Stabsbereiche</b>				
Ordentliche Erträge	100	0	0	0
Ordentliche Aufwendungen	-1.397.329	-1.478.696	-1.434.009	44.687
Finanzergebnis + außerordentliches	0	0	0	0
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-1.397.229	-1.478.696	-1.434.009	44.687
Saldo Rücklagen	0	0	0	0
Bilanzergebnis	-1.397.229	-1.478.696	-1.434.009	44.687
Investitionen	-12.235	-12.235	-12.235	0
<b>B083 Kirchenverwaltung Bibliothek / Archiv</b>				
Ordentliche Erträge	26.630	22.424	21.730	-694
Ordentliche Aufwendungen	-934.235	-980.404	-998.167	-17.763
Finanzergebnis + außerordentliches	0	0	0	0
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-907.605	-957.980	-976.437	-18.457
Saldo Rücklagen	0	0	0	0
Bilanzergebnis	-907.605	-957.980	-976.437	-18.457
Investitionen	-16.000	-16.000	-12.000	4.000
<b>B084 Kirchenverwaltung - Dezernate / sonstige</b>				
Ordentliche Erträge	402.900	424.166	434.712	10.546
Ordentliche Aufwendungen	-15.863.098	-16.765.526	-18.827.972	-2.062.446
Finanzergebnis + außerordentliches	0	0	0	0
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-15.460.198	-16.341.360	-18.393.260	-2.051.900
Saldo Rücklagen	205.500	-4.000	76.000	80.000
Bilanzergebnis	-15.254.698	-16.345.360	-18.317.260	-1.971.900
Investitionen	-198.270	-202.370	-209.570	-7.200
<b>B085 Sonstige Verwaltung und Gerichtsbarkeit</b>				
Ordentliche Erträge	366.440	353.845	406.547	52.702
Ordentliche Aufwendungen	-2.062.072	-2.088.186	-2.208.137	-119.951
Finanzergebnis + außerordentliches	0	0	0	0
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-1.695.632	-1.734.341	-1.801.590	-67.249
Saldo Rücklagen	0	0	0	0
Bilanzergebnis	-1.695.632	-1.734.341	-1.801.590	-67.249
Investitionen	-9.200	-10.750	-12.750	-2.000
<b>B086 Projekte und besondere Vorhaben in Regie der Kirchenverwaltung</b>				
Ordentliche Erträge	60.505	81.442	56.440	-25.002
Ordentliche Aufwendungen	-6.675.369	-7.514.403	-7.230.368	284.035
Finanzergebnis + außerordentliches	0	0	0	0
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-6.614.864	-7.432.961	-7.173.928	259.033
Saldo Rücklagen	-619.933	3.002.582	2.316.984	-685.598
Bilanzergebnis	-7.234.797	-4.430.379	-4.856.944	-426.565
Investitionen	-3.000	-2.000	-2.000	0
<b>B09 Öffentlichkeitsarbeit</b>				
Ordentliche Erträge	281.130	209.275	188.380	-20.895
Ordentliche Aufwendungen	-5.530.341	-5.555.176	-5.666.926	-111.750
Finanzergebnis + außerordentliches	0	0	0	0
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-5.249.211	-5.345.901	-5.478.546	-132.645
Saldo Rücklagen	17.500	-22.500	-32.500	-10.000

## Übersicht Budgets

	Ansatz 2016	Ansatz 2017	Entwurf 2018	Mehr/Weniger
Bilanzergebnis	-5.231.711	-5.368.401	-5.511.046	-142.645
Investitionen	-1.000	-1.010	-1.020	-10
<b>B10 Zentrales Gebäudemanagement</b>				
Ordentliche Erträge	1.571.605	1.499.425	1.528.700	29.275
Ordentliche Aufwendungen	-5.734.048	-5.924.723	-6.235.335	-310.612
Finanzergebnis + außerordentliches	900	900	900	0
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-4.161.543	-4.424.398	-4.705.735	-281.337
Saldo Rücklagen	-297.000	-1.387.432	-4.766.986	-3.379.554
Bilanzergebnis	-4.458.543	-5.811.830	-9.472.721	-3.660.891
Investitionen	-1.071.000	-4.433.000	-3.388.000	1.045.000
<b>B11 Synode</b>				
Ordentliche Erträge	0	0	0	0
Ordentliche Aufwendungen	-695.407	-715.321	-726.502	-11.181
Finanzergebnis + außerordentliches	0	0	0	0
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-695.407	-715.321	-726.502	-11.181
Saldo Rücklagen	0	0	0	0
Bilanzergebnis	-695.407	-715.321	-726.502	-11.181
Investitionen	-4.500	-4.519	-4.600	-81
<b>B12 Kirchenleitung</b>				
Ordentliche Erträge	23.515	14.041	10.180	-3.861
Ordentliche Aufwendungen	-2.149.694	-2.209.611	-2.172.215	37.396
Finanzergebnis + außerordentliches	0	0	0	0
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-2.126.179	-2.195.570	-2.162.035	33.535
Saldo Rücklagen	0	0	0	0
Bilanzergebnis	-2.126.179	-2.195.570	-2.162.035	33.535
Investitionen	-32.150	-30.980	-73.950	-42.970
<b>B13 Rechnungsprüfungsamt</b>				
Ordentliche Erträge	141.370	135.000	137.000	2.000
Ordentliche Aufwendungen	-1.837.081	-1.948.368	-1.993.879	-45.511
Finanzergebnis + außerordentliches	0	0	0	0
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-1.695.711	-1.813.368	-1.856.879	-43.511
Saldo Rücklagen	0	0	0	0
Bilanzergebnis	-1.695.711	-1.813.368	-1.856.879	-43.511
Investitionen	-3.000	-7.000	-6.000	1.000
<b>B14 Allgemeines Finanzwesen</b>				
Ordentliche Erträge	513.771.731	526.161.188	530.389.582	4.228.394
Ordentliche Aufwendungen	-111.556.031	-113.630.903	-169.408.007	-55.777.104
Finanzergebnis + außerordentliches	7.994.820	7.844.263	10.433.048	2.588.785
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	410.210.520	420.374.548	371.414.623	-48.959.925
Saldo Rücklagen	14.633.416	16.461.537	1.447.436	-15.014.101
Bilanzergebnis	424.843.936	436.836.085	372.862.059	-63.974.026
Investitionen	-5.968.794	-6.145.335	-6.339.621	-194.286
<b>Summe:</b>				
Ordentliche Erträge	552.224.199	568.186.788	569.447.351	1.260.563
Ordentliche Aufwendungen	-573.207.566	-595.378.417	-651.506.823	-56.128.406
Finanzergebnis + außerordentliches	11.695.008	11.501.958	14.067.449	2.565.491
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-9.288.359	-15.689.671	-67.992.023	-52.302.352
Saldo Rücklagen	17.747.527	26.957.239	6.180.745	-20.776.494
Bilanzergebnis	8.459.168	11.267.568	-61.811.278	-73.078.846
Investitionen	-12.759.168	-13.981.220	-10.666.635	3.314.585

**Kirchengesetz zur Ausführung des Disziplinargesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (DGAG)**

**Vom 2. Dezember 2017**

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**§ 1  
Anwendungsbereich  
(Zu § 2 DG.EKD)**

Dieses Kirchengesetz gilt für die in § 2 Absatz 1 und 2 des Disziplinargesetzes der EKD genannten Personen, soweit sie in einem Rechtsverhältnis zu einem kirchlichen Dienstherrn der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau stehen oder im Zeitpunkt der Amtspflichtverletzung gestanden haben.

**§ 2  
Disziplinaraufsichtsführende Stelle  
(Zu § 4 DG.EKD)**

Disziplinaraufsichtsführende Stelle im Sinne von § 4 des Disziplinargesetzes der EKD ist die Kirchenleitung. Diese benennt zur Verfahrensführung eine Beauftragte oder einen Beauftragten, die oder der das Verfahren nach den §§ 24 ff. des Disziplinargesetzes der EKD betreibt.

**§ 3  
Disziplinargericht  
(Zu § 47 Absatz 1 Satz 3, § 49 Absatz 1, § 50 Absatz 3 und § 54 Abs. 1 DG.EKD)**

- (1) Zuständiges Disziplinargericht im ersten Rechtszug ist die Disziplinarkammer der EKHN.
- (2) Die Mitglieder der Disziplinarkammer werden von der Kirchensynode gewählt.
- (3) Bei der Disziplinarkammer besteht eine Geschäftsstelle. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterliegen den Weisungen der oder des Vorsitzenden. Die Kosten trägt die EKHN.

**§ 4  
Vereidigung  
(Zu § 62 Absatz 5 DG.EKD)**

Die Vereidigung ist zulässig.

**§ 5  
Begnadigung  
(Zu § 84 DG.EKD)**

Die Kirchenleitung übt das Begnadigungsrecht aus.

**§ 6  
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz zur Einführung und Ergänzung des Disziplinargesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 20. April 1956 (ABl. 1956 S. 88) außer Kraft.

Frankfurt am Main, den 2. Dezember 2017

Für den Kirchensynodalvorstand  
Dr. O e l s c h l ä g e r

**Kirchengesetz  
zur Änderung des Pfarrerausschussgesetzes**

**Vom 2. Dezember 2017**

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1  
Änderung des Kirchengesetzes  
über den Pfarrerausschuss**

Das Kirchengesetz über den Pfarrerausschuss vom 24. Juni 1994 (ABl. 1994 S. 158), zuletzt geändert am 15. November 2015 (ABl. 2015 S. 370), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 und 3 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Pfarrerinnen und Pfarrer jedes Propsteibereiches wählen aus ihrer Mitte je zwei Mitglieder und für jedes Mitglied zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter in den Pfarrerausschuss.

(3) Die Mitglieder, Stellvertreterinnen und Stellvertreter müssen dem in Absatz 1 genannten Personenkreis angehören und im aktiven Dienst stehen. Nicht gewählt werden können

- a) Mitglieder der Kirchenleitung,
- b) Pfarrerinnen und Pfarrer, die ihren Dienst in der Kirchenverwaltung verrichten,
- c) Pfarrerinnen und Pfarrer, die die Leitung einer gesamtkirchlichen Einrichtung wahrnehmen,
- d) Dekaninnen und Dekane,
- e) Stellvertretende Dekaninnen und Dekane,
- f) Mitglieder des Kirchensynodalvorstandes.“

2. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3  
Mitwirkung bei der Wahl  
oder Berufung in Leitungämter

Der Kirchensynodalvorstand hört den Pfarrerausschuss vor der Wahl der Kirchenpräsidentin oder des Kirchenpräsidenten, der Stellvertreterin oder des Stellvertreters der Kirchenpräsidentin oder des Kirchenpräsidenten, einer Pröpstin oder eines Propstes an. Das Gleiche gilt für die Kirchenleitung vor der Wahl einer theologischen Dezernentin oder eines theologischen Dezernenten oder vor der Berufung

- einer theologischen Referatsleiterin oder eines theologischen Referatsleiters der Kirchenverwaltung,
- einer theologischen Leiterin oder eines theologischen Leiters eines gesamtkirchlichen Zentrums,
- einer Schulamtsdirektorin oder eines Schulamtsdirektors im Kirchendienst.

Dazu werden dem Pfarrerausschuss die zur Wahl oder Berufung vorgeschlagenen Personen von einem Mitglied des Kirchensynodalvorstands oder, im Fall der Wahl einer theologischen Dezernentin oder eines theologischen Dezernenten oder der Berufung durch die Kirchenleitung, von einem Mitglied der Kirchen-

leitung persönlich vorgestellt. Sofern der Pfarrerausschuss eine schriftliche Stellungnahme zu den Wahl- oder Berufungsvorschlägen abgibt, wird diese dem Kirchensynodalvorstand oder der Kirchenleitung im Wortlaut mitgeteilt.“

3. § 4 Absatz 1 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:  
„b) Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit nach § 91 Absatz 2 des Pfarrdienstgesetzes der EKD,“
4. In § 8 Absatz 1 werden die Wörter „mit der Übernahme eines der in § 1 Absatz 3 genannten Ämter“ durch die Wörter „mit dem Verlust der Wählbarkeit“ ersetzt.

### **Artikel 2 Änderung der Wahlordnung zum Kirchengesetz über den Pfarrerausschuss**

Die Wahlordnung zum Kirchengesetz über den Pfarrerausschuss vom 12. Dezember 2013 (ABl. 2014 S. 117), geändert am 25. November 2015 (ABl. 2015 S. 370), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1  
Zusammensetzung des Pfarrerausschusses

Die Pfarrerrinnen und Pfarrer jedes Propsteibereiches wählen aus ihrer Mitte je zwei Mitglieder und für jedes Mitglied zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter in den Pfarrerausschuss.“

2. In § 4 Absatz 1 wird das Wort „schlagen“ durch das Wort „schlägt“ ersetzt.
3. In § 4 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Abgeordnete Personen, die weder einen Dienst- noch einen Wohnsitz innerhalb des Kirchengebietes haben, gehören dem Propsteibereich Starkenburg an.“

### **Artikel 3 Übergangsregelung**

Abweichend von § 1 Absatz 2 des Kirchengesetzes über den Pfarrerausschuss und § 1 der Wahlordnung zum Kirchengesetz über den Pfarrerausschuss wählen die Pfarrerrinnen und Pfarrer der Propsteibereiche Starkenburg und Rhein-Main für die Amtszeit vom 1. September 2018 bis 31. August 2022 jeweils drei Mitglieder in den Pfarrerausschuss.

### **Artikel 4 Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Frankfurt am Main, den 2. Dezember 2017

Für den Kirchensynodalvorstand  
D r . O e l s c h l ä g e r

### **Rechtsverordnung zur Ausnahme von Körperschaften von der Geltung der neuen Kirchlichen Haushaltsordnung**

Vom 2. November 2017

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat aufgrund von § 87 Absatz 2 der Kirchlichen Haushaltsordnung vom 26. November 2015 folgende Rechtsverordnung beschlossen:

#### **§ 1**

Die folgenden Körperschaften sind von der Geltung der Kirchlichen Haushaltsordnung vom 26. November 2015 befristet bis zum 31. Dezember 2018 ausgenommen:

1. sämtliche Körperschaften, deren Verwaltungsaufgaben durch die Evangelischen Regionalverwaltungsverbände Oberursel, Rheinhessen, Rhein-Lahn-Westerwald, Starkenburg-Ost oder Wetterau oder dem Evangelischen Regionalverband Frankfurt am Main wahrgenommen werden,
2. die in Nummer 1 genannten Evangelischen Regionalverwaltungsverbände und der Evangelische Regionalverband Frankfurt am Main selbst und
3. die Kirchengemeinden mit kameraler Haushaltswirtschaft, deren Verwaltungsaufgaben durch von Kirchenrechnerinnen und Kirchenrechtern wahrgenommen werden.

Für diese Körperschaften finden weiterhin die Bestimmungen der Kirchlichen Haushaltsordnung vom 2. April 2000 (ABl. 2000 S. 145), zuletzt geändert am 24. November 2012 (ABl. 2013 S. 38), Anwendung. Abweichend von Satz 2 findet § 49 der Kirchlichen Haushaltsordnung vom 2. April 2000 keine Anwendung mehr; stattdessen gilt für alle Körperschaften § 30 der Kirchlichen Haushaltsordnung vom 26. November 2015.

#### **§ 2**

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung zur Ausnahme von der Geltung der neuen Kirchlichen Haushaltsordnung vom 8. September 2016 (ABl. 2016 S. 307) außer Kraft.

Der Kirchensynodalvorstand hat zugestimmt.

Darmstadt, den 4. Dezember 2017

Für die Kirchenleitung

D r . J u n g

## Bekanntmachungen

### Bekanntgabe des Inkrafttretens des Kirchengesetzes zur Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes Diakonie Hessen

**Vom 4. Dezember 2017**

Die Kirchenverwaltung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau macht gemäß Artikel 3 Satz 2 des Kirchengesetzes zur Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes Diakonie Hessen vom 29. November 2017 (ABl. 2017 S. 278) Folgendes bekannt:

Das Kirchengesetz zur Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes Diakonie Hessen vom 29. November 2017 (ABl. 2017 S. 278) tritt am 1. Januar 2018 in Kraft, nachdem die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck am 30. November 2017 ein entsprechendes Kirchengesetz beschlossen hat.

Darmstadt, den 4. Dezember 2017

Für die Kirchenverwaltung  
L e h m a n n

### Satzung der Zentralen Pfarreivermögensverwaltung in der EKHN (ZPVS)

**Vom 19. September 2017**

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat aufgrund von § 2 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die treuhänderische Verwaltung von Pfarreivermögen (Zentrale Pfarreivermögensverwaltung) in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau vom 30. November 1978 (ABl. 1978 S. 230), geändert am 22. November 2008 (ABl. 2009 S. 16), folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

#### Aufgaben des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat bestimmt die Richtlinien der Vermögens- und Anlagepolitik.
- (2) Der Verwaltungsrat hat zusätzlich zu den im ZPVG festgelegten Aufgaben insbesondere folgende:
  1. Beschlüsse über die Beteiligung an Finanzanlagen;
  2. Beschlüsse über die Durchführung von Bauvorhaben;
  3. Beschlüsse über den Erwerb oder Veräußerung von Grundstücken;
  4. Beschlüsse über die Bestellung, den Erwerb oder die Veräußerung von Erbbaurechten;
  5. Beschlüsse über Abschlüsse und Änderungen von Kreditverträgen sowie Übernahme von Haftungen, insbesondere von Bürgschaften;
  6. Beschlüsse über die Belastung und die Bestellung von Grundpfandrechten bei eigenen Grundstücken und Erbbaurechten;

7. Entscheidung über das Führen von Rechtsstreiten von größerer Bedeutung und den Abschluss von Vergleichen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt;
  8. Verabschiedung des Wirtschaftsplans nebst Stellenplan und sonstiger Anlagen;
  9. Entgegennahme der Jahresrechnung und des Prüfberichts der Rechnungsprüfung;
  10. Vorschlag von Satzungsänderungen;
  11. Entscheidung bei sonstigen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.
- (3) Der Verwaltungsrat führt die Dienstaufsicht über die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer und beaufsichtigt ihre oder seine Tätigkeit; er kann ihr oder ihm für die Erledigung von Einzelfällen Weisungen erteilen.

#### § 2

#### Verwaltungsrat – Organisation

- (1) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
- (2) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mit der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden oder seiner Stellvertreterin oder seinem Stellvertreter mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (3) Ein Antrag ist angenommen, wenn ihm mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder zustimmt. Auf Verlangen eines Mitglieds ist geheim abzustimmen.
- (4) Kein Mitglied des Verwaltungsrates darf an der Beratung und Beschlussfassung mitwirken, wenn die Entscheidung über den Gegenstand der Beratung es selbst, seinen Ehegatten, seinen Partner in eingetragener Lebenspartnerschaft, seinen Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grad oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person betrifft oder einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann (Interessenkonflikt). Eine Anhörung vor der Beschlussfassung ist zulässig.
- (5) Kann ein Mitglied des Verwaltungsrates nicht frei ohne unkirchliche Bindungen zum Wohl der Vermögensverwaltung entscheiden (Befangenheit), soll es an Beratungen und Beschlussfassungen nicht teilnehmen.
- (6) Der Verwaltungsrat kann für abgegrenzte Aufgaben Ausschüsse bestellen. Zu diesen Ausschüssen können neben Mitgliedern des Verwaltungsrates auch befähigte Externe hinzugezogen werden. Der Verwaltungsrat bestimmt Vorsitz und Stellvertretung. Ausschüsse sind an die Weisungen des Verwaltungsrates gebunden und diesem berichtspflichtig. Ausschüssen können Aufgaben zur selbstständigen Wahrnehmung und Beschlussfassung unter Verantwortung des Verwaltungsrates übertra-

gen werden. Vor Beschlussfassung des Verwaltungsrates in Angelegenheiten, die einem Ausschuss übertragen sind, ist dieser zu hören.

(7) Der Verwaltungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben, der die Kirchenleitung zustimmen muss.

### § 3

#### Sitzung des Verwaltungsrates

(1) Die oder der Vorsitzende beruft den Verwaltungsrat mindestens zweimal im Jahr zu einer Sitzung ein. Wenn mindestens zwei Mitglieder mit schriftlicher Angabe der Beratungsgegenstände die Einberufung einer Sitzung beantragen, ist zu einer Sitzung einzuladen, die innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrages stattfinden muss.

(2) Zur Sitzung ist mindestens eine Woche vorher unter Mitteilung der Tagesordnung in Schrift- oder Textform unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuladen. In dringenden Fällen ist die Einhaltung der Frist nicht erforderlich; der Verwaltungsrat ist in diesem Falle beschlussfähig, wenn nicht eine Mehrheit widerspricht.

(3) Die Sitzungen sind nicht öffentlich und vertraulich, sofern der Verwaltungsrat nichts anderes beschließt.

(4) Die oder der Vorsitzende leitet die Sitzung. Bei Verhinderung übernimmt die Stellvertreterin oder der Stellvertreter die Sitzungsleitung. Ist noch keine Vorsitzende oder kein Vorsitzender oder Stellvertreterin oder Stellvertreter gewählt, übernimmt das von der Kirchenleitung entsandte Mitglied die Sitzungsleitung, anderenfalls das an Lebensjahren älteste Mitglied des Verwaltungsrates.

(5) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer nimmt an der Sitzung des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil. Weitere Gäste können beratend an der Sitzung teilnehmen.

(6) Über die Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt, die von der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates, der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(7) In Fällen besonderer Dringlichkeit kann die Abstimmung der Mitglieder auf schriftlichem oder elektronischem Wege durchgeführt werden, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht. Der gefasste Beschluss und das Abstimmungsergebnis sind in der nächstfolgenden Sitzung zu Protokoll zu nehmen.

### § 4

#### Rechtsstellung und Aufgaben der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers

(1) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer muss über qualifizierte Kenntnisse und Erfahrungen im Bank- und Immobilienwesen verfügen. Sie oder er soll regelmäßig die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst besitzen oder ein Studium der Wirtschaftswissenschaften mit einer Hochschulprüfung abgeschlossen haben. Gleiches gilt für die stellvertretende Geschäftsführerin oder den stellvertretenden Geschäftsführer.

(2) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ist verantwortlich für folgende Aufgaben:

1. Besorgung der laufenden Geschäfte der Pfarreivermögensverwaltung;
2. Vorbereitung der Sitzungen des Verwaltungsrates, u.a. Erstellung von Vorlagen mit Begründung;
3. Ausführung der Beschlüsse des Verwaltungsrates;
4. Aufstellung des Wirtschaftsplans und der Jahresrechnung;
5. Dienstaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(3) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ist verpflichtet, den Verwaltungsrat laufend über den Geschäftsverlauf der Pfarreivermögensverwaltung zu unterrichten. Vorgänge von grundsätzlicher Bedeutung sind dem Verwaltungsrat zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

(4) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer hat der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates von wichtigen Vorgängen unverzüglich Kenntnis zu geben.

### § 5

#### Aufsicht der Kirchenleitung

(1) Die Kirchenleitung führt die Aufsicht über die Pfarreivermögensverwaltung. Sie bedient sich bei der Prüfung der Kassengeschäfte und der Jahresrechnung des Rechnungsprüfungsamtes der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau. Die Jahresrechnung mit dem Prüfungsbescheid wird der Kirchenleitung vorgelegt und von der Kirchensynode abgenommen.

(2) Fasst der Verwaltungsrat einen Beschluss, durch den er seine Befugnisse überschreitet oder das geltende Recht verletzt, so ist die oder der Vorsitzende verpflichtet, die Ausführung dieses Beschlusses auszusetzen und die Angelegenheit binnen drei Tagen der Kirchenleitung zu unterbreiten. Die Kirchenleitung ist verpflichtet, Beschlüsse des Verwaltungsrates, die gegen gesetzliche Vorschriften oder die Satzung verstoßen, aufzuheben.

(3) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer hat jährlich, nach Abschluss des Rechnungsjahres, einen ausführlichen schriftlichen Jahresbericht über die Tätigkeit und die Entwicklung der Pfarreivermögensverwaltung zu geben. Der Verwaltungsrat legt den Bericht mit seiner Stellungnahme der Kirchenleitung vor. Die Kirchenleitung berichtet der Synode jährlich einmal über die wirtschaftliche Entwicklung der Pfarreivermögensverwaltung.

(4) Der Genehmigung der Kirchenleitung unterliegen Beschlüsse des Verwaltungsrates gemäß § 1 Absatz 2 Nummern 8 und 9.

### § 6

#### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Zentralen Pfarreivermögensverwaltung in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nas-

sau (Anstalt des öffentlichen Rechts) vom 30. November 1978 (ABl. 1978 S. 231) außer Kraft.

\*\*\*

Die Kirchensynode hat die Satzung am 1. Dezember 2017 anerkannt.

Frankfurt am Main, den 2. Dezember 2017

Für die Kirchenleitung  
D r . J u n g

### Gutachterliche Stellungnahme

#### nach § 52 Abs. 6 MAVG zum zeitlichen Umfang einer Mitarbeitendenversammlung gemäß § 30 MAVG

In der obigen Angelegenheit hat die Schlichtungsstelle folgende gutachterliche Stellungnahme verfasst:

Es ging um die Frage zum zeitlichen Umfang einer Mitarbeitendenversammlung gemäß § 30 MAVG.

Zunächst ist hinsichtlich des zeitlichen Umfangs einer Mitarbeitendenversammlung in § 30 MAVG keine Regelung enthalten. Aus diesem Grunde sind andere Grundsätze, wie zum Beispiel die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts bei ähnlich gelagerten Fällen heranzuziehen. Grundsätze für den Umfang einer Mitarbeitendenversammlung sind hierbei der Grundsatz der **Erforderlichkeit und betrieblichen Notwendigkeit** sowie der Grundsatz der **Verhältnismäßigkeit**.

Die Erforderlichkeit einer Mitarbeitendenversammlung kann nur unter Berücksichtigung der konkreten Verhältnisse des einzelnen Betriebs / der einzelnen Dienststelle beurteilt werden. Eine generelle Aussage über die zulässige Dauer der Veranstaltungen ist nicht möglich. Die Beurteilung der Frage nach der zulässigen Dauer von Veranstaltungen ist abhängig vom jeweiligen Einzelfall. Zu berücksichtigen sind der jeweilige Inhalt der konkreten Mitarbeiterversammlung, insbesondere der Umfang der behandelten Themen, die jeweiligen Besonderheiten und Probleme des konkreten Betriebes. Generelle Zeitangaben sind deshalb nicht möglich.

Im Vergleich dazu ist auch ein Betriebsrat an die Erforderlichkeit und betrieblichen Notwendigkeit gehalten.

„Der Betriebsrat hat bei Ansetzung der Sitzungen auf die betrieblichen Notwendigkeiten (den Betriebs- und Arbeitsablauf) Rücksicht zu nehmen. Betriebliche Notwendigkeiten sind nicht gleichzusetzen mit betrieblichen Interessen oder Bedürfnissen. Als betriebliche Notwendigkeiten sind nur solche dringenden betrieblichen Gründe anzuerkennen, die zwingenden Vorrang vor dem Interesse des Betriebsrats auf Abhaltung der Betriebsratssitzung zu dem vorgesehenen Zeitpunkt haben.“  
Vgl. DKKW-Wedde Rn 6; GK-Raab Rn 7; ErfK-Koch Rn 1; HWGNRH Rn 5; MünchArbR-Joost § 219 Rn 10.

Nach Aussage von der Kirchenverwaltung beträgt die derzeit übliche Dauer einer Mitarbeitendenversammlung

2 Stunden; auch die Dauer einer Berufsgruppenveranstaltung ist ebenso mit 2 Stunden zu veranschlagen.

Wenn es nun keine gravierenden Gründe gibt, dass dieser Zeitaufwand von jeweils 2 Stunden, mithin insgesamt 4 Stunden überschritten werde soll, ist von dem Erforderlichen auszugehen, das normalerweise als Zeitangabe angesetzt wird – also insgesamt 4 Stunden.

Da die MAV zur Zeit keine konkreten Gründe angegeben hat, warum die Mitarbeitendenversammlung über das normale Maß von insgesamt 4 Stunden (inkl. Berufsgruppenveranstaltung) abgehalten werden soll, ist vom normalen Umfang von 4 Stunden auszugehen.

Darmstadt, den 1. November 2017

Für die Schlichtungsstelle der EKHN  
D r . T r i e b  
V o r s i t z e n d e r

### Zweite Theologische Prüfung

Folgende Kandidatinnen und Kandidaten haben im Oktober 2017 vor dem Prüfungsamt der EKHN die Zweite Theologische Prüfung bestanden:

Burgdorf, Nadia  
Burgdorf, Jonathan Simbarashe  
Feuerstake, Anke  
Franz, Janina  
Hämmerle, Sandra  
Körber, Simon  
Magnusson, Mariesophie  
Meschonat, Maurice  
Meyer, Christina  
Schütz, Nils

Darmstadt, den 27. Oktober 2017

Für die Kirchenverwaltung  
D r . L u d w i g

### Meldung zur Zweiten Theologischen Prüfung

Die Kandidatinnen und Kandidaten des Kurses 1-2017, die sich zur Zweiten Theologischen Prüfung melden wollen, werden hiermit aufgefordert, diese Meldung spätestens bis zum **1. Februar 2018** über die Pfarrerin oder den Pfarrern und das Theologische Seminar Herboren beim Referat Personalförderung und Hochschulwesen einzureichen. Das zur Meldung erforderliche Formular wird vom Referat Personalförderung und Hochschulwesen zugesandt.

Darmstadt, den 16. November 2017

Für die Kirchenverwaltung  
D r . L u d w i g

## Dienstnachrichten

---





---

## Stellenausschreibungen

---

### Aufforderung zur Bewerbung

Bewerbungen für die nachstehend ausgeschriebenen Pfarrstellen sind auf dem Dienstweg bei der Kirchenverwaltung, Referat Personalservice Pfarrdienst, Paulusplatz 1, 64285 Darmstadt, einzureichen.

Neben einem tabellarischen Lebenslauf mit aktuellem Lichtbild, wird – im Blick auf die beworbene Pfarrstelle – eine aussagefähige Darstellung der persönlichen Motivation und Qualifikation (incl. der entsprechenden Nachweise) erwartet.

Für die Stellenausschreibungen in diesem Amtsblatt endet die Bewerbungsfrist am 29. Januar 2018, soweit nicht anders angegeben. Zur Wahrung der Frist müssen die vollständigen Bewerbungsunterlagen innerhalb dieser Zeitspanne bei der Kirchenverwaltung eingereicht werden. Maßgeblich ist der Poststempel oder der Eingangsstempel der ersten vorgesetzten Dienststelle des einzuhaltenden Dienstweges.

Wir weisen darauf hin, dass Pfarrfrauen und Pfarrer aus anderen Gliedkirchen der EKD, die sich für eine Stelle interessieren, **zuerst** das Bewerbungsrecht erhalten müssen. Ansprechpartnerin ist die Leiterin des Referates, OKRin Ines Flemmig, Tel.: 06151 405377; E-Mail: ines.flemmig@ekhn-kv.de.

---

### Appenheim, 1,0 Pfarrstelle, Dekanat Ingelheim, Modus C

Zum nächstmöglichen Zeitpunkt ist die Pfarrstelle Appenheim zu besetzen.

Zu unserer Pfarrstelle gehören die selbständigen Kirchengemeinden Appenheim (557 Gemeindeglieder), Nieder-Hilbersheim (305 Gemeindeglieder) und Ober-Hilbersheim (417 Gemeindeglieder).

Wo wir sind:

Wir befinden uns in der Verbandsgemeinde Gau-Algesheim und leben im verkehrsgünstig gelegenen Welzbachtal im Landkreis Mainz-Bingen. In unserer Nähe befinden sich die Städte Ingelheim, Bingen, Bad Kreuznach, Mainz und Alzey. Außerdem sind alle Schulformen in der Nähe. Kommunale Kindertagesstätten gibt es in

Ober-Hilbersheim sowie in Appenheim, dort befindet sich auch die Grundschule für die drei Gemeinden. Wir sind der ev. Regionalverwaltung Rheinhessen in Alzey angeschlossen.

Wer wir sind:

Wir sind 3 pfarramtlich verbundene, selbständige Kirchengemeinden.

Was haben wir:

- 3 Kirchen
- 2 Gemeindehäuser und
- 1 Pfarrhaus.

Das Pfarrhaus befindet sich in Appenheim und besteht aus einem Büro- und einem Wohntrakt. Der Bürobereich befindet sich im Erdgeschoss des Pfarrhauses. Die private Wohnfläche erstreckt sich über 2 Stockwerke. (ca. 127 m<sup>2</sup>). Das Haus ist teilunterkellert. Garage und Garten sind vorhanden. Der Mietwert beträgt derzeit inklusive Garage 344,46 EUR.

Was bieten wir:

Ein großer Kreis von engagierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unterstützt das Gemeindeleben vor allem in den Bereichen Kindergottesdienst, Seniorenarbeit, ökumenisches Frauenfrühstück, Liturgiekreis und bei den vielfältigen kirchenmusikalischen Angeboten. Außerdem wird die Arbeit unterstützt von einer sehr gut eingearbeiteten Sekretärin und einer Gemeindepädagogin, die zuständig für die Jugend- und Konfirmandenarbeit ist. Jede Gemeinde verfügt über einen eigenen Organisten. Die Gemeinden leben von einer guten Kooperation mit den Vereinen und der katholischen Schwestergemeinde.

Was wünschen wir uns:

Wir wünschen uns

- dass die Pfarrerin/der Pfarrer das Gesicht unserer Gemeinden ist
- eine Zurüstung der einzelnen Kreise
- Präsenz und Ansprechbarkeit
- dass Besuche bei Gemeindegliedern durchgeführt werden

- dass ihr oder ihm die Seelsorge ein wichtiges Anliegen ist
- eine aufgeschlossene und konstruktive Zusammenarbeit mit den Haupt- und Ehrenamtlichen
- Freude an der Feier gewohnter Sonntagsgottesdienste und auch an modernen, offenen Formen der Gottesdienstgestaltung
- neue Impulse für die Gemeindegarbeit

Wenn wir Ihr Interesse wecken konnten, geben nähere Auskünfte gerne:

- Propst Dr. Klaus-Volker Schütz,  
Tel.: 06131 31027

### **Biedenkopf, 1,0 Pfarrstelle II (West), Dekanat Biedenkopf-Gladenbach, Modus A**

Wir, die evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Biedenkopf, suchen Sie, um *mit uns gemeinsam zu suchen, zu glauben und zu leben!*

Wer wir sind:

Die evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Biedenkopf mit ca. 3 100 Gemeindegliedern hat zwei Pfarrstellen (100 % Ost und 100 % West) mit getrennten Seelsorgebezirken. *Die Pfarrstelle II West ist ab sofort neu zu besetzen.*

Eine große Stadtkirche steht für den gut besuchten wöchentlichen Gottesdienst am Sonntag (80-100 Menschen) zur Verfügung, während Andachten oder Gottesdienste in moderner Form in der Regel am Freitagabend in der kleinen Hospitalkirche stattfinden.

Eine Besonderheit des sonntäglichen Gottesdienstes ist der gemeinsame Beginn mit den KiGo-Kindern in der Stadtkirche, die dann ihren eigenen Gottesdienst im angrenzenden Gemeindehaus fortsetzen.

Den zahlreichen Gruppen, Kreisen und Veranstaltungen steht ein geräumiges und wunderschön renoviertes Gemeindehaus zur Verfügung. Das Gemeindeleben ist geprägt von verschiedenen Gruppen für Menschen jeden Alters: Kinder-Café, Kindergottesdienst, Mädchenjungschar, Jugendgruppe, Bläsergruppe, Jugendband und Kirchenorchester, Frauenkreis, Hauskreise, Besuchsdienstgruppe, Glaubenskurs und vieles mehr.

Außerdem werden zwei Altenpflegeheime seelsorgerlich betreut.

Die in der Trägerschaft des Dekanats befindliche Kindertagesstätte „Löwenzahn“ betreut vier altersgemischte Gruppen (davon eine Waldgruppe) sowie eine U-3 Gruppe. Die Kirchengemeinde gestaltet KiTa Gottesdienste und Aktionen mit, fördert den Kontakt zwischen KiTa und Gemeinde und unterstützt in allen religionspädagogischen Fragestellungen.

Aktuelle Informationen über unser Gemeindeleben finden Sie auch auf der Homepage: [www.ev-kirche-biedenkopf.de](http://www.ev-kirche-biedenkopf.de).

Das bieten wir:

Das für die Pfarrstelle II West vorgesehene Pfarrhaus liegt in zentraler Lage zur Innenstadt unterhalb der Stadtkirche und des Gemeindehauses (Mietwert: 498 EUR). Es besteht aus einem separaten Amtszimmer, 6 Wohn- und Schlafräumen sowie Küche, 2 Bädern und Kellerräumen. Garage und ein ruhig gelegener Garten mit Terrasse sind vorhanden. Das mit einer Zentralheizung versehene Pfarrhaus wurde vor 8 Jahren aufwendig renoviert und befindet sich in einem sehr guten baulichen Zustand.

Biedenkopf (6 000 Einwohner in der Kernstadt) ist an der oberen Lahn gelegen in einer landschaftlich reizvollen, waldreichen Gegend, unweit der Universitätsstadt Marburg. Wenn Sie naturverbunden sind, ist das genau der richtige Ort für Sie.

Alle Schularten sind vorhanden: Grund-, Haupt- und Realschule, sowie Gymnasium, berufliche Schule mit Fachoberschule und eine Außenstelle der Technischen Hochschule Mittelhessen. Zum Ort gehören drei Kindertagesstätten, Ärzte vieler Fachrichtungen und ein Krankenhaus. Eine gute kommunale Infra- und Einkaufsstruktur zeichnen den Ort aus.

Das Leben in der Stadt ist geprägt von verschiedenen Vereinen und kulturellen Veranstaltungen und es besteht ein gutes „Miteinander“ zwischen Stadt, Vereinen und Kirchengemeinde.

Wer unterstützt Sie:

- Die pfarramtlichen Tätigkeiten (Kasualien, Seelsorge) sind nach den beiden Seelsorgebezirken aufgeteilt. Der Konfi-Kurs wird von beiden Pfarrpersonen mit Unterstützung durch einen Gemeindepädagogen und Konfi-Teamer gestaltet. Der Religionsunterricht ist an einer der örtlichen Schulen zu erteilen. Zwei Predigtstellen (in der Regel freitags und sonntags) sind von den diensttuenden Pfarrpersonen nach Absprache im Wechsel zu versehen. Die Zuständigkeitsbereiche werden durch eine Pfarrdienstordnung geregelt.
- Für die kirchenmusikalische Arbeit steht ein hauptamtlicher B-Musiker ( $\frac{2}{3}$ -Dienstauftrag in der Gemeinde,  $\frac{1}{3}$  Dienstauftrag im Dekanat) zur Verfügung. Er versieht Organistentätigkeit und leitet den Bläserkreis. Weitere musikalische Aktivitäten werden durch ehrenamtliche Mitarbeiter getragen.
- Das im Gemeindehaus befindliche Gemeindebüro wird von einem engagierten Sekretär organisiert.
- Die Gemeinde wird durch einen Küster- und Hausmeister mit einer 100%-Stelle unterstützt.
- Eine zeitlich befristete Gemeindepädagogenstelle für Jugendarbeit ist in Zusammenarbeit mit einer Nachbargemeinde und dem Dekanat errichtet und wird teilweise aus Spendenmitteln finanziert.
- Ein motivierter und diskussionsfreudiger Kirchenvorstand unterstützt Sie ebenfalls auf vielfältige Weise.

Was wir uns wünschen:

Einen engagierten wie kommunikationsfreudigen Menschen, der auf andere zugehen und sie interessieren kann.

Einen Menschen, der gemeinsam mit der Kollegin die Gemeinde mit sehr vielen unterschiedlichen Menschen, Wünschen und Interessen leiten und begleiten kann und dabei den Überblick nicht verliert.

Freude an der Feier gewohnter Sonntagsgottesdienste und auch moderner und offener Formen der Gottesdienstgestaltung.

Ein Gemeindeleben, welches geprägt ist von gemeinsamen Aktivitäten statt Jung und Alt nur in getrennten Gruppen.

Teamfähigkeit und Offenheit sind nach unserem Selbstverständnis Voraussetzung für eine gute wie produktive Gemeindeentwicklung.

Wir blicken in unserer Gemeinde auf eine gewachsene, langjährige ökumenische Zusammenarbeit zurück und erwarten von unseren Pfarrpersonen entsprechendes Engagement.

Wir freuen uns, wenn Sie und Ihre Familie mit uns „gemeinsam suchen, glauben und leben“. Darüber hinaus freuen wir uns auf die Impulse und Ideen, die Sie zur Weiterentwicklung unserer Gemeinde mitbringen werden, wobei Sie auf ca. 150 aktive Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zählen können.

Weitere Auskünfte erteilen:

- die Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Pfarrerin Natascha Reuter, Tel.: 06461 2580
- der stellvertretende Vorsitzende, Markus Plitt, Tel.: 06461 3234, sowie
- Dekan Andreas Friedrich, Tel.: 06461 928210 und
- Pröpstin Annegret Puttkammer, Tel.: 02772 5834100.

### **Eschollbrücken, 1,0 Pfarrstelle, Dekanat Darmstadt-Land, Modus C**

Die Evangelische Kirchengemeinde Eschollbrücken sucht ab sofort eine Pfarrerin/einen Pfarrer mit voller Stelle. Derzeit besteht eine Vakanzvertretung.

Eschollbrücken mit dem Ortsteil Eich hat etwa 3 100 Gemeindeglieder, davon rund 1 220 evangelische Christen. Der Ort Eschollbrücken gehört kommunalpolitisch zur Stadt Pfungstadt in Südhessen, zwischen Bergstraße und Ried.

Eschollbrücken ist ein Zuzugsgebiet und liegt nahe an der Großstadt Darmstadt mit guten Verkehrsanbin-

dungen. Der Ort Eschollbrücken verfügt über eine gut funktionierende Dorfgemeinschaft. Es gibt einen historischen Ortskern, demnächst ein Neubaugebiet und ein gemischtes Gewerbegebiet.

In Eschollbrücken gibt es ein reges Vereinsleben mit engagierten Bürgern. Die Kirchengemeinde legt großen Wert auf einen guten Kontakt zu allen Vereinen.

Die Gemeinde ist selbst Träger der ortsansässigen Kita und im Ort besteht eine Ganztagsgrundschule in direkter Nachbarschaft zur Kirche. Es gibt eine Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe in der ca. 4 km entfernten Kernstadt Pfungstadt und einen gymnasialen Standort im nahen Darmstadt (10 Gymnasien).

Zur Kirchengemeinde gehören eine historisch wertvolle Kirche, ein Gemeindehaus, ein Pfarrhaus und die Kindertagesstätte. Neben einer Streuobstwiese besitzt die Gemeinde noch verpachtete landwirtschaftliche Flächen.

In Eschollbrücken gibt es allgemeinmedizinische, zahnärztliche und tierärztliche Versorgung, Apotheke, gastronomische Betriebe, Sportvereine, Bäcker, Metzger, Post- und Bankfilialen und weitere Einzelhandelsgeschäfte.

Die Kirche hat ca. 300 Sitzplätze und eine gute Akustik. Das Dach wurde in den letzten Jahren umfangreich saniert, die Orgel wird gerade gewartet.

Das großzügige Gemeindehaus liegt in der Ortsmitte, nicht weit von der Kirche entfernt, hat drei Gruppenräume, Dachgeschoss und Kellerräume und wird lebhaft genutzt. An das Gemeindehaus schließt der große Pfarrgarten mit dem Pfarrhaus an, das gerade innen renoviert wird. Im Erdgeschoss befinden sich das Sekretariatsbüro, ein Materialraum und das große Amtszimmer. Im ersten Stock befinden sich in hohen denkmalgeschützten Räumen mit neu gedämmten Fenstern eine Pfarrwohnung mit 4 Zimmern, ein Wannen- und ein Duschbad jeweils mit WC, Küche, Zentralheizung und Garage. Die Wohnung umfasst 94,48 m<sup>2</sup>.

Die Kirchengemeinde ist Trägerin einer weithin als vorbildlich anerkannten Kindertagesstätte mit vier Gruppen. Dort arbeiten Erzieherinnen, Sozialassistentinnen, Mitarbeiter in freiwilligen sozialen Jahr, Hauswirtschafterin und Raumpflegerin. Die Kita liegt am Ortsrand in schöner großzügiger Lage in Waldnähe.

Die Gemeinde beschäftigt in Teilzeit eine Pfarramtssekretärin, einen Hausmeister und eine Küsterin, die seit vielen Jahren mit großem Einsatz ihren Dienst versehen. Sie werden von zahlreichen ehrenamtlichen Mitarbeitenden unterstützt. Im Nachbarschaftsbereich Pfungstadt versieht ein Gemeindepädagoge seinen Dienst in der grundsätzlich gemeinsamen Jugendarbeit.

Der Gottesdienst findet sonntäglich in der Kirche statt. Im Gemeindehaus treffen sich Kinder und Eltern in der „Krabbelgruppe“; es gibt einen Kinderbibelnachmittag monatlich samstags. Beim Konfirmandenunterricht wird es eine Kooperation mit der Nachbargemeinde Pfungstadt-Hahn geben. Weitere diakonische Aktivitäten werden von Ehrenamtlichen seit vielen Jahren getragen, etwa ein Nachmittags-Gemeindecafé und ein Mittag-

sen „Tischlein Deck Dich“, die Gesprächsreihe „Auftanken“ und der Spielkreis in der Winterzeit. Musikalisch aktiv ist der Gospelchor „Feel the Spirit“.

Sehr wichtig sind uns die ökumenische Zusammenarbeit mit den Eschollbrücker Gemeindegliedern der Pfungstädter katholischen Gemeinde St. Antonius, die sich in regelmäßigen ökumenischen Gottesdiensten und Veranstaltungen ausdrückt und ein guter Kontakt zu den evangelischen Nachbargemeinden.

Der Kirchenvorstand, der sich jährlich zu einem Besinnungswochenende trifft, hat das Profil der Gemeinde wie folgt erarbeitet: wir sind eine offene, tolerante und sozial verantwortliche Gemeinde, die mit starkem ehrenamtlichen Engagement geführt wird. Wir halten engen Kontakt zu unseren Vereinen und Mitbürgern im Ort. Wir bieten regelmäßig Konzerte, Kabarett, religiöse und kulturelle Veranstaltungen an und bereichern damit das Ortsleben und den Zusammenhalt. Wir wünschen uns einen Ausbau der Jugendarbeit und freuen uns, wenn die Pfarrperson unser Leitbild mit trägt und stützt. Wir sind neuen Ideen und Impulsen gegenüber aufgeschlossen. Wir wünschen uns eine Pfarrerin/einen Pfarrer, der/die empathiefähig und wertschätzend arbeitet, zuverlässig und loyal unsere ehrenamtliche Arbeit unterstützt sowie der Kita, der Jugendarbeit und der Ökumene ausgesprochen positiv gegenübersteht.

Wir bieten warmherzige Willkommenskultur, engagierte, zuverlässige Mitarbeit; und einen zentralen stadtnahen und dennoch landschaftlich schönen Wohnort mit einer gemütlichen grün umpflanzten Pfarrwohnung.

Interessierte Bewerberinnen und Bewerber werden gebeten, weitere Informationen über unsere Webseite „www.kirche-eschollbruecken.de“ einzuholen. Dort finden Sie auch unsere Gemeindebriefe mit vielfältigen Informationen, unser Leitbild und zahlreiche Bilder aus unserem Gemeindeleben.

Weitere Auskünfte erteilt

- Frau Pröpstin Karin Held,  
Tel.: 06151 41151,  
E-Mail: propstei.starkenburg@t-online.de.

### **Löhnberg, 1,0 Pfarrstelle, Dekanat Weilburg, Modus B**

Die pfarramtlich miteinander verbundenen Kirchengemeinden Löhnberg (1 355 Gemeindeglieder), Selters (224 Gemeindeglieder) und Drommershausen (317 Gemeindeglieder) suchen eine neue Pfarrerin oder einen neuen Pfarrer, gerne auch ein Pfarrehepaar. Die Pfarrstelle hat sicheren Bestand und ist ab 1. Januar 2018 frei.

Wo wir sind

Die Großgemeinde Löhnberg (4 457 Einwohner) liegt im Lahntal zwischen Taunus und Westerwald in angenehmer landschaftlicher Umgebung mit einem hohen Naherholungswert verkehrsgünstig an der B 49 zwischen Wetzlar und Limburg, über die die Autobahnanlüsse

Frankfurt-Köln (A 3) und Frankfurt-Dortmund (A 45) rasch zu erreichen sind.

Der Ortsteil Löhnberg liegt auf der Westerwaldseite und der Ortsteil Selters zusammen mit Drommershausen, einem Stadtteil von Weilburg, auf der Taunusseite der Lahn.

Es bestehen gute Verkehrsverbindungen in den Raum Wetzlar-Gießen und in das Rhein-Main-Gebiet. Löhnberg liegt an der Bahnstrecke Wetzlar – Koblenz und verfügt über einen eigenen Bahnhof. Limburg-Süd ist Haltepunkt an der ICE-Strecke Frankfurt-Köln.

Die drei Gemeinden liegen im Umkreis von 7 km. Der Löhnberger Ortsteil Selters ist durch seine Mineralquellen weltbekannt.

Wer wir sind

Wir sind drei Landgemeinden mit einer 1,0 Pfarrstelle. In der 1738 erbauten und von einem Bibelgarten umgebenen Löhnberger Schlosskirche mit einer Rassmannorgel finden zurzeit sonntäglich Gottesdienste statt.

Im wöchentlichen Wechsel mit der katholischen Kirchengemeinde bieten wir auch im Seniorenzentrum Fellersborn Gottesdienste an. In den Kirchen in Selters (erbaut 1732) und Drommershausen (erbaut 1896) finden zurzeit Gottesdienste im 14-täglichen Wechsel statt.

Für Gottesdienste können auch die vorhandenen Dorfgemeinschaftshäuser oder Gemeindehäuser genutzt werden.

Wenn Sie zu uns kommen, wohnen Sie in Löhnberg in einem familiengerechten, mietwertgünstigen Pfarrhaus (129 m<sup>2</sup> Wohnfläche; Mietwert 4,35 EUR/m<sup>2</sup>) mit Carport und einem nicht einsehbaren kleinen Garten, direkt neben der Schlosskirche in der Pfarrgasse 4.

Für die Gemeindegemeinschaft steht auf dem gleichen Grundstück ein funktionales Gemeindehaus zur Verfügung. Dort befindet sich auch das separate Gemeindebüro. In Selters gibt es ebenfalls ein Gemeindehaus mit eigenem Büro. In Drommershausen sind Räume im Dorfgemeinschaftshaus angemietet.

Die Kirchenvorstände arbeiten engagiert und motiviert und wollen sich mit Ihnen den anstehenden Veränderungen und Herausforderungen stellen.

Der Kirchenvorstand Löhnberg trifft sich monatlich, die Kirchenvorstände von Selters und Drommershausen nach Bedarf, dies gilt auch für die gemeinsamen Sitzungen aller Kirchenvorstände.

Nach unseren Vorstellungen sollen die Kirchengemeinden örtliche Begegnungsstätten bleiben, die für alle Altersgruppen Angebote bereithalten.

Die Kirchenvorstände und Mitarbeitenden freuen sich auf eine gute, konstruktive Zusammenarbeit mit der neuen Stelleninhaberin oder dem neuen Stelleninhaber.

Was wir bieten

Das familienfreundliche Löhnberg bietet als kommunale Einrichtungen eine Kinderkrippe, zwei Kindergärten mit

Ganztagsbetreuung und eine Grundschule mit Ganztagsangebot. Diese Angebote sind für Eltern gebührenfrei.

Löhnberg besitzt eine gute Infrastruktur: Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte/Tierklinik, Apotheke, Bank, Sparkasse, Supermärkte und verschiedene Geschäfte, Gastronomiebetriebe, Postagentur.

In der benachbarten barocken Residenzstadt Weilburg (4 km) sind alle weiterführenden Schulen vorhanden, ebenso das Kreiskrankenhaus Weilburg und die Evangelische Diakoniestation und eine Verwaltungsdienststelle der Regionalverwaltung Nassau-Nord.

Unseren Kirchengemeinden bieten wir ein reges Gemeindeleben. Alle Gruppen und Kreise werden ehrenamtlich geleitet.

Als Mitarbeitende stehen nebenberuflich Organistinnen und Organisten, Chorleiterinnen, Küsterinnen und Küster, Hausmeisterinnen und Reinigungskräfte sowie zahlreiche Ehrenamtliche zur Verfügung. In unseren gut ausgestatteten Gemeindebüros arbeiten nebenberuflich versierte Verwaltungsmitarbeiterinnen.

Was wir uns wünschen

Eine Pfarrerin oder einen Pfarrer oder ein Pfarrehepaar die/der/das

- die Botschaft der Bibel mit Themen des heutigen alltäglichen Lebens verbindet, das
- Evangelium lebendig verkündet und sich den missionarischen Herausforderungen unserer Zeit stellt
- Zeit für die Menschen in unseren Gemeinden hat und sie seelsorgerlich begleitet, nicht nur an Schnittpunkten des Lebens, sondern auch bei Haus- und Krankenbesuchen oder einfach so auf der Straße
- offen und herzlich auf Menschen zugeht, Präsenz im Dorfleben zeigt und für die Gemeindeglieder leicht erreichbar ist
- der Arbeit mit Kindern, Konfirmanden und Jugendlichen neue Impulse gibt.

Wir erwarten eine Persönlichkeit, die aufgeschlossen, kontaktfreudig und präsent ist, damit bestehende und neue Gruppen Unterstützung und Förderung finden.

Wichtig ist uns, dass Sie sich als Teil unserer Gemeinden fühlen können und dass Sie mit uns gemeinsam leben wollen. Die Kirchenvorstände erwarten ein gleichberechtigtes, partnerschaftliches und verlässliches Miteinander.

Auskünfte erteilen:

- Dekan Ulrich Reichard,  
Tel.: 06471 492330,
- Dekanstellverteter Achim Schaad,  
Tel.: 06471 8440,
- Pröpstin für Nord-Nassau Annegret Puttkammer,  
Tel.: 02772 5834100.

### **Montabaur, 1,0 Pfarrstelle I, Dekanat Westerwald, Modus C, die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt durch die Kirchenleitung**

In der Evangelischen Kirchengemeinde Montabaur leben ca. 4 200 Gemeindeglieder. Sie erstreckt sich auf 18 Ortschaften, hat zwei Predigtstellen, unsere sehr schönen und unterschiedlichen und daher sehr vielseitig nutzbaren Kirchen, die Luther- und die Pauluskirche. Die Kirchengemeinde liegt in der Diaspora und im Süden des neuen Dekanats Westerwald.

Wir verfügen über 3 Pfarrstellen, die wir jetzt gleichzeitig besetzen können, davon zwei 1,0 und eine 0,75 Pfarrstelle.

Wen Sie zu uns kommen arbeiten sie im Team mit den anderen Pfarrern und Pfarrerinnen und mehreren haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden.

Durch die Situation der gleichzeitigen Vakanz der drei Stellen haben Sie die Chance, als Pfarrehepaar oder als befreundete oder gute Kolleginnen und Kollegen gemeinsam neu mit uns zu beginnen.

Zur Pfarrstelle Montabaur I

Zur Pfarrstelle Montabaur I gehören der östliche Teil der Verbandsgemeinde Montabaur, sowie 10 weitere Ortschaften. In ihr steht unsere neugotische Pauluskirche, die 1875 vom Gustav Adolf Werk erbaut wurde. Sie ist geprägt durch ihre wertvolle Denkmallorgel und bauzeitliches Interieur. Gerade für Trauungen ist sie sehr beliebt. Sie bietet sich an für Orgelkonzerte und klassische Gottesdienste. Pauluskirche, Gemeindehaus und Pfarrhaus sind am Rande des Zentrums gelegen, in direkter Nachbarschaft zur katholischen Pfarrkirche.

Das Pfarrhaus (wurde vor 7 Jahren aufwändig saniert) direkt neben der Pauluskirche gelegen hat ca. 226 m<sup>2</sup> Wohnfläche zuzüglich Dienstzimmer mit ca. 30 m<sup>2</sup>. Garage ist ebenfalls vorhanden. Der Mietwert beträgt 863,98 EUR.

Wir warten auf Sie, wir zählen auf Sie!

Zur Stadt Montabaur

Die Stadt Montabaur hat ca. 13 500 Einwohner. Der ICE-Bahnhof und die Anbindung der Autobahnen A 3 und A 48 bilden gute Rahmenbedingungen für die Entwicklung in der Verbandsgemeinde Montabaur und der gesamten Region. Montabaur ist ein attraktiver Wohn- und Wirtschaftsstandort.

In der Kernstadt Montabaur gibt es ab dem Jahre 2018 3 kommunale Kitas und 2 Kitas in katholischer Trägerschaft.

Außerdem ist Montabaur ein interessanter Schulstandort. Hier befindet sich eine Grundschule, 2 Realschulen plus, 2 Gymnasien, darunter das Landesmusikgymnasium, und die Berufsbildende Schule. Montabaur bietet jungen Familien eine gute Infrastruktur. In Montabaur gibt es ein Krankenhaus und zwei Seniorenwohnheime. Außerdem hat Montabaur eine schöne Altstadt und in Bahnhofsnähe befindet sich das Fashion Outlet Center.

Rundum kann man sagen: In Montabaur zu leben und zu arbeiten ist attraktiv.

## Ihre Motivation

Sie, ja Sie werden in unserer Kirchengemeinde gebraucht, wir brauchen Ihre Unterstützung!

Wir befinden uns in einer Umbruchphase in unserer Gemeinde

Alle 3 Pfarrstellen in Montabaur sind zurzeit vakant.

Die Gemeinde braucht deshalb verantwortliche Pfarrerrinnen und Pfarrer

Wir warten auf Sie, wir zählen auf Sie!

## Ihre Rahmenbedingungen

Die Evangelische Kirchengemeinde mit ihren Seelsorgebezirken gehört zum neuen Evangelischen Dekanat Westerwald. Für jeden Seelsorgebezirk ist jeweils eine Pfarrstelle zuständig, die Gemeinde liegt in dem Gebiet der Verbandsgemeinde Montabaur und zählt rund 4 200 Mitglieder.

## Unser Gemeindeleben

Das Gemeindeleben in der evangelischen Gemeinde ist lebendig.

Es bestehen mehrere Haus- und Gebetskreise sowie Angebote für Kinder, Jugendliche, Erwachsene und Senioren. Die vielfältigen Angebote werden maßgeblich von unseren ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gestaltet und getragen. Neben dem Kirchenvorstand mit einem ehrenamtlichen Vorsitzenden und aktuell 11 Mitgliedern, gibt es 5 Ausschüsse für die Bereiche Bau, Finanzen, Jugend, Kirchenmusik und Gottesdienst. In der Gemeinde und gleichzeitig im Dekanat ist seit 1999 ein hervorragender und sehr engagierter Dekanatskantor (Kirchenmusiker mit A-Diplom) tätig. Er leitet u. a.

- die Dekanatskantorei Montabaur
- den Kinder- und Jugendchor „Kirchenmäuse“
- das Blechbläserquintett „Frechblech“
- und das Sängerkwartett „Capella Taboris“

Es findet jeden Sonntag im Wechsel ein Morgengottesdienst in der Luther- bzw. in der Pauluskirche mit einem parallelen Kindergottesdienst und ein Abendgottesdienst (außer in den Schulferien) statt. Letzterer wird in regelmäßigen Abständen auch als Jugendgottesdienst (mit dem Namen „U-Turn“) oder als frei gestalteter Gottesdienst gefeiert. Die Jugendgottesdienste werden auch in der Vakanz von einem großen Team vieler Jugendlicher vorbereitet. Es freut uns sehr, dass wir gerade in den Jugendgottesdiensten sehr viele Besucherinnen und Besucher begrüßen dürfen. Aber auch im Alltag sind unsere Gottesdienste ein Mittelpunkt des Gemeindelebens und sehr gut besucht.

Uns ist die Seelsorge wichtig. Neben der seelsorgerlichen Arbeit der Pfarrerrinnen und Pfarrer haben wir den Verein Lichtblick gegründet, der eine christliche Seelsorgerin finanziert, die im Umfang einer halben Stelle Begleitung und Beratung anbietet.

Außerdem finden regelmäßig Seniorenveranstaltungen statt, wobei auch hier ehrenamtliche Mitarbeiterinnen

und Mitarbeiter aus der Gemeinde in den beiden Seniorenwohnheimen tätig sind.

Seit vielen Jahren findet jährlich ein ALPHA-Kurs statt.

Aus unserer Gemeinde sind mehrere Lektorinnen und Lektoren sowie Prädikanten hervorgegangen, die in der Gemeinde und im Dekanat sehr aktiv sind.

Zur katholischen Pfarrgemeinde Montabaur besteht ein gutes und freundschaftliches Verhältnis. Das zeigt sich insbesondere durch gemeinsame ökumenische Veranstaltungen.

## Nächste Vorhaben

- Aufarbeitung unserer Geschichte mit der Begleitung durch eine Supervision
- Zusammenwachsen mit dem zukünftigen Pfarrteam
- Weiterarbeit an dem Konzept unserer Jugendarbeit
- Erarbeitung einer Konzeption für unsere Gemeinde
- Die Sanierung der Pauluskirche

## Besondere Anforderungen

Wir wünschen uns Pfarrerrinnen und Pfarrer, die

- einen festen Glauben an den dreieinigen Gott und das Wort Gottes haben,
- ein hohes Maß an Teamfähigkeit und Leitungskompetenz besitzen
- sich mit Freude engagiert einbringen,
- konstruktiv mit hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zusammenarbeiten und die bereit sind, dem Anderen zuzuhören,
- gerne die Herausforderung annehmen, Menschen innerhalb und außerhalb der Gemeinde anzusprechen, einzuladen und die evangelische Kirche in Montabaur zu repräsentieren,
- Verantwortung für die pfarramtlichen Aufgaben und Verpflichtungen entsprechend dem jeweiligen Stellenumfang übernehmen.

## Unsere Vision

- Mehr-Generationen-Gemeinde
- Kreative Gottesdienste
- Heimat für Menschen, die Gott suchen
- Mut zum Glauben und darüber zu reden
- offen sein für Neues
- ein lebendiges Team aus haupt-, neben und ehrenamtlichen Mitarbeitenden.

Wir möchten, dass Sie sich in unserer Gemeinde wohlfühlen und freuen uns auf Ihre Bewerbung.

Wir sind dankbar für unsere Gemeinde, freuen uns auf den neuen Anfang, der schon begonnen hat und auf

diejenigen, die zu uns stoßen und mit uns nach zeitgemäßen Wegen suchen, Gott zu entdecken und zu verkündigen.

Weitere Informationen finden Sie auch auf unserer Homepage!

Ansprechpartnerin

- Pröpstin Annegret Puttkammer,  
Propstei Nord-Nassau,  
Am Hintersand 15, 35745 Herborn,  
Tel.: 02772 5834100,  
Fax.: 02772 5834710,  
E-Mail: ev.propstei.nord-nassau@ekhn-net.

### **Montabaur, 1,0 Pfarrstelle II, Dekanat Westerwald, Modus C, die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt durch die Kirchenleitung**

In der Evangelischen Kirchengemeinde Montabaur leben ca. 4 200 Gemeindeglieder. Sie erstreckt sich auf 18 Ortschaften, hat zwei Predigtstellen, unsere sehr schönen und unterschiedlichen und daher sehr vielseitig nutzbaren Kirchen, die Luther- und die Pauluskirche. Die Kirchengemeinde liegt in der Diaspora und im Süden des neuen Dekanats Westerwald.

Wir verfügen über 3 Pfarrstellen, die wir jetzt gleichzeitig besetzen können, davon zwei 1,0 und eine 0,75 Pfarrstelle.

Wen Sie zu uns kommen arbeiten sie im Team mit den anderen Pfarrern und Pfarrern und mehreren haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden.

Durch die Situation der gleichzeitigen Vakanz der drei Stellen haben Sie die Chance, als Pfarrerehepaar oder als befreundete oder gute Kolleginnen und Kollegen gemeinsam neu mit uns zu beginnen.

Zur Pfarrstelle Montabaur II gehören der westliche Teil der Verbandsgemeinde Montabaur, sowie 8 weitere Ortschaften. Pfarrhaus, Gemeindezentrum und Lutherkirche liegen direkt beieinander. Die Lutherkirche, deren 50. Geburtstag die Gemeinde in diesen Tagen gefeiert hat, ist eine moderne Kirche, die sehr vielseitig nutzbar ist, sich zum Beispiel für klassische und moderne Gottesdienste und Konzertformen sehr gut eignet. Der Raum ist flexibel gestaltbar und aufgrund der ebenerdigen Lage gerade für Gottesdienste mit Senioren sehr gut erreichbar. Auch für Gottesdienste mit den Schulen im in direkter Nachbarschaft bietet sich diese Kirche sehr gut an und wird für die vielen Schulgottesdienste gerne genutzt.

Das Pfarrhaus, direkt neben der Lutherkirche gelegen hat ca. 142 m<sup>2</sup> Wohnfläche zuzüglich Dienstzimmer mit ca. 34 m<sup>2</sup>. Garage ist ebenfalls vorhanden. Der Mietwert beträgt 618,00 EUR.

Wir warten auf Sie, wir zählen auf Sie!

Zur Stadt Montabaur

Die Stadt Montabaur hat ca. 13 500 Einwohner. Der ICE-Bahnhof und die Anbindung der Autobahnen A 3 und A 48 bilden gute Rahmenbedingungen für die Ent-

wicklung in der Verbandsgemeinde Montabaur und der gesamten Region. Montabaur ist ein attraktiver Wohn- und Wirtschaftsstandort.

In der Kernstadt Montabaur gibt es ab dem Jahre 2018 3 kommunale Kitas und 2 Kitas in katholischer Trägerschaft.

Außerdem ist Montabaur ein interessanter Schulstandort. Hier befindet sich eine Grundschule, 2 Realschulen plus, 2 Gymnasien, darunter das Landesmusikgymnasium, und die Berufsbildende Schule. Montabaur bietet jungen Familien eine gute Infrastruktur. In Montabaur gibt es ein Krankenhaus und zwei Seniorenwohnheime. Außerdem hat Montabaur eine schöne Altstadt und in Bahnhofsnähe befindet sich das Fashion Outlet Center.

Rundum kann man sagen: In Montabaur zu leben und zu arbeiten ist attraktiv.

Ihre Motivation

Sie, ja Sie werden in unserer Kirchengemeinde gebraucht, wir brauchen Ihre Unterstützung!

Wir befinden uns in einer Umbruchphase in unserer Gemeinde.

Alle 3 Pfarrstellen in Montabaur sind zurzeit vakant.

Die Gemeinde braucht deshalb verantwortliche Pfarrern und Pfarrer.

Wir warten auf Sie, wir zählen auf Sie!

Ihre Rahmenbedingungen

Die Evangelische Kirchengemeinde mit ihren Seelsorgebezirken gehört zum neuen Evangelischen Dekanat Westerwald. Für jeden Seelsorgebezirk ist jeweils eine Pfarrstelle zuständig, die Gemeinde liegt in dem Gebiet der Verbandsgemeinde Montabaur und zählt rund 4 200 Mitglieder.

Unser Gemeindeleben

Das Gemeindeleben in der evangelischen Gemeinde ist lebendig.

Es bestehen mehrere Haus- und Gebetskreise sowie Angebote für Kinder, Jugendliche, Erwachsene und Senioren. Die vielfältigen Angebote werden maßgeblich von unseren ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gestaltet und getragen. Neben dem Kirchenvorstand mit einem ehrenamtlichen Vorsitzenden und aktuell 11 Mitgliedern, gibt es 5 Ausschüsse für die Bereiche Bau, Finanzen, Jugend, Kirchenmusik und Gottesdienst. In der Gemeinde und gleichzeitig im Dekanat ist seit 1999 ein hervorragender und sehr engagierter Dekanatskantor (Kirchenmusiker mit A-Diplom) tätig. Er leitet u. a.

- die Dekanatskantorei Montabaur
- den Kinder- und Jugendchor „Kirchenmäuse“
- das Blechbläserquintett „Frechblech“
- und das Sängerkwartett „Capella Taboris“

Es findet jeden Sonntag im Wechsel ein Morgengottesdienst in der Luther- bzw. in der Pauluskirche mit einem

parallelen Kindergottesdienst und ein Abendgottesdienst (außer in den Schulferien) statt. Letzterer wird in regelmäßigen Abständen auch als Jugendgottesdienst (mit dem Namen „U-Turn“) oder als frei gestalteter Gottesdienst gefeiert. Die Jugendgottesdienste werden auch in der Vakanz von einem großen Team vieler Jugendlicher vorbereitet. Es freut uns sehr, dass wir gerade in den Jugendgottesdiensten sehr viele Besucherinnen und Besucher begrüßen dürfen. Aber auch im Alltag sind unsere Gottesdienste ein Mittelpunkt des Gemeindelebens und sehr gut besucht.

Uns ist die Seelsorge wichtig. Neben der seelsorgerlichen Arbeit der Pfarrerrinnen und Pfarrer haben wir den Verein Lichtblick gegründet, der eine christliche Seelsorgerin finanziert, die im Umfang einer halben Stelle Begleitung und Beratung anbietet.

Außerdem finden regelmäßig Seniorenveranstaltungen statt, wobei auch hier ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus der Gemeinde in den beiden Seniorenwohnheimen tätig sind.

Seit vielen Jahren findet jährlich ein ALPHA-Kurs statt.

Aus unserer Gemeinde sind mehre Lektorinnen und Lektoren hervorgegangen, die in der Gemeinde und im Dekanat sehr aktiv sind.

Zur katholischen Pfarrgemeinde Montabaur besteht ein gutes und freundschaftliches Verhältnis. Das zeigt sich insbesondere durch gemeinsame ökumenische Veranstaltungen.

Nächste Vorhaben

- Aufarbeitung unserer Geschichte mit der Begleitung durch eine Supervision
- Zusammenwachsen mit dem zukünftigen Pfarrteam
- Weiterarbeit an dem Konzept unserer Jugendarbeit
- Erarbeitung einer Konzeption für unsere Gemeinde
- Die Sanierung der Pauluskirche.

Besondere Anforderungen

Wir wünschen uns Pfarrerrinnen und Pfarrer, die

- einen festen Glauben an den dreieinigen Gott und das Wort Gottes haben
- ein hohes Maß an Teamfähigkeit und Leitungskompetenz besitzen
- sich mit Freude engagiert einbringen
- konstruktiv mit hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zusammenarbeiten und die bereit sind, dem Anderen zuzuhören
- gerne die Herausforderung annehmen, Menschen innerhalb und außerhalb der Gemeinde anzusprechen, einzuladen und die evangelische Kirche in Montabaur zu repräsentieren
- Verantwortung für die pfarramtlichen Aufgaben und Verpflichtungen entsprechend dem jeweiligen Stellenumfang übernehmen.

Unsere Vision

- Mehr-Generationen-Gemeinde
- Kreative Gottesdienste
- Heimat für Menschen, die Gott suchen
- Mut zum Glauben und darüber zu reden
- offen sein für Neues
- ein lebendiges Team aus haupt-, neben und ehrenamtlichen Mitarbeitenden.

Wir möchten, dass Sie sich in unserer Gemeinde wohlfühlen und freuen uns auf Ihre Bewerbung.

Wir sind dankbar für unsere Gemeinde, freuen uns auf den neuen Anfang, der schon begonnen hat und auf diejenigen, die zu uns stoßen und mit uns nach zeitgemäßen Wegen suchen, Gott zu entdecken und zu verkündigen.

Weitere Informationen finden Sie auch auf unserer Homepage!

Ansprechpartnerin

- Pröpstin Annegret Puttkammer,  
Propstei Nord-Nassau,  
Am Hintersand 15, 35745 Herborn,  
Tel.: 02772 5834100,  
Fax.: 02772 5834710,  
E-Mail: ev.propstei.nord-nassau@ekhn-net.

---

### **Montabaur, 0,75 Pfarrstelle Montabaur III, Dekanat Westerwald, Verwaltungsdienstauftrag befristet bis zum 31.12.19, die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt durch die Kirchenleitung**

In der Evangelischen Kirchengemeinde Montabaur leben ca. 4 200 Gemeindeglieder. Sie erstreckt sich auf 18 Ortschaften, hat zwei Predigtstellen, unsere sehr schönen und unterschiedlichen und daher sehr vielseitig nutzbaren Kirchen, die Luther- und die Pauluskirche. Die Kirchengemeinde liegt in der Diaspora und im Süden des neuen Dekanats Westerwald.

Wir verfügen über 3 Pfarrstellen, die wir jetzt gleichzeitig besetzen können, davon zwei 1,0 und eine 0,75 Pfarrstelle.

Wen Sie zu uns kommen arbeiten sie im Team mit den anderen Pfarrerrinnen und Pfarrern und mehreren haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden.

Durch die Situation der gleichzeitigen Vakanz der drei Stellen haben Sie die Chance, als Pfarrerehepaar oder als befreundete oder gute Kolleginnen und Kollegen gemeinsam neu mit uns zu beginnen.

Zur Pfarrstelle Montabaur III

Die Pfarrstelle Montabaur III hat einen eigenen Seelsorgebezirk im Bereich der Kirchen- und der Verbandsgemeinde. Gemeinsam mit den beiden Kolleginnen und

Kollegen der Pfarrstellen I und II ist die Verwalterin, der Verwalter für die gesamte Gemeinde zuständig. Durch die gemeinsam zu erstellende Pfarrdienstordnung werden entsprechende Schwerpunkte festgelegt, die sich auch an eigenen Begabungen orientiert. Die Gottesdienste finden in den beiden Seniorenheimen und der Luther und der Pauluskirche statt

Wir warten auf Sie, wir zählen auf Sie!

Zur Stadt Montabaur

Die Stadt Montabaur hat ca. 13 500 Einwohner. Der ICE-Bahnhof und die Anbindung der Autobahnen A 3 und A 48 bilden gute Rahmenbedingungen für die Entwicklung in der Verbandsgemeinde Montabaur und der gesamten Region. Montabaur ist ein attraktiver Wohn- und Wirtschaftsstandort.

In der Kernstadt Montabaur gibt es ab dem Jahre 2018 drei kommunale Kitas und zwei Kitas in katholischer Trägerschaft.

Außerdem ist Montabaur ein interessanter Schulstandort. Hier befindet sich eine Grundschule, zwei Realschulen plus, zwei Gymnasien, darunter das Landesmusikgymnasium, und die Berufsbildende Schule. Montabaur bietet jungen Familien eine gute Infrastruktur. In Montabaur gibt es ein Krankenhaus und zwei Seniorenwohnheime. Außerdem hat Montabaur eine schöne Altstadt und in Bahnhofsnähe befindet sich das Fashion Outlet Center.

Rundum kann man sagen: In Montabaur zu leben und zu arbeiten ist attraktiv.

Sie, ja Sie werden in unserer Kirchengemeinde gebraucht, wir brauchen Ihre Unterstützung!

Wir befinden uns in einer Umbruchphase in unserer Gemeinde.

Alle 3 Pfarrstellen in Montabaur sind zurzeit vakant.

Die Gemeinde braucht deshalb verantwortliche Pfarrfrauen und Pfarrer.

Wir warten auf Sie, wir zählen auf Sie!

Ihre Rahmenbedingungen

Die Evangelische Kirchengemeinde mit ihren Seelsorgebezirken gehört zum neuen Evangelischen Dekanat Westerwald. Für jeden Seelsorgebezirk ist jeweils eine Pfarrstelle zuständig, die Gemeinde liegt in dem Gebiet der Verbandsgemeinde Montabaur und zählt rund 4 200 Mitglieder.

Die Kirchengemeinde kann Ihnen leider keine Dienstwohnung zur Verfügung stellen, ist aber gerne bei der Wohnungssuche behilflich. Ein Dienstzimmer ist für Sie in den Räumen des Gemeindehauses an der Pauluskirche eingerichtet.

Unser Gemeindeleben

Das Gemeindeleben in der evangelischen Gemeinde ist lebendig.

Es bestehen mehrere Haus- und Gebetskreise sowie Angebote für Kinder, Jugendliche, Erwachsene und Senioren. Die vielfältigen Angebote werden maßgeblich

von unseren ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gestaltet und getragen. Neben dem Kirchenvorstand mit einem ehrenamtlichen Vorsitzenden und aktuell 11 Mitgliedern, gibt es 5 Ausschüsse für die Bereiche Bau, Finanzen, Jugend, Kirchenmusik und Gottesdienst. In der Gemeinde und gleichzeitig im Dekanat ist seit 1999 ein hervorragender und sehr engagierter Dekanatskantor (Kirchenmusiker mit A-Diplom) tätig. Er leitet u. a.

- die Dekanatskantorei Montabaur
- den Kinder- und Jugendchor „Kirchenmäuse“
- das Blechbläserquintett „Frechblech“
- und das Sängerkwartett „Capella Taboris“

Es findet jeden Sonntag im Wechsel ein Morgengottesdienst in der Luther- bzw. in der Pauluskirche mit einem parallelen Kindergottesdienst und ein Abendgottesdienst (außer in den Schulferien) statt. Letzterer wird in regelmäßigen Abständen auch als Jugendgottesdienst (mit dem Namen „U-Turn“) oder als frei gestalteter Gottesdienst gefeiert. Die Jugendgottesdienste werden auch in der Vakanz von einem großen Team vieler Jugendlicher vorbereitet. Es freut uns sehr, dass wir gerade in den Jugendgottesdiensten sehr viele Besucherinnen und Besucher begrüßen dürfen. Aber auch im Alltag sind unsere Gottesdienste ein Mittelpunkt des Gemeindelebens und sehr gut besucht.

Uns ist die Seelsorge wichtig. Neben der seelsorgerlichen Arbeit der Pfarrfrauen und Pfarrer haben wir den Verein Lichtblick gegründet, der eine christliche Seelsorgerin finanziert, die im Umfang einer halben Stelle Begleitung und Beratung anbietet.

Außerdem finden regelmäßig Seniorenveranstaltungen statt, wobei auch hier ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus der Gemeinde in den beiden Seniorenwohnheimen tätig sind.

Seit vielen Jahren findet jährlich ein ALPHA-Kurs statt.

Aus unserer Gemeinde sind mehrere Lektorinnen und Lektoren hervorgegangen, die in der Gemeinde und im Dekanat sehr aktiv sind.

Zur katholischen Pfarrgemeinde Montabaur besteht ein gutes und freundschaftliches Verhältnis. Das zeigt sich insbesondere durch gemeinsame ökumenische Veranstaltungen.

Nächste Vorhaben

- Aufarbeitung unserer Geschichte mit der Begleitung durch eine Supervision
- Zusammenwachsen mit dem zukünftigen Pfarrteam
- Weiterarbeit an dem Konzept unserer Jugendarbeit
- Erarbeitung einer Konzeption für unsere Gemeinde
- Die Sanierung der Pauluskirche.

Besondere Anforderungen

Wir wünschen uns Pfarrfrauen und Pfarrer, die

- einen festen Glauben an den dreieinigen Gott und das Wort Gottes haben

- ein hohes Maß an Teamfähigkeit und Leitungskompetenz besitzen
- sich mit Freude engagiert einbringen
- konstruktiv mit hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zusammenarbeiten und die bereit sind, dem Anderen zuzuhören
- gerne die Herausforderung annehmen, Menschen innerhalb und außerhalb der Gemeinde anzusprechen, einzuladen und die evangelische Kirche in Montabaur zu repräsentieren
- Verantwortung für die pfarramtlichen Aufgaben und Verpflichtungen entsprechend dem jeweiligen Stellenumfang übernehmen.

#### Unsere Vision

- Mehr-Generationen-Gemeinde
- Kreative Gottesdienste
- Heimat für Menschen, die Gott suchen
- Mut zum Glauben und darüber zu reden
- offen sein für Neues
- ein lebendiges Team aus haupt-, neben und ehrenamtlichen Mitarbeitenden.

Wir möchten, dass Sie sich in unserer Gemeinde wohlfühlen und freuen uns auf Ihre Bewerbung.

Wir sind dankbar für unsere Gemeinde, freuen uns auf den neuen Anfang, der schon begonnen hat und auf diejenigen, die zu uns stoßen und mit uns nach zeitgemäßen Wegen suchen, Gott zu entdecken und zu verkündigen.

Weitere Informationen finden Sie auch auf unserer Homepage!

#### Ansprechpartnerin

- Pröpstin Annegret Puttkammer,  
Propstei Nord-Nassau,  
Am Hintersand 15, 35745 Herborn,  
Tel.: 02772 5834100,  
Fax.: 02772 5834710,  
E-Mail: ev.propstei.nord-nassau@ekhn-net.

#### **Niedernhausen/Odenwald, 1,0 Pfarrstelle, Dekanat Vorderer Odenwald, Modus A**

Die Ev.-luth. Kirchengemeinde Niedernhausen sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Pfarrerin/einen Pfarrer oder ein Pfarrerehepaar. Sie und Ihre Familie sind bei uns herzlich willkommen.

#### Lage und Struktur:

Die Kirchengemeinde ist deckungsgleich mit der Kommunalgemeinde Fischbachtal. Sie besteht aus den Ortsteilen Niedernhausen, Billings, Meßbach, Steinau, Nonrod und Lichtenberg und hat ca. 1 450 Gemeindeglieder.

Das Fischbachtal liegt verkehrsgünstig 20 km südöstlich von Darmstadt. Seine naturnahe Lage macht es zu einem attraktiven Lebensraum, sowohl für Alteingesessene als auch für neu zugezogene, junge Familien.

Ein ev. Kindergarten und eine Grundschule befinden sich vor Ort, eine weiterführende Schule bis zum Abitur in 3 km Entfernung. Einkaufsmöglichkeiten und Arztpraxen sind in Niedernhausen und im Nachbarort vorhanden.

Im Fischbachtal gibt es zahlreiche Vereine und kulturelle Initiativen. Die Kirchengemeinde pflegt hier einige Kooperationen, sowie einen guten Kontakt zur Kommunalgemeinde.

Die 1891 im Ortskern von Niedernhausen erbaute – und täglich geöffnete – Pfarrkirche St. Johannes der Täufer, bildet zusammen mit dem Pfarrhaus, einer Remise, einem Pfarrgarten, einem großen Kirchgarten und dem 1997 erbauten Gemeindehaus ein einzigartiges und ansprechendes Ensemble.

Weitere – auch architektonisch bedeutende – Predigtstätten finden sich in den Ortsteilen Billings (monatlich) und Lichtenberg (alle 2 Monate).

Das vor 15 Jahren renovierte Pfarrhaus umfasst das Amtszimmer, Gemeindebüro und Gemeindebücherei im EG (113,32 m<sup>2</sup>); Dienstwohnung mit 6 Zimmern, Küche und Bad im OG und DG (172,9 m<sup>2</sup>; steuerlicher Mietwert 587,86 EUR).

Wir sind eine Kirchengemeinde mit:

- volkskirchlichem Frömmigkeitsprofil
- einem engagierten Kirchenvorstand unter ehrenamtlichem Vorsitz
- einem 6-gruppigen Kindergarten mit kompetenter Leitung
- einem traditionellen und alternativen Gottesdienstangebot (Ankommen-Auftanken/2. Programm, Taizé, Singe-Gottesdienst an Pfingstmontag, Freiluft-Gottesdienste)
- lebendiger Kirchenmusik (Kirchenchor, Posaunenchor, Band des Ankommen-Auftanken-Teams)
- einem Besuchsdienstkreis
- Seniorenarbeit in Kooperation mit Kommune und Vereinen
- dem Ökumenischen Pilgerweg St. Jost und einer Waldkapelle für Gottesdienste im Grünen
- einer Gemeindebücherei.

Wir wünschen uns von Ihnen, dass Sie:

- mit uns auf dem Weg sind: Im Leben und im Glauben, in Seelsorge und Nächstenliebe
- mit uns Gottesdienste in verschiedenen Formen feiern, neue erproben und auch andere spirituelle Angebote entwickeln
- mit Interesse, Wertschätzung und aktiver Teilnahme am Gemeindeleben mitwirken



- vom Dekan des Dekanats Bergstraße,  
Pfr. Arno Kreh,  
Tel.: 06252 673311,  
E-Mail: kreh@haus-der-kirche.de,
- von der Pröpstin für Starkenburg,  
Pfrin. Karin Held,  
Tel.: 06151 41151,  
E-Mail: ev.propstei.starkenburg@ekhn-net.de.

### Wallmerod, 0,5 Pfarrstelle II, Dekanat Westerwald, Modus A

#### Wer wir sind:

- Wir sind eine ländlich geprägte, seit Mitte 1992 bestehende Kirchengemeinde mit 2 050 Gemeindegliedern im landschaftlich schönen Westerwald gelegen, zu der dreiundzwanzig Orte und Ortsteile, die traditionell katholisch sind, gehören.
- Dank guter Infrastruktur, aktiver Gemeindegliederarbeit und engagierter ökumenischer Zusammenarbeit ist unsere Kirchengemeinde in den letzten 10 Jahren um 20 % gewachsen.
- Die Infrastruktur ist familienfreundlich, zahlreiche Kitas und Grundschulen befinden sich in den verschiedenen Orten; weiterführende Schulen in ausreichender Anzahl in Salz, Westerburg, Hadamar, Limburg und Montabaur einschließlich des Landesmusikgymnasiums.
- Wallmerod ist Grundversorgungszentrum mit sehr guten Einkaufsmöglichkeiten und liegt nur wenige Minuten von der Bundesautobahn A3 entfernt (Ausfahrt Nentershausen 9 km). Der nächste ICE Bahnhof ist Montabaur (13 km), die nächste größere Stadt Limburg (14 km). Koblenz, und damit die Flüsse Rhein und Mosel, sind 38 km entfernt.
- Sitz der Verwaltung der Verbandsgemeinde ist Wallmerod. Zu ihr gehören alle Dörfer unserer Kirchengemeinde.
- Zwischen der evangelischen Kirchengemeinde und den katholischen Pfarreien, dem Verbandsgemeindebürgermeister und den Ortsbürgermeistern, sowie zu den kommunalen Stellen und Vereinen bestehen sehr gute Kontakte.
- Wir haben in Wallmerod eine sehr ansprechende, vor fünf Jahren renovierte denkmalgeschützte Kirche mit 120 Sitzplätzen und ein modernes, von der Fertighausfirma Huf im Jahr 2000 erstelltes Gemeindehaus, in dem auch das Gemeindebüro untergebracht ist.

#### Wie wir arbeiten:

- In unserer weit gestreuten Gemeinde wird Wert gelegt auf einen ansprechenden Gottesdienst, verständliche Predigten, engagierte Seelsorge, Hausbesuche und aktive Kommunikation. Fester Bestandteil sind Gottesdienste in unterschiedlichen Formen für verschiedene Altersstufen.

- Ehrenamtliche leiten und wirken mit in Kirchenmüsegottesdiensten für die Jüngsten und ihre Eltern und Großeltern, in der Kinderkirche, in der Jungschar, bei den Seniorennachmittagen und beim Kirchenkaffee.
- Ein Redaktionsteam gibt den vierteljährlich erscheinenden für uns sehr wichtigen Gemeindebrief heraus, der von vielen ehrenamtlichen Helfern ausgetragen wird und kümmert sich um den Internetauftritt der Gemeinde.
- Seniorenarbeit mit Geburtstagsbesuchen, monatlichen Gemeindegliedernachmittagen und mit Andachten im Altenheim und in verschiedenen Seniorenwohngemeinschaften.
- Ein Besuchsdienst betreut ältere Gemeindeglieder.
- Ein Projektchor und verschiedene Konzerte bereichern die Kirchenmusik.
- Für Flüchtlinge und Asylsuchende, ein immer wichtiger werdendes Arbeitsgebiet, findet vierzehntägig ein Willkommenstreff statt. Ehrenamtliche stehen zur Begleitung der Flüchtlinge zur Verfügung.
- Eine enge Kooperation besteht mit den evangelischen Nachbargemeinden.
- Das gute ökumenische Zusammenleben mit den katholischen Kirchengemeinden in den neuen pastoralen Räumen (katholische Pfarreien neuen Typs) Nentershausen-Meudt und Westerburg zeigt sich in einer engen und konstruktiven Zusammenarbeit.
- In einer ökumenischen Krabbelgruppe treffen sich wöchentlich Mütter und Väter mit ihren Kindern.
- Wertvolle Unterstützung für unsere Gemeinde sind die Gemeindegliederssekretärin, unsere Küsterin, die Organisten und die Reinigungskraft.

#### Was uns wichtig ist:

- Wir verstehen uns als engagierte und aktive junge Gemeinde, deren Arbeitsfelder sich über Jahre entwickelt und ergänzt haben. Die Gemeinde und insbesondere der Kirchenvorstand sind sich der Herausforderung durch die Begrenzung auf eine zusätzlich halbe Stelle bewusst und möchten kreativ und mit Teamgeist unterstützend zur Seite stehen.

#### Wen suchen wir? Was erwarten wir?

eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der

- Freude daran hat, Menschen auf die biblische Botschaft neugierig zu machen und sie im Glauben an Jesus Christus zu begleiten;
- die/der gerne auf Menschen zugeht und ein hohes Maß an Mobilität mitbringt;
- unsere Gottesdienste mit neuen Gottesdienstformen bereichert und durch ansprechende Predigten „begeistert“;
- teamfähig mit der Inhaberin der ganzen Pfarrstelle, sowie den haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitenden zusammenarbeiten kann;

- neue Impulse für die Jugend- und Familienarbeit einbringt.

Mit der neuen Pfarrerin/mit dem neuen Pfarrer wird über die Pfarrdienstordnung, sowie auch über eine Zuordnung der Seelsorgebereiche nach Dienstanteilen zu entscheiden sein.

Für Nachfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

- Pfarrerin Heike Meissner,  
Tel.: 06435 7984 und die
- stellvertretende Vorsitzende des Kirchenvorstands  
Anneliese Kirberger,  
Tel: 06435 7662,
- Dekan Wolfgang Weik,  
Tel.: 02626 924412,
- Pröpstin Annegret Puttkammer,  
Tel.: 02772 5834-100.
- Weitere Infos unter: [www.evangelisch-wallmerod.de](http://www.evangelisch-wallmerod.de).

#### **0,5 Pfarrstelle für Alten-, Kranken-, Hospizseelsorge im Dekanat Dreieich**

Im Ev. Dekanat Dreieich ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine 0,5 Pfarrstelle für Alten-, Kranken- und Hospizseelsorge im Dekanat Dreieich zu besetzen. Die Beauftragung erfolgt zunächst bis 31.07.2022.

Die Stelle kann bei Interesse auch mit der in diesem Amtsblatt ausgeschriebenen 0,5 Pfarrstelle für Klinikseelsorge an der Asklepios Klinik Langen verbunden werden.

Der besondere Schwerpunkt der regionalen Pfarrstelle für Alten-, Kranken- und Hospizseelsorge liegt in der Ausbildung und Begleitung von Ehrenamtlichen in der Seelsorge.

In den letzten Jahren hat sich eine enge Zusammenarbeit mit dem Hospiz- und Palliativdienst der Johanniter in Dreieich und Rodgau entwickelt. Der Hospiz- und Palliativdienst ist Teil der spezialisierten ambulanten Palliativversorgung (SAPV) im Kreis Offenbach.

#### **Ihre Aufgabenbereiche sind:**

- Der Schwerpunkt liegt in der Ausbildung von Ehrenamtlichen für den ambulanten Hospizdienst,
- die Mitarbeit an Fallbesprechungen im SAPV-Team,
- die Leitung der Hospizgruppe in Dreieich sowie
- die Einzelseelsorge von Haupt- und Ehrenamtlichen.
- Darüber hinaus ist eine Vernetzung im Dekanat erwünscht, um die besonderen Themen und Erfahrungen Kolleginnen und Kollegen zugänglich zu machen.

#### **Was wir uns wünschen:**

- eine Pfarrerin / einen Pfarrer, die/der bereit ist, sich in die inhaltliche und strukturelle Arbeit mit Menschen am Lebensende einzubringen.
- eine Pfarrerin / einen Pfarrer, die/der Ehrenamtliche in der Seelsorge ausbildet und begleitet.
- eine Pfarrerin / einen Pfarrer, die/der Grundelemente der Gesprächsführung und den Umgang mit Fragen am Lebensende Besuchsdienstgruppen, Gesprächskreisen oder Mitarbeitenden zugänglich macht.
- eine Pfarrerin / einen Pfarrer, die/der die regionalen Netzwerke nutzt.

Eine Zusatzqualifikation in Seelsorge in Form zweier pastoralpsychologischer Langzeitfortbildungen (Sechswochenkurs) nach den Standards der Deutschen Gesellschaft für Pastoralpsychologie (DGfP) ist erforderlich. Einer dieser Kurse kann in begründeten Ausnahmefällen zeitnah nachgeholt werden.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte auf dem Dienstweg an die Kirchenverwaltung, Referat Personalservice Pfarrdienst, Paulusplatz 1, 62285 Darmstadt.

#### **Nähere Auskünfte erteilen:**

- Dekan Reinhard Zincke, Tel.: 06103 300780
- Pfarrer Lutz Krüger, Zentrum Seelsorge und Beratung, Tel.: 06031 162950

#### **0,5 Pfarrstelle für Klinikseelsorge an der Asklepios Klinik Langen**

Im Ev. Dekanat Dreieich ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine 0,5 Pfarrstelle für Klinikseelsorge an der Asklepios Klinik Langen zu besetzen. Die Beauftragung erfolgt zunächst bis 31.07.2022.

Die Stelle kann bei Interesse auch mit der in diesem Amtsblatt ausgeschriebenen 0,5 Pfarrstelle für Alten-, Kranken- und Hospizseelsorge im Dekanat Dreieich verbunden werden.

Die Asklepios Klinik Langen ist als Krankenhaus der Grund- und Regelversorgung Teil der Notfallversorgung im Kreis Offenbach. Gleichzeitig ist die Klinik als akademisches Lehrkrankenhaus bemüht, in den Abteilungen hochwertige Spezialisierungen anzubieten. Folgende Schwerpunktbereiche gehören zur Klinik: Kardiologie, Gastroenterologie, Viszeral- und Thoraxchirurgie, Unfallchirurgie, und Orthopädie, Gynäkologie, Geburtshilfe, Intensivmedizin. Zusätzlich sind Belegärzte im Bereich Augenoperationen, Neurochirurgie, HNO im Haus. Schwerpunkte bilden eine Chest-Pain-Unit, Herzkatheterlabor, Brustzentrum, Bauchzentrum und Intensivmedizin. Im Haus mit ca. 360 Betten werden jährlich ca. 17.000 Behandlungen durchgeführt.

Die Klinik unternimmt große Anstrengungen, um zukunftsfähig zu sein. Strukturelle Veränderungen und bauliche

Investitionen sind in der Somatik bis 2020 geplant. In der Psychiatrie soll mit dem Aufbau einer Psychosomatik ein weiterer Arbeitszweig etabliert werden.

Die Klinikseelsorge arbeitet beziehungsorientiert in einem wirtschaftlich orientierten Unternehmen. Sie hat dadurch besondere Chancen und Herausforderungen. Eine regelmäßige Präsenz und die Bereitschaft innerhalb der Klinik Akzente zu setzen wird vorausgesetzt.

Die Klinikseelsorge ist im Wesentlichen aufsuchende Seelsorge. Sie wird in Krisensituationen und psychosozialen Belastungssituationen als Hilfe und Unterstützung wahrgenommen.

Die Klinikseelsorge arbeitet in ökumenischer Verbundenheit. Eine enge Zusammenarbeit mit der katholischen Seelsorge ist erwünscht.

#### **Ihre Aufgabenbereiche sind:**

- Regelmäßige Besuche auf Schwerpunktstationen in Absprache mit der katholischen Seelsorge
- Regelmäßige Gottesdienst im Wechsel mit der katholischen Seelsorge
- Bereitschaft für die Entwicklung von gemeinsamen Projekten mit der katholischen Seelsorge
- Fortbildungsangebote in der Krankenpflegeschule und im Fortbildungsprogramm der Klinik
- Mitarbeit in Gremien der Klinik (z.B. Ethikkomitee)
- Begleitung von Menschen am Lebensende
- Einzelgespräche und Begleitung von Patienten und/oder Angehörigen
- Einzelgespräche mit Mitarbeitenden
- Bereitschaft, sich in klinische Krankheitsbilder und Behandlungsstrukturen einzuarbeiten

#### **Was wir uns wünschen:**

- eine Pfarrerin / einen Pfarrer, die/der Lebens- und Glaubensfragen in unterschiedlichem kulturellen Kontext zur Sprache bringen kann.
- eine Pfarrerin / einen Pfarrer, die/der sich innerhalb des Klinikalltags einbringt, ohne sich vom hierarchischen Kliniksystem abhängig zu machen.
- eine Pfarrerin / einen Pfarrer, die/der Gespräche mit kirchenfremden oder kirchendistanzierten Menschen sucht
- eine Pfarrerin / einen Pfarrer, die/der bereit ist zur Fort- und Weiterbildung.
- eine Pfarrerin / einen Pfarrer, die/der sich vernetzt mit den innerkirchlichen Strukturen der Klinikseelsorge: Konvent der Klinikseelsorge, Supervision, regionale Zusammenarbeit

Eine Zusatzqualifikation in Seelsorge in Form zweier pastoralpsychologischer Langzeitfortbildungen (Sechswochenkurs) nach den Standards der Deutschen Gesell-

schaft für Pastoralpsychologie (DGfP) ist erforderlich. Einer dieser Kurse kann in begründeten Ausnahmefällen zeitnah nachgeholt werden.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte auf dem Dienstweg an die Kirchenverwaltung, Referat Personalservice Pfarrdienst, Paulusplatz 1, 62285 Darmstadt.

#### **Nähere Auskünfte erteilen:**

- Dekan Reinhard Zincke, Tel: 06103 300780
- Pfarrer Lutz Krüger, Zentrum Seelsorge und Beratung, Tel.: 06031 162950

### **0,5-Pfarrstelle für Notfallseelsorge beim Dekanat Rheingau-Taunus**

#### **Geöffnet für Bewerbungen von Gemeindepädagoginnen und -pädagogen**

Besetzung durch die Kirchenleitung zum nächstmöglichen Zeitpunkt.

Beim Evangelischen Dekanat Rheingau-Taunus soll zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine 0,5 gesamtkirchliche Pfarrstelle mit regionaler Anbindung für Notfallseelsorge besetzt werden. Die Notfallseelsorge im Dekanat arbeitet im Gebiet der Rettungsleitstelle Bad Schwalbach und deckt dabei das ganze Gebiet des Rheingau-Taunus-Kreises sowie der darin vertretenen Hilfsorganisationen: Freiwillige Feuerwehr, Rettungsdienste (Deutsches Rotes Kreuz, Arbeiter-Samariter-Bund, Johanniter-Unfall-Hilfe, Notärzte-Team) und Polizei ab. Außerhalb des Dekanats zählen auch die Orte Walluf, Eltville und Kiedrich im Rheingau mit allen Ortsteilen sowie Lorch und Lorchhausen zum Versorgungsgebiet hinzu.

Zurzeit arbeiten 14 Mitarbeitende im Notfallseelsorge-Dienst mit, 12 sind Ehrenamtliche. Fünf weitere Personen aus der Region befinden sich in der Ausbildung zur Notfallseelsorgerin/zum Notfallseelsorger.

#### **Der Dienst der Stelleninhaberin/des Stelleninhabers umfasst folgende Aufgaben:**

- Leitung des Notfallseelsorge-Dienstes Idstein-Bad Schwalbach
- Organisation der Rufbereitschaft und Einsatznachso-ge
- Verwaltung, einschließlich Finanzierung und Fundraising
- Vertretung der Notfallseelsorge-Arbeit in den beteiligten Dekanaten
- Zusammenarbeit mit dem Leitungsgremium der Notfallseelsorge
- Fachliche und seelsorgliche Begleitung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Regelmäßige Kontakte zu Vertretern der Hilfsorganisationen zwecks Förderung der Zusammenarbeit

- Gestaltung spiritueller Angebote (Jahresgottesdienste) für Rettungskräfte und Notfallseelsorgende
- Theologische Reflexion der Arbeit
- Öffentlichkeitsarbeit und Präsentation in Zusammenarbeit mit dem Öffentlichkeitsbeauftragten des Dekanats
- Weitere Personen für die Mitarbeit in der Notfallseelsorge zu werben und so die Gesamtzahl der Notfallseelsorgenden zu erhöhen
- Notfalleinsätze im Bereich der Leitstelle Bad Schwalbach
- Beteiligung an der Rufbereitschaft, Übernahme von Vertretungs- und Hintergrunddiensten
- Leitungsfunktion bei größeren Schadensereignissen
- Mitwirkung in Gremien und Konventen auf EKHN-Ebene
- Teilnahme am Konvent der Notfallseelsorge in der EKHN
- Mitarbeit in Fortbildungsmaßnahmen des Zentrums Seelsorge und Beratung zum Thema Notfallseelsorge. Hierfür erfolgt eine Beauftragung durch die Kirchenleitung. Eine Supervisions-Ausbildung ist erwünscht, aber nicht zwingend erforderlich.

**Von der Bewerberin/dem Bewerber erwarten wir:**

- Hohe seelsorgliche Kompetenz und Belastbarkeit
- Leitungskompetenz
- Teamfähigkeit
- Kenntnis über Struktur und Arbeitsweise der Hilfsorganisationen
- Einen absolvierten Grundkurs in Notfallseelsorge
- Erfahrungen in der Notfallseelsorge
- Eine Zusatzqualifizierung in Seelsorge in Form einer pastoralpsychologischen Langzeitfortbildung (6-Wochen-Kurs) nach den Standards der Deutschen Gesellschaft für Pastoralpsychologie (DGfP). Diese kann in besonders begründeten Ausnahmefällen zeitnah nachgeholt werden.

Bei Gemeindepädagoginnen/ Gemeindepädagogen sind in den Dienstvertrag Auflagen für besondere Fortbildungen (z. B. Homiletik, Liturgik) aufzunehmen.

- Der Wohnort ist im Bereich des Dekanates Rheingau-Taunus zu wählen

**Bewerben können sich**

- Pfarrerinnen und Pfarrer der EKHN sowie
- Gemeindepädagoginnen/Gemeindepädagogen (FH), Gemeindediakoninnen/Gemeindediakone (FH) sowie Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen mit gemeindepädagogischer Qualifikation. Die Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der EKD wird vorausgesetzt.

Für Pfarrerinnen und Pfarrer ist die Stelle auf 6 Jahre befristet.

Die Vergütung erfolgt nach Pfarrgehalt bzw. nach der KDO (Entgeltgruppe E11).

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 29. Januar 2018 auf dem Dienstweg an die Kirchenverwaltung, Referat Personalservice Pfarrdienst, Paulusplatz 1, 64285 Darmstadt.

**Auskünfte erteilen:**

- Präses Patricia Garnadt, Tel.: 06128 48880 (Dekanatsbüro) oder 0179 9189142 (Mobil)
- Dekan Klaus Schmid, Tel. 06128 48880 (Dekanatsbüro) oder 06722 495004 (Dienstnummer)
- Pfarrer Dr. Raimar Kremer, Zentrum Seelsorge und Beratung, Tel.: 06031 162953

**1,0 Pfarrstelle für Altenseelsorge  
im Evangelisches Dekanat Nassauer Land,  
zum wiederholten Mal**

Im Zuge seiner Neukonzeptionierung der Seelsorgestellen besetzt das Evangelische Dekanat Nassauer Land zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine 1,0 Pfarrstelle für Altenseelsorge für die Dauer von 6 Jahren.

**In diesem Umfeld arbeiten Sie:**

Wir sind ein fusioniertes Großdekanat und pflegen ein kollegiales Miteinander.

Die Altenseelsorgestelle haben wir eingerichtet, um zum einen für die Diakonissen der Stiftung Friedenswarte auch im Alter eine geistliche und seelsorgliche Begleitung zu gewährleisten.

Zum anderen soll die Seelsorge an altgewordenen Menschen in unserem Dekanat mit unterschiedlichen Beteiligten lebendig und vielfältig gestaltet werden.

Wir erhoffen uns, dass Sie dabei mit dem Inhaber der 0,5 Pfarrstelle für Alten- Kranken- und Hospizarbeit zusammenarbeiten, ggf. gemeinsam Ideen und Strategien entwickeln und die jeweiligen Vorhaben miteinander abstimmen.

**Ihre Aufgabenbereiche sind:**

- Die geistliche Begleitung der Diakonissen in der Stiftung Friedenswarte Bad Ems (Dienstszitz)
- Seelsorge und Gottesdienste in den Heimen der Stiftung Friedenswarte: Vömelhaus in Bad Ems, Haus Hohe Lay in Nassau
- Gottesdienstliche Angebote mithilfe von Gemeindepfarrerinnen/Gemeindepfarrern und Prädikantinnen/Prädikanten in den Heimen in Bad Ems, Kehlbach, Lahnstein und Kamp-Bornhofen organisieren
- Weiterbildung für Prädikantinnen/Prädikanten zu „Gottesdienste mit Hochbetagten“ anbieten

- Kontakte mit dem Personal von Pflegeeinrichtungen herstellen, Bedürfnisse nach seelsorglicher Begleitung aufnehmen, Supervisionsangebote machen
- Trauerseminare anbieten
- Seminare für Angehörige von Demenzkranken organisieren
- Netzwerkarbeit mit Pflegediensten, Sozialstationen, dem Netzwerk Demenz, den Beteiligten am „Sozialkompass“ und Freiwilligen betreiben
- Evaluation und Weiterentwicklung des Arbeitsbereichs
- Zusammenarbeit mit den Kolleginnen/Kollegen, Verbindung zum Dekanat
- Fortbildung, Supervision und Kontakt zum Zentrum Seelsorge und Beratung

#### Das bieten wir:

- Die freundliche Aufnahme in einem konstruktiven Pfarrern/Pfarrer-Kollegium
- Eine förderliche Begleitung durch die Dekanatsleitung
- Ein gut ausgestattetes Büro im Vömelhaus, Bad Ems
- Unterstützung bei der Suche nach Wohnraum

#### Was wir uns wünschen:

- Eine Zusatzqualifikation in Seelsorge in Form einer pastoralpsychologischen Langzeitfortbildung (Sechswochenkurs) nach den Standards der Deutschen Gesellschaft für Pastoralpsychologie (DGfP) ist erforderlich. Ein zweiter Kurs ist wünschenswert.
- Sensibilität für Menschen im Alter und Freude daran, mit ihnen gemeinsam das Evangelium lebendig werden zu lassen
- Freude an der Netzwerkarbeit
- Lust an der Entwicklung des im Dekanat neuen Arbeitsbereichs

Die Stelle hat ihren Dienstsitz im Vömelhaus, Stiftung Friedenswarte, Bad Ems.

Wir sind gespannt auf Sie und auf das, was Sie in unser Dekanat mitbringen und einbringen!

Ihre Bewerbung richten Sie bitte auf dem Dienstweg an die Kirchenverwaltung, Referat Personalservice Pfarrdienst, Paulusplatz 1, 62285 Darmstadt.

#### Nähere Auskünfte erteilen:

- Dekanin Renate Weigel, Tel.: 02603 5099211
- Lutz Krüger, Studienleiter und stellv. Leitung des Zentrums für Seelsorge und Beratung, Tel.: 06031 162950
- Oberkirchenrat Christof Schuster, Leitung des Zentrums für Seelsorge und Beratung, Tel.: 06031 162950

#### 1,0 Pfarrstelle für Altenseelsorge im Evangelischen Dekanat Runkel, zum wiederholten Mal

Besetzung ab 1. Februar 2018 zunächst für die Dauer von sechs Jahren bis zum 31. Januar 2024. Eine Verlängerung ist möglich.

Die Pfarrstelle wird im Zuge der Umstellung von Altenheim- zu Altenseelsorgestellen als gesamtkirchliche Stelle mit regionaler Anbindung im Evangelischen Dekanat Runkel neu errichtet.

Das Dekanat Runkel umfasst 21 Kirchengemeinden mit knapp 30.000 Gemeindemitgliedern. 20 Pfarrern und Pfarrer arbeiten im gemeindlichen Bereich. Neben der Fachstelle für die Öffentlichkeitsarbeit sind zwei halbe Profilstellen für Bildung und Gesellschaftliche Verantwortung besetzt. Dazu kommen drei übergemeindliche Stellen in der Klinik- und Gehörlosenseelsorge sowie vier Pfarrpersonen im Schuldienst, der Dekanatsjugendreferent, drei Gemeindepädagogen und zwei Kirchenmusiker.

Das Dekanat Runkel befindet sich im Fusionsprozess mit dem Dekanat Weilburg. Beide Dekanate liegen fast ausschließlich im Landkreis Limburg-Weilburg. Im Norden und Westen befinden sich die Ausläufer des Westerwalds. Zum Osten gehören Ausläufer des Taunus und im Süden schließt sich an den „Goldenen Grund“ der Rheingau-Taunuskreis an. Weite Teile der Dekanate werden von der Lahn durchzogen. Diese sowie die Städte Limburg und Weilburg werden zunehmend touristisch frequentiert. Limburg an der Lahn bildet als Kreisstadt und Bischofssitz ein Zentrum. Die Autobahn A 3 und der ICE-Bahnhof Köln/Frankfurt verbinden die beiden Wirtschaftsräume miteinander, in deren Einzugsgebiet sich die Dekanate befinden. Der Flughafen Frankfurt zählt zu den größten Arbeitgebern in der Region. Dementsprechend prägen rund 15.000 Pendler das soziale Leben.

Aufgrund des demografischen Wandels wird die Arbeit mit alten Menschen zukünftig zwangsläufig ein Schwerpunkt. Allein in der mit rund 34.000 Einwohnern größten Stadt der Propstei, der Bischofsstadt Limburg (rund 5.400 Evangelische) befinden sich derzeit fünf Altenpflegeeinrichtungen mit 337 Betten. In beiden Dekanaten sind es derzeit 27 Altenpflegeheime mit insgesamt 1.705 Betten.

Dies bedeutet eine veränderte Situation und Herausforderung in den Kirchengemeinden.

Als exemplarische Vernetzung mit der Kirchengemeinde Hadamar (0,5 Dienstauftrag) soll eine Altenseelsorge aufgebaut und begleitet werden. Im dortigen Bereich gibt es ein Seniorenzentrum der Arbeiterwohlfahrt mit 139 Plätzen und zwei kleinere, private Einrichtungen. Die Pfarrstelleninhaber/ der Pfarrstelleninhaber bindet die Arbeit in bestehende Netzwerke und in bestehende Strukturen der Kirchengemeinde ein.

Dabei geht es um den weiteren Aufbau der Altenseelsorgearbeit in Hadamar.

Gemeindliche Arbeitsfelder sind:

- Begleitung der Seniorenarbeit in der Gemeinde
- Gesprächsangebote für verschiedene Zielgruppen
- Trauer- und Sterbebegleitung
- Aussegnungsfeiern und Gottesdienste

Eine Einbindung in das bestehende Pfarrteam (derzeit zwei Kollegen) ist vorgesehen. Dies bedeutet regelmäßige Teilnahme an den Dienstbesprechungen, Übernahme von Vertretungs- und Kasualdiensten, regelmäßig Gottesdienste in der Schlosskirche Hadamar und im Gemeindezentrum Frickhofen.

Die Inhaberin/der Inhaber der Altenseelsorgepfarrstelle soll in der Ev. Kirchengemeinde Hadamar konzeptionell neue Wege beschreiten, die auch in andere Gemeinden des Dekanats führen sollen:

Aufgaben der Altenseelsorgepfarrstelle im Dekanat (0,5 Dienstauftrag) sind:

- Unterstützung der Kirchengemeinden in der gottesdienstlichen und seelsorglichen Versorgung der Einrichtungen
- Schulung und Begleitung der gemeindlichen Seniorenarbeit
- Aufbau und Begleitung des kirchlichen Besuchsdienstes für Senioren
- Schnittstellenarbeit mit Angeboten des Landkreises und der Kommunen
- Pflegestützpunkt des Landkreises: Herstellung kirchengemeindlicher Kontakte und seelsorglicher Hilfe
- Modellprojekt „Aufbau von Senioren- und Generationenhilfen“

Mit dem Projekt möchte der Landkreis gemeinsam mit allen Städten und Gemeinden im Landkreis Limburg-Weilburg für die Bürgerinnen und Bürger einen Prozess der nachhaltigen Förderung bürgerschaftlichen Engagements anregen, entwickeln und gestalten.

Zielsetzung ist es, im Landkreis flächendeckend Senioren- und Generationenhilfen zu etablieren und damit ein Netzwerk aufzubauen, das zur Stärkung des Wohnumfeldes beiträgt, eine Bereicherung der Alltags- und Lebensgestaltung schafft sowie eine Ergänzung der sozialen Altersvorsorge darstellt, damit die Menschen sich auch in Zukunft in ihrer Heimat zwischen Westerwald, Lahn und Taunus wohlfühlen.

Die „Leitstelle Älter werden“ beim Sozialamt des Landkreises Limburg-Weilburg wird jedes Bestreben zur Gründung einer Senioren- und Generationenhilfe beratend und unterstützend begleiten.

Hier: Schnittstellenarbeit, Kontaktpflege, Kooperationsmöglichkeiten seitens der Kirchengemeinden und des Dekanats erarbeiten.

Zum Arbeitsfeld gehört ferner der regelmäßige fachliche Austausch und die Zusammenarbeit mit dem Zentrum Seelsorge und Beratung zur Weiterentwicklung der Altenseelsorge.

Seelsorgliche Kompetenz, Teamfähigkeit, Kooperationsbereitschaft und organisatorisches Können, sowie eine hohe kommunikative Kompetenz werden vorausgesetzt.

Von dem Bewerber/der Bewerberin erwarten wir zudem eine Zusatzqualifizierung in Seelsorge in Form einer pastoralpsychologischen Langzeitfortbildung (6-Wochen-Kurs) nach den Standards der Deutschen Gesellschaft für Pastoralpsychologie (DGfP). Diese kann in besonders begründeten Ausnahmefällen zeitnah nachgeholt werden.

Die Fach- und Dienstaufsicht liegt beim Dekan.

Dienstszitz der Altenseelsorgepfarrstelle ist die Ev. Kirchengemeinde Hadamar.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte auf dem Dienstweg an die Kirchenverwaltung, Referat Personalservice Kirchengemeinden und Dekanate, Paulusplatz 1, 64285 Darmstadt.

Weitere Auskünfte erteilen:

- Dekan Manfred Pollex und Präses Christian Harms, Tel. 06431/ 479 479 5
- OKR Christof Schuster, Tel. 06151/ 405 431
- Studienleiter Lutz Krüger, Zentrum Seelsorge und Beratung, Tel. 06031/ 1629 50

### Auslandsdienst Weltweit

An etwa 100 Orten weltweit befinden sich mit der EKD verbundene evangelische Gemeinden, in die die EKD Pfarrerinnen und Pfarrer entsendet. Hier finden Menschen deutscher Sprache, die vorübergehend oder dauernd im Ausland leben, eine religiöse und kulturelle Heimat.

Das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) sucht zum 1. Juli bzw. 1. September 2018 für die Dauer von in der Regel sechs Jahren

### Pfarrerinnen / Pfarrer / Pfarrerpaare

die im Ausland tätig sein möchten.

Es handelt sich um folgende Stellen:

- **Budapest, Ungarn**

[www.ekd.de/stellenboerse/7846](http://www.ekd.de/stellenboerse/7846)

- **Kiew, Ukraine**

[www.ekd.de/stellenboerse/7855](http://www.ekd.de/stellenboerse/7855)

Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die jeweilige Pfarrstelle erhalten Sie online über den angegebenen Kurzlink. Gern können Sie Bewerbungen für mehrere Gemeinden einreichen.

Gesucht werden Pfarrerinnen/Pfarrer/Pfarrerpaare mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes.

Für weitere Informationen steht Ihnen Frau Heike Stünkel-Rabe (Tel. 0511/2796-126, E-Mail: heike.stuenkel-rabe@ekd.de) zur Verfügung.

Pfarrerinnen und Pfarrer der EKHN werden gebeten, sich vor einer Bewerbung mit OKR Pfarrer Detlev Knoche im Zentrum Oekumene in Verbindung zu setzen.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 31. Dezember 2017 an:

Evangelische Kirche in Deutschland  
Kirchenamt der EKD  
Postfach 21 02 20  
30402 Hannover

E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

Das Evangelische Dekanat Wetterau sucht zum nächst möglichen Termin eine/einen

**Gemeindepädagogin/Gemeindepädagogen (FH)  
oder Sozialpädagogin/Sozialpädagogen  
oder Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter  
mit gemeindepädagogischer Qualifikation  
(kann ggf. berufsbegleitend erworben werden)  
als Dekanatsjugendreferentin/  
Dekanatsjugendreferenten  
(100%-Stelle)**

Die Stelle ist zu besetzen für den Zeitraum der Elternzeit der derzeitigen Stelleninhaberin für längstens drei Jahre. Eine über diese Befristung hinausgehende Beschäftigung auf einer anderen Stelle im Dekanat wird angestrebt.

Das Ev. Dekanat Wetterau umfasst 61 Kirchengemeinden in denen 77.500 evangelische Christinnen und Christen leben. Die kirchliche Arbeit mit Jugendlichen im Dekanat Wetterau zeichnet sich durch eine Vielfalt von Arbeitsweisen, Glaubensprägungen und unterschiedlichen Interessen der Jugendlichen in den Gemeinden und auf Dekanatssebene aus. Im Dekanatsjugendbüro arbeiten zwei Dekanatsjugendreferenten/innen mit jeweils ganzer Stelle und eine Dekanatsjugendpfarrerin, die mit halber Stelle für die regionale Begleitung Jugendlicher und deren Belange beauftragt ist.

Aktuell arbeiten sieben Gemeindepädagoginnen und -pädagogen im Dekanat, in Kirchengemeinden, der schulbezogenen oder der offenen Jugendarbeit.

Informationen über das Dekanat Wetterau finden Sie auf der Dekanatshomepage oder der Homepage der Dekanatsjugend: [www.wetterau-evangelisch.de](http://www.wetterau-evangelisch.de) oder [www.evangelische-jugend-wetterau.de](http://www.evangelische-jugend-wetterau.de).

**Ihre Aufgabenbereiche sind:**

- Gewinnung, Begleitung und Qualifizierung von ehrenamtlich Mitarbeitenden
- Fachliche und konzeptionelle Förderung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

- Mitarbeit in der Dekanatsjugendvertretung (EJVD)
- Sicherung des Kindeswohls in der evangelischen Arbeit mit jungen Menschen durch Fortbildung und Beratung der Kirchengemeinden und ehrenamtlich Mitarbeitenden
- Öffentlichkeitsarbeit für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Ev. Dekanat Wetterau & Kommunikation mit den Jugendlichen u. a. durch Soziale Medien/Homepage

**Was wir uns wünschen:**

- Fähigkeit zum konzeptionellen Denken und Handeln für ein großes Dekanat und seine Regionen
- Freude an der Zusammenarbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie Haupt- und Ehrenamtlichen aller Altersgruppen
- Pädagogisches Geschick und religiöse Sprachfähigkeit für unterschiedliche religiöse und soziale Milieus
- Gestaltungsfreude, christliches Miteinander zu praktizieren und initiieren
- Kreativität, strategisches Denkvermögen und Organisationstalent
- Teamfähigkeit und Kollegialität

**Das bieten wir:**

- eine abwechslungsreichen Arbeitsstelle mit einem eigenen Büro in Friedberg
- Unterstützung bei der Wohnungssuche
- Unterstützung durch die Kolleginnen, Kollegen und die Jugendvertretung im Dekanat

**Voraussetzungen für Ihre Bewerbung:**

- Abschluss als Gemeindepädagogin/-pädagogin bzw. als Sozialpädagogin/-pädagogin oder Sozialarbeiter/in (Die gemeindepädagogische Qualifikation muss ggf. berufsbegleitend nachgeholt werden)
- Mitgliedschaft in der EKHN

Die Vergütung erfolgt nach KDO E10.

**Nähere Auskünfte erteilen:**

- Präses Tobias Utter, Tel.: 06101 4992260 oder 0171 6328297
- Stellv. Dekan Uwe Wagner-Schwalbe, Tel.: 0173 6646200
- Jugendpfarrerin Birgit Müller, Tel.: 01573 04 90 785
- Dekanatsjugendreferent Peter Bergmann, Tel.: 06031 16 15 4-21

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung mit den vollständigen Unterlagen bis zum 15. Januar 2018 an: Evangelisches Dekanat Wetterau, Stellv. Dekan Uwe Wagner-Schwalbe, Postfach 10 02 16, 61142 Friedberg.

Das Evangelische Dekanat Dreieich sucht zum 1. März 2018 eine/einen

**Gemeindepädagogin/Gemeindepädagogen (FH)  
oder Gemeindediakonin/Gemeindediakon (FH)  
oder Sozialpädagogin/Sozialpädagogen  
mit gemeindepädagogischer Qualifikation  
(100 % Stelle, befristet auf fünf Jahre,  
grundsätzlich teilbar).**

Zum Evangelischen Dekanat Dreieich gehören 12 Kirchengemeinden mit insgesamt rund 33.000 Mitgliedern. Es erstreckt sich über den gesamten Westkreis Offenbachs, zu dem Dreieich, Egelsbach, Langen und Neu-Isenburg zählen.

Im gemeindepädagogischen Dienst des Dekanats sind sieben Mitarbeitende mit Schwerpunkten in der Kinder-, Konfirmanden-, Jugend- und Familienarbeit tätig. Einen weiteren bildungsdiakonischen Baustein stellt das als „DRIN“-Projekt geförderte evangelische Begegnungszentrum (Katharina-von-Bora-Haus) in Langen dar. Eine gemeinwesenorientierte Arbeit findet ebenfalls in der Begegnungsstätte Winkelsmühle in Dreieichenhain unter der Trägerschaft des Diakonischen Werkes Offenbach-Dreieich-Rodgau sowie in den drei Familienzentren statt.

Mit der Projektstelle möchte das Dekanat auf den qualitativen Wandel des Alters reagieren. Denn die 68er-Generation ist inzwischen ins Alter gekommen. Die jüngeren Seniorinnen und Senioren legen Wert auf Selbstbestimmung und Mitgestaltung des gesellschaftlichen Lebens. Der Übergang ins Dritte Alter eröffnet die Chance, bislang vernachlässigte oder verborgene Begabungen zu entdecken, zu fördern und einzubringen. Zugleich brechen in dieser Lebensphase Fragen auf – Wert und Sinnstiftung jenseits des Erwerbslebens, Auf- und Abbrüche in der Lebensgeschichte, Verlusterfahrungen u.a. – die für eine religiöse Kommunikation empfänglich machen.

**Ihre Aufgabenbereiche sind:**

- Konzeptionelle und strategische Beratung, Begleitung und Unterstützung der Arbeit mit Seniorinnen und Senioren in den Kirchengemeinden und im Dekanat
- Gewinnung, Qualifizierung und fachliche Begleitung von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden
- Informations-, Beratungs- und Kommunikationsarbeit zu Fragen der Seniorenarbeit
- Planung und Durchführung von eigenen Projekten (z.B. in der Biografie- oder Kulturarbeit) im Katharina-von-Bora-Haus und an anderen Orten des Dekanats
- Unterstützung des Dekanatssynodalvorstands bei der Weiterentwicklung der Konzeption im Rahmen des gemeindepädagogischen Gesamtkonzepts des Dekanats
- Mitarbeit im Netzwerk „Leben im Alter“ in der EKHN
- Mitwirkung in der Arbeitsgemeinschaft Altenarbeit der Stadt Langen und in weiteren Kommunen des Dekanats

- Dokumentation und Evaluation der Konzeptionsentwicklung und der exemplarisch durchgeführten Projekte
- Beratung und Begleitung von kirchlichen Seniorenausschüssen, -kreisen und -initiativen
- Öffentlichkeitsarbeit für kirchliche und nichtkirchliche Medien

**Das bieten wir:**

- Vergütung nach E 10 KDO
- viel Freiraum für eigenständiges Arbeiten
- einen gut ausgestatteten Arbeitsplatz im Katharina-von-Bora-Haus
- kollegiale Zusammenarbeit insbesondere mit dem Gemeindepädagogischen Dienst und der Evangelischen Familienbildung
- Fachberatung durch das Zentrum Bildung der Landeskirche

**Was wir uns wünschen:**

- ein einschlägiges Hochschulstudium
- Gemeindepädagogische Qualifikation
- Erfahrungen und/oder Qualifikationen in der Arbeit mit jüngeren Seniorinnen und Senioren
- Geragogische und gerontologische Kenntnisse
- Fähigkeit zur Netzwerkbildung und Kooperation
- Kommunikative Kompetenz und Teamfähigkeit
- Die Bereitschaft zur Fort- und Weiterbildung
- gute Kenntnisse in arbeitsplatzbezogener EDV
- Mitgliedschaft in der Evangelischen Kirche
- Führerschein der Klasse B

Die Stelle hat ihren Dienstsitz beim Dekanat Dreieich in Langen.

**Nähere Auskünfte erteilen:**

- Präses Frauke Grundmann-Kleiner, Tel. 06103 3007811
- Dekan Reinhard Zincke, Tel. 06103 3007812
- Pfarrer Dr. Christian Mulia, Tel. 06103 9888271

Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte per Post oder Mail bis zum 31. Januar 2018 an das Evangelische Dekanat Dreieich, Bahnstraße 44, 63225 Langen oder [ev.dekanat.dreieich@ekhn-net.de](mailto:ev.dekanat.dreieich@ekhn-net.de).

Das Evangelische Dekanat Bergstraße sucht zum 1. März 2018 eine/ einen

**Gemeindepädagogin/Gemeindepädagogen (FH)  
oder Sozialpädagogin/Sozialpädagogen  
oder Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter  
mit gemeindepädagogischer Qualifikation  
(75 % Stelle, befristet bis 31. Dezember 2022)  
für die Tätigkeit in der Seniorenarbeit**

in der Evang. Kirchengemeinde Bickenbach an der Bergstraße (55%) und 20%-igem Stellenanteil für die Arbeit im Dekanat Bergstraße.

Der Dienstsitz ist in Bickenbach an der Bergstraße.

Einige Informationen zu der vielseitigen und lebendigen Gemeinde und dem Dekanat sind im Internet unter [www.ev-kirche-bickenbach.de](http://www.ev-kirche-bickenbach.de) und [www.dekanat-bergstrasse.ekhn.de](http://www.dekanat-bergstrasse.ekhn.de) zu finden.

Wir möchten als Dekanat und Kirchengemeinde Seniorinnen und Senioren in ihren Lebensphasen als „Junge Alte“ bis „Hochbetagte“ begleiten. Entsprechend der unterschiedlichen Interessens- und Lebenslagen wünschen wir uns ein breit gefächertes und bedarfsgerechtes gemeindepädagogisches Angebot.

**Ihre Aufgabenbereiche in der Kirchengemeinde sind:**

- Leitung des Besuchskreises und Begleitung der Mitarbeitenden
- Besuche von Seniorinnen und Senioren in der Gemeinde, in den Seniorenzentren in Bickenbach und in Krankenhäusern
- Bereitschaft, Gottesdienste (mit besonderer Beauftragung) in den beiden Seniorenzentren in Bickenbach zu halten
- Mitwirkung bei der seelsorglichen Betreuung für Menschen in besonderen Lebenssituationen
- Förderung der ehrenamtlich Mitarbeitenden und fachliche Beratung
- Beratung von pflegenden Angehörigen und Unterstützung zur Selbsthilfe
- Initiierung und Begleitung von generationsübergreifenden Projekten
- Gestaltung von und Mitwirkung bei Angeboten der Spiritualität im Alltag
- Mitarbeit in den kirchlichen und Vernetzung mit den kommunalen Gremien zu Themen und Fragen der Senioren-Arbeit
- Öffentlichkeitsarbeit, Spendenaktionen, Beiträge im Gemeindebrief und auf der Homepage

**Ihre Aufgabenbereiche im Dekanat Bergstraße sind:**

- die Teilnahme und verantwortliche Mitarbeit bei den Treffen der Gemeindepädagoginnen /Gemeindepädagogen im Dekanat;
- die Planung, Durchführung und Auswertung von Veranstaltungen im Dekanat;

- die Planung, Durchführung und Auswertung von ausgewählten Projekten in Kirchengemeinden des Dekanates;
- die Vernetzung übergemeindlicher Angebote sowie die Beratung von Kirchenvorständen in Fragen der Arbeit mit Seniorinnen und Senioren;
- Verantwortliche Mitarbeit in der AG-Demenz und Gewinnung von Mitarbeitenden für diese Aufgabe,
- Verantwortung für die Gestaltung und Pflege der Internetseite der AG-Demenz
- Mitarbeit in der Konferenz der regionalen Seelsorge im Dekanat

**Das wünschen wir uns von Ihnen:**

eine/einen engagierte/n, eigenverantwortlich arbeitende Mitarbeiterin/Mitarbeiter, die/der Freude hat an einer Zusammenarbeit mit den Kolleg/innen, den haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden in der Kirchengemeinde und im Dekanat und interessiert ist, eigene Kenntnisse, Fähigkeiten und Ideen einzubringen, um die gemeindepädagogische Arbeit kontinuierlich weiter zu entwickeln.

**Das bieten wir:**

- Eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden
- ein Gemeindehaus mit großem und kleinem Saal
- ein eigenes, gut ausgestattetes Büro im Gemeindehaus
- ein landschaftlich reizvolles Lebensumfeld mit vielen Kultur- und Freizeitangeboten

Die Zugehörigkeit zur Evangelischen Kirche wird vorausgesetzt.

Die Vergütung erfolgt nach KDO.

Bewerbungen richten Sie bitte bis zum 15. Januar 2018 an das Evang. Dekanat Bergstraße, Ludwigstr. 13, 64646 Heppenheim

**Nähere Auskünfte erteilen:**

- Stellv. Dekan Pfr. Hermann Birschel, Tel.: 06252 673321
- Frau Heidrun Staab, Sekretariat des Dekanates, Tel.: 06252 673310, Fax: 06252 673325, E-Mail: [heidrun.staab.dek.bergstrasse@ekhn-net.de](mailto:heidrun.staab.dek.bergstrasse@ekhn-net.de)

Der Evangelische Regionalverband Frankfurt am Main sucht für den Planungsbezirk der Evangelischen Sankt Petersgemeinde, der Evangelisch-lutherischen Sankt Katharinengemeinde und der Evangelisch-lutherischen Gethsemanegemeinde im Frankfurter Nordend ab sofort eine/einen

**Gemeindepädagogin/Gemeindepädagogen (FH) oder Sozialpädagogin/Sozialpädagogen mit gemeindepädagogischer Qualifikation (kann ggf. berufsgleitend erworben werden) für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (50%-Stelle, unbefristet)**

Kinder, Jugendliche und Familien einladen

Im Herzen Frankfurts engagieren sich die Sankt Petersgemeinde, die Sankt Katharinengemeinde und die Gethsemanegemeinde gemeinsam für eine lebendige und einladende Kirche, die Kindern, Jugendlichen und ihren Familien Räume für Begegnung öffnet und den christlichen Glauben erlebbar macht.

Für die ausgeschriebene Stelle suchen wir eine/n Gemeindepädagogin/Gemeindepädagogen, die/der motiviert und engagiert bestehende Angebote stärkt, neue Projekte entwickelt und Menschen begeistert.

**Ihre Aufgabenbereiche sind:**

- Initiieren, Planen und Durchführen von Angeboten für Kinder und Jugendliche
- Mitarbeit bei Projekten im Kindergottesdienst
- Mitwirkung in der Konfirmandenarbeit
- Gewinnung, Qualifizierung und Begleitung von ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen und Honorarkräften
- Vertretung des Arbeitsfeldes in Gremien der Kirche, der Stadtteile und Vernetzungsarbeit
- Öffentlichkeitsarbeit
- Akquise von Geld- und Sachmitteln
- administrative Arbeit im Rahmen der eigenen Aufgabengebiete
- Kooperation mit hauptamtlichen Kollegen/-innen in den Planungsbezirken
- Bereitschaft zur Fortbildung und Supervision
- Arbeit an Wochenenden und in den Abendstunden

**Das wünschen wir uns von Ihnen:**

- ein abgeschlossenes Studium der Religions- bzw. Gemeindepädagogik oder eine vergleichbare, von der EKHN anerkannte gemeindepädagogische Qualifikation (Zertifikat in Gemeindepädagogik) oder Studium der Sozialpädagogik mit der Bereitschaft, die gemeindepädagogische Qualifikation berufsbegleitend zu erwerben
- Identifikation mit den Kirchengemeinden im Planungsbezirk
- Selbständiges Arbeiten mit Kindern, Familien und Jugendlichen

- Verantwortungsbereitschaft und ein hohes Maß an sozialer Kompetenz
- Mitgliedschaft in der Evangelischen Kirche

**Das bieten wir:**

- Gute Räumlichkeiten und finanzielle Mittel für die eigene Arbeit
- Kompetente Begleitung durch Fachaufsicht, Fachberatung und Kinder- und Jugendausschuss, regelmäßige Fachtage, Supervision sowie Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten
- Vergütung nach kirchlichem Tarif (KDO)

Für Informationen wenden Sie sich bitte an den Dienst- und Fachvorgesetzten, Herrn Pfarrer Andreas Hoffmann, Tel.: 069 90550388, E-Mail: hoffmann@petersgemeinde.de.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 31. Januar 2018 an:

Evangelischer Regionalverband Frankfurt am Main, Büro des Fachbereich I: Beratung, Bildung, Jugend, Rechneigrabenstraße 10, 60311 Frankfurt am Main, E-Mail: fachbereichsbuero@frankfurt-evangelisch.de

Das Evangelische Dekanat Weilburg sucht zum 1. Februar 2018 eine/einen

**Gemeindepädagogin/Gemeindepädagogen (FH) oder Gemeinmediakonin/Gemeinmediakon (FH) oder Sozialpädagogin/Sozialpädagogen mit gemeindepädagogischer Qualifikation (100%-Stelle, zunächst befristet)**

Die Stelle ist zu besetzen für den Zeitraum des Mutterschutzes und der Elternzeit der derzeitigen Stelleninhaberin, zunächst befristet bis zum 31.12.2018. Für die Bewerberin bzw. den Bewerber besteht im Anschluss eine Option auf Übernahme in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis.

Zum Evangelischen Dekanat Weilburg gehören 23 Kirchengemeinden. Es erstreckt sich über eine Fläche von rd. 271 qkm zwischen Weiperfelden im Süden (Taunus) und Obershausen (Westerwald) im Norden. Von den insgesamt 2,5 Stellen des gemeindepädagogischen Dienstes sind derzeit alle Stellen besetzt.

Ziel ist es, auf der Grundlage der bestehenden Konzeption Bewährtes aufzunehmen und weiterzuentwickeln und die Konzeption mit Leben zu füllen sowie im Rahmen des eingeleiteten Fusionsprozesses mit dem Nachbarkanat Runkel an der Entwicklung einer gemeinsamen Konzeption mitzuwirken.

**Von einer Mitarbeiterin bzw. einem Mitarbeiter erwarten wir:**

- Arbeit mit Kindern und Familien
- Pädagogisches Geschick und religiöse Sprachfähigkeit

- Erfahrungen in der Arbeit mit Kindern und Sensibilität für die aktuellen Belange von Kindern im Kontext ihrer Lebenswelt
- Kreativität bei der Entwicklung neuer Projekte und Aktionen in der Arbeit mit Kindern und Familien
- Planung und Durchführung von Dekanatskinderkirchentagen und Kinderfreizeiten
- Begleitung der Kindergottesdienstarbeit
- Gewinnung, Ausbildung und weitere Qualifizierung von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie deren Begleitung
- in Absprache mit den Kolleginnen und Kollegen Entwicklung virtueller Angebote, Pflege der Homepage, Facebook
- Kooperation mit den Verantwortlichen im Dekanat und im Nachbardekanat
- Teilnahme an den Sitzungen der EJVD
- Freude an der Arbeit im Team mit Haupt- und Ehrenamtlichen
- Gremienarbeit
- Kommunikations-, Kooperations- und Teamfähigkeit
- Fähigkeit zur Selbstorganisation und Selbstreflexion
- Gute PC-Kenntnisse
- Führerschein Klasse B
- Zugehörigkeit zur Evangelischen Kirche

#### Das bieten wir:

- Vergütung nach den Richtlinien der Kirchlichen Dienstvertragsordnung (KDO)
- einen voll ausgestatteten Arbeitsplatz
- ein abwechslungsreiches Arbeitsfeld, in dem Sie die Möglichkeit haben, sich auch mit Ihren
- persönlichen Wünschen, Gaben und Fähigkeiten bei der Umsetzung der Konzeption einzubringen.
- enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit Kolleginnen und Kollegen, EJVD,
- Dekanatsjugendpfarrer, Pfarrkonferenz und Dekanatsynodalvorstand
- regelmäßige Team- und Arbeitstreffen
- Unterstützung bei der Wohnungssuche
- Freizeit- und Kulturangebot im Raum Weilburg
- sämtliche Schulformen in Weilburg

Ihre Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte bis zum 12. Januar 2018 an den Dekanatsynodalvorstand des Evangelischen Dekanates Weilburg, Konrad-Adenauer-Straße 5, 35781 Weilburg.

Nähere Auskünfte erteilen:

- Dekan Ulrich Reichard, Tel.: 06471 492330
- Dekanstellvertreter Achim Schaad, Tel.: 06471 8440
- Dekanatsjugendpfarrer Jörg Lange, Tel.: 06085 970029

Das Evangelische Dekanat Wetterau sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt für die schulbezogene Jugendarbeit an der Kurt-Schumacher-Schule Karben (KSS) eine/n

#### **Gemeindepädagogin/Gemeindepädagogen (FH) oder Sozialpädagogin/Sozialpädagogen mit gemeindepädagogischer Qualifikation (100%-Stelle)**

Die Stelle ist zunächst befristet als Elternzeitvertretung bis voraussichtlich Januar 2021.

Das Dekanat Wetterau liegt im Rhein-Main-Gebiet nördlich von Frankfurt und umfasst 61 Kirchengemeinden mit rund 77.000 Gemeindegliedern. Damit zählt es zu den größten im Bereich der EKHN. Geprägt ist es von mehreren städtischen Mittelzentren und vielen dörflichen Einheiten.

Im gemeindepädagogischen Dienst des Dekanats hat sich in den letzten 10 Jahren eine differenzierte, breite Palette an Stellenprofilen im Bereich der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie der Arbeit mit Familien entwickelt, die von über 12 hauptamtlichen Fachkräften gefüllt werden. Die Mitarbeitenden der Dekanatsjugendstelle der Evangelischen Jugend im Dekanat Wetterau verstehen ihre Tätigkeit einerseits dienstleistend für die Gemeinden, andererseits ergänzend zu dem Angebot der Gemeinden.

Informationen zu den Aufgabenfeldern im Ev. Dekanat Wetterau sind unter [www.wetterau-evangelisch.de](http://www.wetterau-evangelisch.de) bzw. [www.evangelische-jugend-wetterau.de](http://www.evangelische-jugend-wetterau.de) abrufbar.

Seit 2005 sind die sechs Karbener Ev. Kirchengemeinden zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammen geschlossen. Gemeinsam wurde ein Jugendausschuss Karben gegründet und eine gemeinsame Konfirmandenarbeit inklusive gemeinsamer Konfi-Freizeiten gestaltet und weiter entwickelt.

Den Großteil ihrer Zeit verbringen Jugendliche in der Schule. Darauf wollen wir mit unserer Jugendarbeit reagieren und mit der KSS noch intensiver als bislang kooperieren. Die Kurt-Schumacher-Schule Karben ist eine kooperative Gesamtschule, die für die ca. 1.400 Schülerinnen und Schüler in allen drei Schulzweigen ein umfassendes Lehr- und Lernangebot bereitstellt. Die KSS setzt es sich zum Ziel, alle Schülerinnen und Schüler entsprechend ihren Begabungen und Fähigkeiten zu fördern und auf ihr weiteres Leben vorzubereiten. Dabei kommen der weltoffenen, musischen und der beruflichen Orientierung besondere Bedeutung zu. Eine Schulsozialarbeit mit 2,5 Stellen ist seit langem etabliert.

Hierauf wollen wir mit unserer schulbezogenen ev. Jugendarbeit aufbauen und eigene Schwerpunkte setzen. So werden gemeindeübergreifende Projekte, Freizeiten und Jugendgottesdienste möglich, die in der KSS ihren Ausgangspunkt haben und in die Region ausstrahlen. Nicht zuletzt im Sinne einer Vernetzung der ev. Kirchengemeinden untereinander soll die Begleitung und Fortbildung von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gewährleistet werden, die zu den klassischen Aufgaben ev. Jugendarbeit zählt.

#### Ihre Aufgabenschwerpunkte sind:

Im Rahmen des Dekanates Wetterau (10 %):

- SchuLeiCa
- Arbeitsgruppentreffen
- außerschulische Angebote in der Region

Im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft (ArGe)-Karben (90%):

- Schulbezogene Jugendarbeit an der KSS (Kurt-Schumacher-Schule):
- Seelsorge im Rahmen der „ansprechBar“
- Angebote im Rahmen einer AG: SchuLeiCa, etc.
- Reflexionstage und Freizeitangebote
- Vernetzung und gemeindeübergreifende Angebote im Bereich der Arbeit mit Jugendlichen
- Teil des Leitungsteams des Jugendausschusses Karben zusammen mit dem „Jugendpfarrer“ für Karben
- Religionspädagogische Angebote und Mitgestaltung von Gottesdiensten in Zusammenarbeit mit dem Fachbereich Religion und dem „Jugendpfarrer“
- Begleitung von ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen der Jugendarbeit
- Zusammenarbeit mit der Schulsozialarbeit

Wir erwarten eine engagierte Persönlichkeit mit einem Herz für die Lebenslagen von Jugendlichen im schulischen Kontext. Die Arbeit in komplexen Organisationen sollte keine Ängste hervorrufen. Persönliche Erfahrungen aus der Ev. Jugendarbeit sind von Vorteil.

#### Das bieten wir:

- kollegiales Leitungsteam mit dem Karbener Pfarrer, der im Rahmen der gemeinsamen Pfarrdienstordnung einen Profilschwerpunkt in der Jugendarbeit hat, und ein engagiertes Team im Jugendausschuss Karben
- Mithilfe bei der Wohnungssuche
- Fortbildungsmöglichkeiten
- Supervision
- kollegiale Atmosphäre
- die Unterstützung durch die Dienste des Dekanats

Dienstsitz ist das Büro im Pfarrhaus der ev. Kirchengemeinde Groß-Karben (nahe KSS).

Die Mitgliedschaft in der Ev. Kirche wird für diese Stelle vorausgesetzt.

Die Vergütung erfolgt nach den Richtlinien der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau: E9 + 50 % Tätigkeitszulage.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis 15. Januar 2018 an das: Ev. Dekanat Wetterau, Hanauer Str. 31, 61169 Friedberg

#### Nähere Auskünfte erteilen:

- Stellv. Dekan Uwe Wagner-Schwalbe, Tel.: 06004 440
- Pfr. Eckart Dautenheimer, Karben, Tel.: 06039 41660

Das Evangelische Jugendwerk Wiesbaden e.V. (EJW) sucht ab sofort eine/einen

**Gemeindepädagogin/Gemeindepädagogen (FH)  
oder Gemeindediakonin/Gemeindediakon (FH)  
oder Sozialpädagogin/Sozialpädagogen  
mit gemeindepädagogischer Qualifikation  
(kann ggf. berufsgleitend erworben werden)  
(90 %-Stelle)**

als Elternzeitvertretung bis voraussichtlich August 2020.

Das EJW ist in mehreren Kirchengemeinden des Ev. Dekanats Wiesbaden unterwegs um dort Angebote für Kinder und Jugendliche anzubieten. Die Angebote werden von Ehrenamtlichen und Hauptamtlichen organisiert und durchgeführt. Als Jugendverband innerhalb der evangelischen Kirche versteht sich das EJW als Zusammenschluss von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Das EJW leistet seine Arbeit eigenverantwortlich ohne staatliche Einflussnahme und mit demokratischen Entscheidungsstrukturen. Grundlage unserer Arbeit ist die ehrenamtliche Tätigkeit unserer ausgebildeten und regelmäßig geschulten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die von hauptamtlichen Mitarbeitenden unterstützt wird. Über den Arbeitsbereich des Ev. Jugendwerks Wiesbaden e.V. hinaus erfolgt eine regelmäßige Zusammenarbeit im Rahmen des Ev. Jugendwerks Hessen e.V. und des Ev. Dekanats Wiesbaden.

#### Ihre Aufgabenbereiche sind:

- Gewinnung, Ausbildung und Begleitung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Konzeption und Durchführung von regelmäßigen Gruppenstunden, Projekten und Konfirmandenarbeit
- Wochenend- und Ferienveranstaltungen am Ort bzw. im Rahmen des EJW Hessen e.V.
- Angebote, die junge Menschen zum Glauben einladen, z.B. Gottesdienste
- Mitgestaltung eines ehrenamtlich geprägten Jugendverbandes

- Zusammenarbeit mit Gemeinden, Stadtjugendpfarramt und EJW Hessen e.V.
- Beteiligung an der Hauptamtlichenkonferenz und an übergemeindlichen Projekten des Dekanats Wiesbaden
- Einsatzorte der lokalen Aufgaben sind zurzeit die Ev. Paulusgemeinde Wiesbaden-Erbenheim und die Ev. Kreuzkirchengemeinde Wiesbaden

**Das bieten wir:**

- Ein vielfältiges, interessantes Aufgabenfeld
- Die Möglichkeit persönliche Gaben, Fähigkeiten und Ideen einzubringen
- Unterstützung durch motivierte ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Zusammenarbeit und Supervision im Team der Kolleginnen und Kollegen im EJW Hessen e.V. und Dekanat Wiesbaden, zudem einen engagierten Vereinsvorstand
- Eine befristete 90%-Stelle, die nach den Richtlinien der KDO der EKHN vergütet wird
- Eine längere Beschäftigungsoption über die Elternzeitvertretung hinaus ist evtl. möglich

**Das wünschen wir uns von Ihnen:**

- Freude und Engagement für die Arbeit mit jungen Menschen
- Sprachfähigkeit Ihren Glauben mit-zu-teilen
- Visionen mit und für junge Menschen etwas zu bewegen
- Professionalität im selbständigen Arbeiten sowie Teamfähigkeit
- Erfahrung in kirchlicher bzw. verbandsbezogener Jugendarbeit ist erwünscht
- Die Bereitschaft zu Fort- und Weiterbildung

Die Mitgliedschaft in der Ev. Kirche (Gliederkirche der EKD) und der Besitz der Fahrerlaubnis (B) ist Bewerbungsvoraussetzung. Sollte die gemeindepädagogische Qualifikation nicht vorliegen, so ist diese zu erwerben. Dies kann auch berufsbegleitend geschehen.

**Nähere Auskünfte erteilen:**

- Herr Vladislav Golyschkin, Vorsitzender EJW, Mobil: 0176 67330594, E-Mail: wiesbaden@ejw.de, Webseite: www.ejw.de
- Herr Hans Körner, Stellv. Vorsitzender EJW, Tel. 0611/713133, E-Mail: hanskoerner@t-online.de

Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen, gerne auch in digitaler Form, senden Sie bitte bis zum 15. Januar 2018 an das Evangelisches Jugendwerk Wiesbaden e.V., z.Hd. Herrn Vladislav Golyschkin, Yorckstraße 10, 65195 Wiesbaden, E-Mail: wiesbaden@ejw.de